

Industriewirtschaftliche Abhandlungen

Herausgegeben von Prof. Dr. G. Briefs und Prof. Dr. W. Prion

Technische Hochschule zu Berlin

=====**Drittes Heft**=====

Die russische Industrie-Organisation

Von

Dr.-Ing. Ernst Fuchs

Mit 7 Abbildungen



Berlin

Verlag von Julius Springer

1931

ISBN 978-3-642-89117-5 ISBN 978-3-642-90973-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-90973-3

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 1 |
| I. Die Entstehung der heutigen Industrieorganisation. | 3 |
| 1. Februar 1917: Wirtschaftskrise — Fabrikkomitees — Kontrollkomitees | 3 |
| 2. November 1917: Revolution — Planlose Sozialisierung — Oberster Volkswirtschaftsrat | 4 |
| 3. Juli 1918: Ende der planlosen Enteignung — Produktionsabteilungen des OVWR — Nationalisierung durch O. V. W. R. — Zentralkomitees — Gewerkschaften | 5 |
| 4. November 1918: Hauptverwaltungen — Ende der Zentralkomitees — Beschränkung der Produktionsabteilungen — Ende der Nationalisierung | 8 |
| 5. 1920: Klassifizierung der Betriebe — Fabrikzusammenfassungen | 10 |
| 6. 1921: Einführung der neuen ökonomischen Politik (NEP) — Staatskapitalismus — Vertrustungsbeginn — Staatsbank | 13 |
| 7. 1922/26: Union der sozialistischen Sowjet-Republiken — Umbildung des OVWR. — Ende der selbständigen Hauptverwaltungen — Horizontale Vertrustung — Syndikate — Wirtschaftsgesetzgebung | 19 |
| 8. 1927/28: Neue Reformpläne der Industrieverwaltung — Beibehaltung der Struktur-Stärkung der Trusts und Fabriken | 26 |
| 9. 1929/30: Neugliederung der gesamten Industrieverwaltung — Vereinigungen (Konzerne) — Verschwinden der Syndikate und der Hauptverwaltungen — Teilweise Auflösung der Trusts — Ver selbständigung der Fabriken | 28 |
| II. Der heutige Aufbau der Industrieorganisation | 33 |
| A. Staatsverwaltung | 33 |
| 10. Rätekongreß | 34 |
| 11. Vollzugskomitee | 38 |
| 12. Rat der Volkskommissare | 42 |
| 13. Rat für Arbeit und Verteidigung (Wirtschaftsbüro) | 45 |
| 14. Volkskommissariate | 46 |
| B. Industrieverwaltung | 49 |
| 15. Volkswirtschaftsrat. | 49 |
| I. Oberster Volkswirtschaftsrat der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken | 49 |
| II. Oberster Volkswirtschaftsrat der Bundesrepublik | 62 |
| III. Gouvernementsvolkswirtschaftsrat | 67 |
| 16. Konzern (Vereinigung) | 69 |
| 17. Syndikat | 72 |
| 18. Trust | 75 |
| 19. Fabrik | 90 |
| Anhang : Die neue Struktur des Obersten Volkswirtschaftsrats der UdSSR 1931 und die Bundesvereinigungen der einzelnen Industriezweige | 96 |
| Literaturverzeichnis | 100 |

Abkürzungen

der einzelnen Verwaltungsbehörden.

In (Klammern) sind die gebräuchlichen russischen Abkürzungen angegeben.

| Deutsch | Russisch |
|---------|---|
| UdSSR | = Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (SSSR) |
| RSFSR | = Russische Sozialistische föderalistische Sowjetrepublik (RSFSR) |
| ZVK | = Zentrales Vollzugskomitee der Union (ZJK) |
| HVK | = Vollzugskomitee einer Bundesrepublik (Ispolkom) |
| GVK | = Vollzugskomitee eines Gouvernements (Gubispolkom) |
| RVK | = Rat der Volkskommissare (SNK) |
| RAV | = Rat für Arbeit und Verteidigung der Union (STO) |
| HWB | = Hauptwirtschaftsbüro einer Bundesrepublik (Ecoso) |
| GWB | = Wirtschaftsbüro eines Gouvernements (Gubecoso) |
| OVWR | = Oberster Volkswirtschaftsrat (WSNX) |
| GVWR | = Volkswirtschaftsrat eines Gouvernements (RSNX) |
| HIV | = Hauptindustrieverwaltung des OVWR der UdSSR . (Zugprom) |
| HWV | = Hauptwirtschaftsverwaltung des OVWR der UdSSR (GEU) |
| HV | = Hauptverwaltung (Glawk) |

Einleitung.

Die russische Revolution von 1917, die zum Sturz des Zarismus und zur Aufrichtung einer neuartigen Wirtschaftsform geführt hat, ist ohne Vorgang in der Geschichte. Während das bisherige Vorbild aller Revolutionen, die französische Revolution der Jahre 1789—92, lediglich dem Kampf gegen die politische Entrechtung weiterer Bevölkerungsklassen galt, das privatkapitalistische System als solches aber unberührt ließ und die alsbaldige Erholung der industriellen und agrarischen Wirtschaft nicht behinderte, holte die russische Revolution weiter aus. Erstmals wurde die Diktatur der Arbeiter und Bauern aufgerichtet, die Abschaffung des Privateigentums durchgeführt und ein Wirtschaftssystem errichtet, in welchem das Industrieproletariat herrschend und bestimmend ist. Und alles das geschah in einem Lande, dessen Bevölkerung in überwiegendem Maße Ackerbau trieb, und welches man als ein Industrieland im westeuropäischen oder amerikanischen Sinne dieses Begriffes niemals ansprechen konnte.

Dies muß sich vor Augen halten, wer die junge russische Industrie, ihren Aufbau, ihre Rückschläge und Erfolge würdigen will. Bestand die Aufgabe doch darin, aus den Trümmern einer anfangs blind zerstörten Privatindustrie einen leistungs- und lebensfähigen Apparat aufzubauen und die einzelnen Fabrikbetriebe einer gemeinsamen, allumfassenden Staatsverwaltung so zu unterstellen, daß der Bedarf des Landes an Industrieprodukten aus eigener Kraft befriedigt werden konnte. Wenn auch dieses Ziel bis heute noch nicht erreicht ist, so darf der nüchterne Kritiker doch nicht übersehen, daß auf dem wirtschaftspolitischen Neuland darstellenden Arbeitsgebiet mit außerordentlicher Hingebung und rücksichtsloser Energie gearbeitet wird und bereits beachtliche Ergebnisse erzielt worden sind.

Rußland ist das erste Land, das seine gesamte Industrie verstaatlicht hat und unter Staatsleitung planwirtschaftlich verwaltet. Die Industrie ist dadurch zu einem unmittelbaren Objekt der inneren und äußeren Politik geworden und nimmt der politischen Staatsverwaltung gegenüber eine Stellung ein, wie sie sich in keinem anderen Staat der Gegenwart oder Vergangenheit nachweisen läßt. Deshalb ist auch das anfangs sehr langsame Tempo der Industrialisierung des Landes nicht ohne weiteres als Fehler und Folge eines in sich naturwidrigen Wirtschaftssystems anzusprechen. Auch in einem Lande von wesentlich weiter ge-

triebener Industrialisierung als derjenigen des Vorkriegsrußland wäre ein so einschneidender Wechsel der wirtschaftspolitischen Grundlage und der Übergang von der freien Wirtschaft zur staatlichen Planwirtschaft vermutlich nicht ohne starke Hemmnisse und gelegentliche Fehlschläge vor sich gegangen. Da sich die ganze Entwicklung noch nicht ihrem Abschluß genähert hat, läßt sich noch nicht voraussehen, ob sich die proletarische Wirtschaftsdiktatur letzten Endes dem späteren Geschichtsschreiber als ein Erfolg oder ein Mißerfolg darstellen wird.

Die vorliegende Arbeit bezweckt denn auch nicht, die Grundlagen des modernen russischen Wirtschaftssystems einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Ihr Ziel ist vielmehr, eine möglichst sachliche, durch die eigne Einstellung unbeeinflusste Darstellung des gegenwärtig arbeitenden Industrieverwaltungsapparates zu geben unter Würdigung der Entwicklung von der Revolution bis zur Gegenwart.

I. Die Entstehung der heutigen Industrieorganisation.

1.

Im Februar 1917 begann das Zarenregime nach jahrhundertelanger Herrschaft zu wanken. Politische und wirtschaftliche Umwälzungen kündigten sich an. Die Arbeiterschaft suchte in den Fabriken Einfluß zu gewinnen und wählte in den einzelnen Betrieben aus den Belegschaften heraus Komitees. Diese brachten anfänglich eine Entlastung der Werksleitungen, indem sie für Roh- und Brennstoffbeschaffung, Nahrungsmittelleinkäufe und die Gründung von Verbraucherorganisationen, sogenannten Kooperativen, sorgten.

Solange sich die Komitees auf diese Tätigkeit beschränkten, konnten die Unternehmer ihr Bestehen innerhalb der einzelnen Fabriken dulden. Bald erstrebten die Komitees aber, Einfluß auf die Produktion selbst zu gewinnen, indem sie versuchten, die Fabrikation zu überwachen und den für Rußland damals ungewöhnlichen Achtstundentag durchzusetzen. Je größer der Einfluß und je umfangreicher die Forderungen der Arbeiterschaft wurden, desto besorgter wurde die Unternehmerschaft, die die Zwangsenteignung nahen sah. So verlor sie allmählich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Betriebe und versuchte, ihr Kapital aus den Unternehmungen herauszuziehen. Hierdurch verbreitete sich in der Arbeiterschaft allmählich die Befürchtung, ihre Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit zu verlieren. Sie glaubte den Zeitpunkt gekommen, wo sie aus reinem Selbsterhaltungstrieb gezwungen sein würde, die Produktion selbst zu übernehmen.

Allmählich gewannen in vielen Fabrikkomitees Elemente die Oberhand, denen es aus einer mißverstandenen Auffassung der neu verkündeten politischen Freiheit heraus mehr auf die Verminderung ihrer Arbeitsleistung oder die Erhöhung des Einkommens als auf die Regelung der Produktion ankam. Der Einfluß dieser Elemente wirkte sich zunächst darin aus, daß die Arbeiterschaft im Frühjahr 1917 die Akkordarbeit einstellte. Hiermit begann ungefähr, nach außen deutlich erkennbar, die erste Epoche der wirtschaftlichen Revolution, die man als die Desorganisation der Erzeugung bezeichnen kann. Durch sie ist die russische Industrie auf lange Jahre hinaus in ihrer Produktionsfähigkeit außerordentlich nachteilig beeinflusst, zum Teil völlig vernichtet worden.

So erfüllten die Fabrikkomitees die in sie anfänglich gesetzten Erwartungen nicht. Sie befriedigten weder die Arbeiterschaft noch die Unternehmer und es gelang ihnen zu keiner Zeit, auf die Betriebe irgendeinen beruhigenden oder produktionsfördernden Einfluß auszuüben. Sie wirkten vielmehr ausgesprochen zersetzend. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden von den Arbeitern, und zwar durch die Fabrikkomitees der einzelnen Betriebe, die sogenannten Kontrollkomitees eingesetzt, denen die Beschaffung der Rohstoffe und der geldlichen Betriebsmittel, sowie die Leitung der Fabrikation zufiel. Sie bestimmten die eigentlichen Geschäfte der Fabriken, während die Fabrikkomitees die Interessen der Belegschaften wahrnahmen. So setzten die Kontrollkomitees z. B. das Gewinnhöchstmaß und die Verkaufspreise der Erzeugnisse fest.

2.

Die dauernden, mit stets wachsender Erbitterung geführten Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führten schließlich zur Katastrophe: die Novemberumwälzung des Jahres 1917 brachte jäh das Aufhören jeder Privatwirtschaft und den Übergang alles Privatvermögens an den Staat¹.

Durch Gesetz vom 16. November 1917 wurden die Kontrollbefugnisse der Arbeiterschaft geregelt und die alten Unternehmer und Direktoren aus der Leitung der Fabriken entfernt. Das Proletariat war so trotz nur mangelhafter Vorbereitung gezwungen, die gesamte Produktion, die Leitung und Verwaltung der Betriebe selbst in die Hand zu nehmen. „Diese Regulierung der Industrie trug den Charakter einer Einmischung von einzelnen Arbeiterorganisationen in die Tätigkeit einzelner Unternehmungen. Zentralorgane der Arbeiterkontrolle sind faktisch nicht geschaffen worden“².

In den ersten Monaten des Jahres 1918 wurden, zum Teil sinn- und wahllos, Betriebe und Betriebsmittel enteignet. Durch diese Überstürzung und den Mangel an fachlich vorgebildeten Werksleitern innerhalb der Kontrollkomitees wurde die Produktionsleistung der Gesamtindustrie noch weiterhin verringert.

¹ Spectator, I: Der neue Kurs in der Wirtschaftspolitik Sowjet-Rußlands. Berlin: Seehof 1921. S. 13. Am 14. Dezember 1917 wurden die Banken nationalisiert, am 26. Januar 1918 wurden die Kapitalien der Privatbanken konfisziert. Am 28. Januar 1918 wurde die Handelsflotte nationalisiert, am 15. Februar die größeren Getreidespeicher. Ferner nationalisierte man „die für die Ernährung der Bevölkerung und für die Kriegsführung notwendigen Betriebe“.

² Miljutin, W. P.: Die Organisation der Volkswirtschaft in Sowjet-Rußland. Berlin: Seehof 1921.

Die Zeit vom November 1917 bis Sommer 1918 muß als die Zeit der planlosen Enteignung angesprochen werden¹.

Die Sinnlosigkeit derartiger Enteignungen wurde frühzeitig erkannt, und die politischen Machthaber schufen in der Erkenntnis, daß die Enteignung und Weiterverwaltung der Betriebe nur unter einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden könnte, am 5. Dezember 1917 den Obersten Volks-Wirtschafts-Rat, der sich in der Folgezeit zu einem zentralen Industrieverwaltungsorgan des Staates entwickelt hat.

Die Haupt- oder Produktionsabteilungen dieses Obersten Volks-Wirtschafts-Rats (OVWR) sind aus den ehemaligen zaristischen Kriegswirtschaftsgesellschaften für die verschiedenen Industrien hervorgegangen, denen die Versorgung der Werke mit allen erforderlichen Rohstoffen, Maschinen u. dgl. oblag. Diese bestehenden Organisationen wurden vom OVWR übernommen und für die Zwecke der proletarischen Wirtschaft weiter ausgebaut.

Eine der ersten Taten des OVWR war der Erlaß über die verwaltungstechnische Ausgestaltung der nationalisierten Betriebe vom 3. März 1918. Diese erste Verwaltungsgrundlage ist im Laufe der Jahre überholt und abgeändert worden und ist heute nur noch deshalb von Interesse, weil sie erstmalig die Absicht von Betriebszusammenfassungen zu größeren Wirtschaftsgebilden erwähnt. Überhaupt wurde bereits sehr bald nach der Herbstumwälzung 1917 die Notwendigkeit von Betriebszusammenfassungen erwogen; hierbei ist zum erstenmal das Wort „Trust“ gefallen, das nachher in der russischen Volkswirtschaft so große Bedeutung gewinnen sollte².

3.

Der erste, der die Gefahren der überstürzten Nationalisierung über sah, war Lenin. Er hatte erkannt, daß man über das gesunde Maß und Tempo, sowie über die eigenen Kräfte zu weit hinaus gegangen war und bereits wertvolle Güter unwiderbringlich zerstört hatte³. Es ist sein Ver-

¹ Spectator, I: a. a. O., S. 13: „Vom Oktober 1917 bis 15. Mai 1918 waren im ganzen 234 Betriebe nationalisiert und 141 Betriebe sequestriert. Bis zum 1. Juli waren weitere 242 Betriebe nationalisiert und 141 Betriebe sequestriert. . . . Dabei waren an erster Stelle die Metallindustrie mit 218, die Nahrungsmittelindustrie mit 61, die Papierindustrie mit 62 und die chemische Industrie mit 42 Betrieben.“

² Goldschmidt, A. II.: Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands. Berlin: Rowohlt 1920. S. 85/86: „Die Not der Wirtschaft fordert eine energische Zusammenfassung der Wirtschaftskräfte durch eine zentrale Verwaltung. Diese Zusammenfassung wird ermöglicht und erleichtert durch die Vertrustung. Das Großunternehmen, die Großfabrik, die Fabrik erster Ordnung ist die Lebenszelle der Organisation.“

³ In einem aufsehenerregenden Zeitungsartikel vom 5. Mai 1918 über „Die linken Kindereien“ schrieb er: „Gestern war der Kern der laufenden Arbeiten, so entschieden als nur möglich zu nationalisieren, zu konfiszieren, die Bourgeoisie zu schlagen und zu erschlagen und die Sabotage zu brechen. Heute können nur Blinde nicht sehen, daß wir mehr nationalisiert, konfiszieren, zerbrochen und zer schlagen haben, als wir imstande waren zu halten.“

dienst, System und Ordnung in die planlose Enteignungsbewegung gebracht zu haben.

Der Weckruf Lenins gegen die Systemlosigkeit und Überstürzung der Enteignung bildete das Hauptdiskussionsthema des ersten Kongresses der Volkswirtschaftsräte, der vom 26. Mai bis 4. Juni 1918 tagte und die Enteignung und Verwaltung der Betriebe für das ganze sowjetrussische Gebiet allgemeingültigen Regeln zu unterstellen begann. Mit diesem ersten Kongreß der Volkswirtschaftsräte setzt die für die russische Wirtschaft bedeutsame Periode der planmäßigen Enteignung ein.

Am 28. Juni 1918 setzte Lenin, noch unter dem Eindruck der Kongreßverhandlungen, den bekannten Erlaß durch, der die planmäßige Gesamtnationalisierung aller Unternehmungen in allmählicher Folge, unter einheitlicher Oberleitung und Aufsicht des OVWR anordnete. Damit wurde der willkürlichen Enteignung von Fabriken durch die eigenen Belegschaften oder durch örtlich gebildete Wirtschaftsräte ein Ende bereitet. An Stelle der Nationalisierung von unten nach oben trat die planmäßige Verstaatlichung von oben nach unten.

Nationalisiert sollte nunmehr nur werden, was der Staat wirklich übersehen konnte, weil man nur so einem weiteren Sinken der Leistungen glaubte begegnen zu können. Deshalb wurden auch zunächst die kleinen Betriebe von der Enteignung verschont, da man erkannte, daß man sie vorläufig organisatorisch nicht bewältigen konnte. Außerdem fehlte es an sachverständigen, geschulten Kräften.

Mit dem Ende der planlosen Enteignung war der Tiefstand der russischen Wirtschaft erreicht. Die kommenden Jahre waren bereits dem Aufbau einer planmäßigen, zentralistischen Organisation gewidmet. Doch machte sich der Einfluß der anfänglichen Planlosigkeit auf die Leistungsfähigkeit der Werke noch viele Jahre geltend.

Hand in Hand mit den Vorbereitungen zu der planmäßigen Enteignung war eine Zusammenfassung und Organisation der in den einzelnen Betrieben noch immer bestehenden Kontrollkomitees gegangen, deren Tätigkeit in Zukunft gleichfalls nach allgemein gültigen Regeln und Gesichtspunkten ausgeübt werden sollte. Schon in den ersten Tagen des Jahres 1918 hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß nur eine für die einzelnen Industriezweige zentral zusammengefaßte Fabrikenkontrolle den Arbeitsverfall aufhalten, die Erzeugung wieder in Gang bringen und für eine ausreichende Verteilung der Rohstoffe und Fertigprodukte sorgen könnte, und daß nur dann eine ordentliche Abrechnung und Produktionsverteilung möglich wäre, wenn alle Fabriken und Werke bzw. Handelsgeschäfte eines gleichen Industriezweiges einer gemeinsamen Kontrolle unterstellt würden.

Als erstes Zentralkomitee wurde deshalb am 30. Januar 1918 auf dem ersten Kongreß der Textilarbeiter und Textilfabrikkomitees

das Zentralkomitee der Textilindustrie ins Leben gerufen. Es wurde in einzelne Abteilungen für die verschiedenen Industriezweige gegliedert. Eine ähnliche Entwicklung nahmen in den kommenden Monaten die übrigen wesentlichen Industrien, zuerst die Metallindustrie. Entsprechend den Produktionsabteilungen des OVWR gab es bald Zentralkomitees für jeden Industriezweig.

Damit wäre an sich bereits in diesem Zeitpunkt die Auflösung der selbständigen Einzelfabrikkomitees und der aus ihnen hervorgegangenen Kontrollkomitees möglich gewesen, wenn die Nationalisierung der Betriebe bereits so weit fortgeschritten gewesen wäre, daß sie die wesentlichen Fabriken sämtlich in die Hand des Staates gebracht hätte. In Wirklichkeit konnte aber ein Erfolg der Zentralkomitees erst nach Durchführung der planmäßigen Nationalisierung, d. h. erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 in die Erscheinung treten.

Die Aufgaben der Zentralkomitees waren die gleichen, die bisher den Kontrollkomitees der Einzelbetriebe zufielen: Kontrolle der Produktion und Verteilung der Produkte. Ihre Tätigkeit begann deshalb zwangsläufig mit einer Einschränkung der Befugnisse der Kontrollkommissionen insofern, als die Wahl der Komitees nicht mehr von den einzelnen Betriebsbelegschaften, sondern von den in den neu gegründeten Gewerkschaften zusammengeschlossenen Arbeiterverbänden erfolgte. Zur organischen Zusammenfassung sämtlicher Gewerkschaften wurde der all-

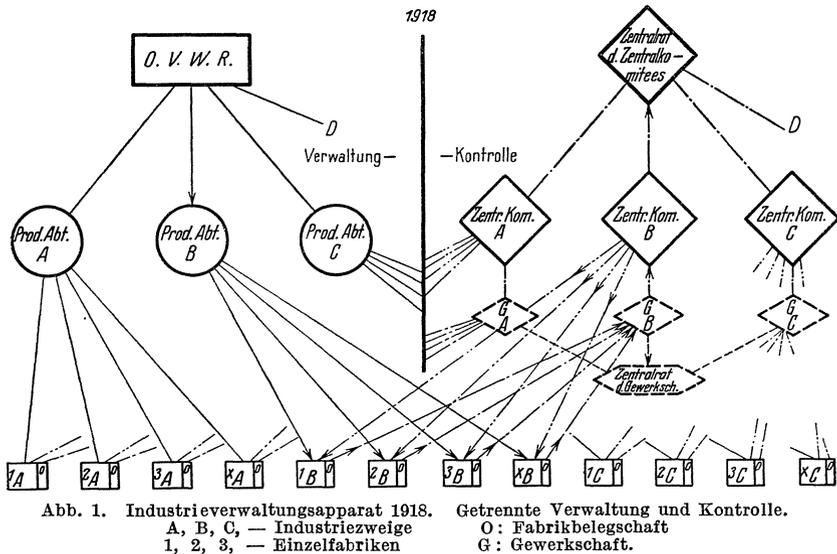


Abb. 1. Industrieverwaltungsapparat 1918. A, B, C, — Industriezweige
 1, 2, 3, — Einzelfabriken
 O: Fabrikbelegschaft
 G: Gewerkschaft.

russische „Rat der Gewerkschaften“ gebildet. Gleichzeitig wurde als Dachorganisation der Zentralkomitees der einzelnen Industriezweige ein „Zentralrat der Zentralkomitees“ geschaffen (Abb. 1).

Der große Wert der Zentralkomitees und der Gewerkschaften bestand im wesentlichen darin, daß hinter ihnen die gesamte organisierte Arbeiterschaft stand, die auf diese Weise an der Produktionssteigerung leichter interessiert werden konnte.

So wurde der Übergang von der Einzelverwaltung zur Zentralverwaltung allmählich vorbereitet. Auf Grund des oben genannten Nationalisierungserlasses vom 28. Juni 1918 konnte die systematische Zentralisation der Verwaltung beginnen: Die Produktionsabteilungen des OVWR führten die planmäßige Nationalisierung der einzelnen Unternehmungen ihrer Industriezweige durch, während die Kontrolle durch Schaffung der Zentralkomitees zentralisiert wurde. Die Oberaufsicht über die Fabrikverwaltungen wurde also systematisch übernommen, einerseits von den Verwaltungszentralen in Form der einzelnen Produktionsabteilungen des OVWR, andererseits von den Kontrollzentralen in Gestalt der Zentralkomitees der verschiedenen Industriezweige, die wiederum von den entsprechenden Gewerkschaften gewählt wurden.

4.

Mit der zunehmenden Nationalisierung mußte sich die straffe Organisation der Industrieverwaltung in der Hand einer einzigen Behörde, des

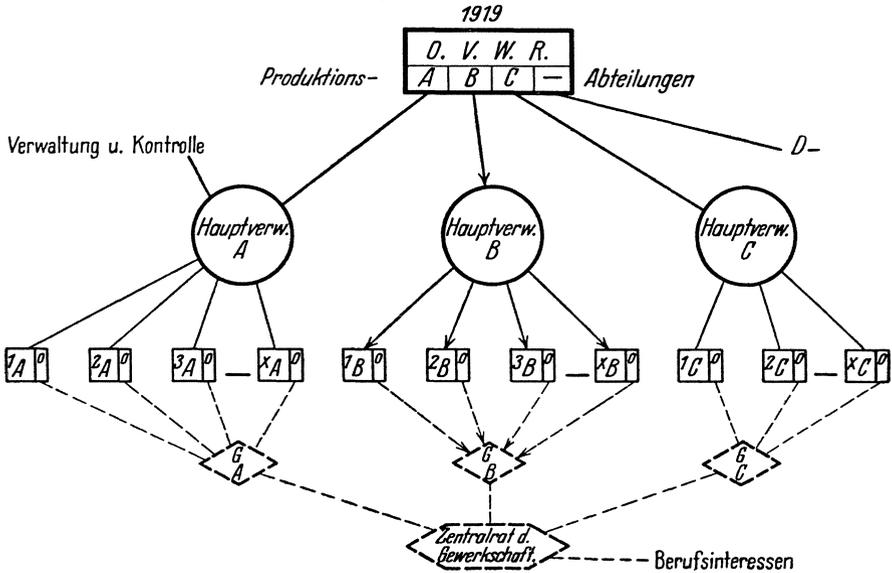


Abb. 2. Industrieverwaltungsapparat 1919.
 Zusammenfassung von Verwaltung und Kontrolle in den Hauptverwaltungen.
 A, B, C, — Industriezweige O: Fabrikbelegschaft
 1, 2, 3, — Einzelfabriken G: Gewerkschaft.

ziemlich absoluten OVWR, unübersichtlich gestalten. Die erhoffte Planmäßigkeit der Erzeugung und die erwartete Produktionssteigerung

blieben in Wirklichkeit aus, weil das Arbeitsgebiet des OVWR zu groß war und seine Produktionsabteilungen sich durch die ständig wachsende Zahl nationalisierter Unternehmungen nicht mehr in dem erforderlichen Umfang mit der Verwaltung der einzelnen Fabriken befassen konnten. Die erste Folge dieser Entwicklung war die Stilllegung zahlreicher kleinerer und mittlerer Betriebe.

Um der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates zu begegnen, ging man schon im November 1918 zur Lockerung der Zentralisation über und zwar durch die Einrichtung von in ihren Entschließungen freieren „Hauptverwaltungen“ für die verschiedenen Industriezweige. Als erste Hauptverwaltung wurde die der Textilindustrie ins Leben gerufen, der die Hauptverwaltungen für die anderen Industrien alsbald folgten.

Diese Hauptverwaltungen übernahmen die verwaltungstechnischen Aufgaben der entsprechenden Produktionsabteilungen des OVWR und die Kontrollaufgaben der entsprechenden Zentralkomitees (Abb. 2). Die Industrieverwaltung überschritt damit den Höhepunkt ihres straff zentralistischen Aufbaues. Die Hauptverwaltungen (Hauptstellen, Zentri, Glawki) übernahmen die Versorgung der Betriebe ihres Industriezweiges mit den erforderlichen Rohstoffen auf Rechnung des Staatshaushaltes, die geschäftliche Oberleitung, die Überwachung und die Durchführung einheitlicher Produktionspläne. In den Hauptverwaltungen vereinigten sich also die bisher getrennten Aufgaben der Zentralkomitees und der Produktionsabteilungen des OVWR für die entsprechenden Industriezweige.

Vom OVWR wurden die Hauptverwaltungen mit weitgehenden Rechten ausgestattet. Ihre Schaffung war eine glückliche Tat, da an die Stelle zweier sich in ihren Zuständigkeiten häufig überschneidenden und bekämpfenden Stellen eine einzige starke Verwaltungsbehörde trat. Da die Hauptverwaltungen die Arbeiten der Zentralkomitees ganz übernahmen, fehlte diesen bald jede Daseinsberechtigung; sie gingen als Unterabteilungen in den Hauptverwaltungen auf. Die dem Namen nach bestehenden bleibenden Produktionsabteilungen des OVWR stießen ihre Verwaltungsaufgaben an die Hauptverwaltungen ab und nahmen den Charakter fachministerieller Abteilungen des OVWR an, der sich so zum ausgesprochenen Industrieministerium entwickelte. Im ganzen wurden etwa 60 Hauptverwaltungen für die wesentlichsten Industriezweige gebildet, und alle Werke und Fabriken eines Industriezweiges vereinigten sich in der entsprechenden Verwaltung.

Die Gründung der Hauptverwaltungen und der Übergang von Aufgaben des OVWR an sie hatte zu einer Lockerung des Verwaltungsapparates geführt; es rechtfertigte sich das Wort von der zunehmenden Zentralisation der Kontrolle mit zunehmender Dezentralisation der Verwaltung. Man kann auch von einer gewissen Rationalisierung der

Verwaltung sprechen, da bei geringer werdender Beamtenzahl ein Apparat geschaffen wurde, der jeden Industriezweig gesondert bearbeitete.

Der Abschluß der Verwaltungsdezentralisation der Industrie unter einheitlicher ministerieller Kontrolle des OVWR schuf erst die Möglichkeit für die später noch weitergehende Dezentralisation von oben, die sich Hand in Hand mit einer Zentralisation der Betriebe von unten durch Betriebszusammenfassung auf die Dauer allein als lebensfähig und produktionssteigernd erwiesen hat.

Die Hauptverwaltungen, deren Aufgaben in den ersten Monaten des Jahres 1919 genau festgelegt worden sind, haben sich bis 1922 als Träger der Verwaltungsarbeit der staatlichen Industrien erhalten und haben dann, durch die Entwicklung allmählich zu einem Hemmnis geworden, einer neuen Verwaltungsform weichen müssen.

5.

Der dritte Kongreß der russischen Volkswirtschaftsräte im März 1920 setzte die Grundlagen für den weiteren Ausbau der Industrieverwaltung fest. Er führte die Einteilung der Fabriken in drei Klassen ein und schuf damit die Voraussetzungen für die spätere Vertrustung der Industrie. Gleichzeitig führte er an Stelle der bisherigen kollegialen Leitung der Fabriken und Hauptverwaltungen eine mehr persönlich verantwortliche Verwaltung ein. Zwar wurde, dem früheren Beschluß der Form nach treu, für die Fabrik- und Hauptverwaltungen das kollegiale Verwaltungssystem beibehalten, die Zahl der Kollegienmitglieder aber für die Fabriken auf drei bis fünf, für die Hauptverwaltungen auf fünf bis sieben Köpfe herabgesetzt ¹.

Die gesamte Industrie wurde von diesem 3. allrussischen Kongreß der Volkswirtschaftsräte in die folgenden drei Klassen eingeteilt:

1. Betriebe von allgemeiner Bedeutung für den ganzen Staat; diese bleiben den Hauptverwaltungen des OVWR unterstellt,
2. Betriebe von überwiegender Bedeutung für die einzelnen Gouvernements; diese werden den Gouvernements-Wirtschaftsräten unterstellt;
3. Betriebe von lokaler Bedeutung; diese werden Bezirkswirtschaftsräten unterstellt.

Diese Dreiteilung hat sich bis heute erhalten und hat alle Wandlungen der Verwaltungsorganisation überdauert. Sie bildet noch heute die Grundlage der ganzen russischen Industrieorganisation und hat sich im wesentlichen bewährt.

Über die Zweckmäßigkeit, die Betriebe aller drei Klassen sofort zu nationalisieren, gingen die Meinungen zunächst stark auseinander. Da

¹ Rykow, A. I.: „Resultate der aufbauenden Tätigkeit der Sowjetregierung“ Leipzig 1921. S. 46 ff.

die Produktion der gesamten Industrie bereits damals in einem Produktionsbudget vorplanend festgelegt war, wie dies heute viel weitgehender im russischen Fünfjahresplan (1928—33) der Fall ist, stellte sich bald die Unzweckmäßigkeit heraus, auch kleine Fabriken und Einzelwerkstätten auf Rechnung des Staates zu unterhalten. Entweder hätte man sie nicht nationalisieren sollen, oder man mußte, wenn sie wirtschaftlich arbeiten sollten, mehrere solcher nationalisierter Mittelbetriebe zusammenfassen; andererseits tauchte auch der Plan auf, sie Privatpersonen einzeln zur freien Ausbeutung zu überlassen.

Von allen drei Möglichkeiten wurde in den nächsten Jahren Gebrauch gemacht. Die Unternehmungen der 3. Klasse wurden zunächst überhaupt nicht nationalisiert, sondern nur dadurch unter Staatskontrolle gebracht, daß man ihnen den selbständigen Bezug der Rohstoffe und den freien Absatz der Fertigfabrikate untersagte. Ende 1920 erfolgte dann allerdings auch die Nationalisierung der Kleinbetriebe, die aber keine wirtschaftlich befriedigenden Erfolge zeitigte und nach Einführung der „Neuen ökonomischen Politik“ wieder rückgängig gemacht wurde.

Seit 1921 wurden auch die Wege der Verpachtung und des Zusammenschlusses von Unternehmungen beschritten.

Im November 1920 waren die bedeutenderen Werke aller Industriezweige vom Staate erfaßt¹. Von der Gesamtzahl der erfaßten Fabrikbetriebe, die sich auf 6575 belief, waren bis 1. Oktober 1918 nur 2522, am 1. April 1920: 4141, und am 1. November 1920: 4420 mit rund 1 Million Arbeitern nationalisiert. In den nicht nationalisierten 2600 Betrieben, rund $\frac{1}{3}$ aller Betriebe, verblieben 200 000 Arbeiter², also ca. ein Sechstel der gesamten Industriearbeiterschaft. Übrigens wird durch diese Zahlen der geringe Anteil der Industriebevölkerung an der Gesamtbevölkerung und der ursprünglich geringe Umfang der russischen Industrie illustriert.

Im Anschluß an die Klassifizierung der Fabriken wurde dann die Zusammenfassung von Unternehmungen in „Kusti“, wie die heutigen russischen Industrietrusts anfangs bezeichnet wurden, begonnen.

Einzelne Versuche einer solchen „Vertrustung“ waren schon vor dem Einteilungserlaß des 3. Kongresses der Volkswirtschaftsräte unternommen worden. Der erste Trust war der der staatlich vereinigten Maschinenbau-Werke „Gomsa“. Ihm folgten einige Trusts der chemischen und der Textilindustrie, doch kann man von einer planmäßigen Durchführung der Vertrustung noch nicht sprechen. „Die Bildung der

¹ Goldschmidt, A.: II. a. a. O., S. 43. „Schon auf der zweiten Tagung der Volkswirtschaftsräte war fälschlich von einer annähernden Beendigung der Nationalisierung gesprochen worden“.

² Spectator, I: Der neue Kurs in der Wirtschaftspolitik Sowjet-Rußlands. Berlin: Seehof 1921. S. 16. Andere Quellen geben ähnliche Ziffern an.

örtlichen Einheiten, der Zusammenschluß der durch den Produktionsprozeß verbundenen Unternehmungen im Bezirke . . . durch örtliche Verwaltungen, die einheitliche Leitung der gleichartigen Fabriken und Werke . . . war nur die organisatorische Vorstufe für jene grundsätzliche Umbildung, die mit Beginn der sogenannten ‚neuen ökonomischen Politik‘ einsetzte ¹.“

Allgemeine Richtlinien für die Vertrustung wurden erst durch den 3. Kongreß festgelegt. Territoriale, technische, wirtschaftliche und historische Erwägungen sollten für die Vertrustung bestimmend sein ². Jeder Trust erhielt eine Satzung und eine eigene Verwaltung, die zwischen der zuständigen Hauptverwaltung und den zum Trust zusammengeschlossenen Fabriken vermitteln sollte. Eine einheitliche Trustgesetzgebung fehlte indessen; sie wurde erst 1923 gegeben und brachte Einheitlichkeit der Trustsatzungen. Allgemein wurde die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu größeren Produktionseinheiten als letztes Hilfsmittel zur Hebung der völlig darniederliegenden Fabriken aller Industriezweige angesehen.

Die Vertrustung wurde zunächst durchgeführt für die Unternehmungen der ersten Klasse in der Überzeugung, daß hierdurch in Kürze ein Aufschwung dieser Großbetriebe eintreten müßte und die kleineren, freien Industriebetriebe verschwinden würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, da die in Rußland besonders zahlreichen Kleinbetriebe zunächst leichter und wirtschaftlicher im Gang gehalten werden konnten.

Zu dieser Zeit betrug die industrielle Produktion nur ca. 18% der Vorkriegszeit, d. h. 1,3 Milliarden statt 7 Milliarden Rubel. Einige Industriezweige hatten noch stärker gelitten; so war die Produktion der Eisenverhüttung bis Ende 1920 auf 2,4% der Vorkriegsleistung gesunken ³. Zwar war es der Sowjet-Regierung in den ersten Jahren ihrer Herrschaft gelungen, die Macht des Bürgertums zu brechen, aber gleichzeitig war der Niedergang der gesamten Wirtschaft erfolgt. So waren Ende 1920 nur noch etwa 57% aller nationalisierten Betriebe im Gange. Die staatliche Wirtschaft aber zeigte sich unfähig, die Bedürfnisse der Massen zu befriedigen.

¹ Wohl, Dr., S.: Die russischen Trusts. Stuttgart: Ferdinand Enke 1926. S. 3.

² Stepanow, I.: Über ausländische Konzessionen. Leipzig: Kleine Bibliothek der russischen Korrespondenz 1921, Nr. 36/37; S. 11. In den Beschlüssen des 3. Kongresses heißt es: „Die organisatorische Aufgabe besteht darin, den vertikalen Zentralismus auf der Linie der Hauptverwaltungen zu erhalten, zu entwickeln und ihn mit der horizontalen Unterordnung der Unternehmen auf der Linie der wirtschaftlichen Bezirke zu kombinieren, wo die Unternehmungen verschiedener Industriezweige und verschiedener wirtschaftlicher Bedeutung gezwungen sind, sich von den gleichen Quellen des örtlichen Rohstoffes, der Verkehrsmittel, der Arbeiterschaft u. a. zu nähren.“

³ Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland. Berlin: Die Volkswirtschaft der Sowjet-Union 1917—1927. Berlin: Selbstverlag 1927. S. 3.

6.

Der Verwaltungs-Apparat war indessen in seinem Rohbau beendet und hatte nun zu beweisen, ob er arbeitsfähig war und die Industrie zu erhöhten Leistungen und zur Überwindung ihres Tiefstandes befruchten konnte. Dabei zeigte sich, daß der schwerfällige Apparat nicht ohne äußeren Anstoß in Bewegung gesetzt werden konnte. Wieder erkannte dies Lenin zuerst. Auf dem 4. Kongreß der Volkswirtschaftsräte im März 1921 forderte er ein „Maximum der Produktion, koste es, was es wolle“¹. Mit vorbildlicher und bedingungsloser Offenheit erklärte er, daß man außerstande sei, „aus eigener Kraft die völlig ruinierte Industrie mit Rohstoffen und Produktionsmitteln zu versehen“. Er forderte Zulassung von Privatkapital zur Wirtschaft durch Verpachtung von Fabriken an Privatunternehmer, also praktisch die teilweise Wiederherstellung des privatwirtschaftlichen Verkehrs an Stelle der rein staatlichen Versorgung der Konsumenten², da es „keine Theorie gebe, die eine Vernichtung der Industrie fordern könne“. Die beabsichtigte Zulassung von Privatunternehmern als Konzessionäre an russischen Industrieunternehmen führte zu erbitterten inneren Kämpfen, weil sie eine Abkehr von dem bisherigen, durch die Revolution eingeleiteten System bedeutete und sich in ihren Konsequenzen zunächst nicht übersehen ließ. Schließlich siegte doch die überlegene Einsicht Lenins und die Zulassung von Industrie-Konzessionären wurde grundsätzlich beschlossen. Damit war der Übergang vom Kriegskommunismus der ersten 4 Jahre zum Staatskapitalismus vollzogen.

Dieser nunmehr beginnende Abschnitt der russisch-kommunistischen Wirtschaftspolitik auf der Grundlage des Staatskapitalismus und der staatlichen Planwirtschaft ist unter der Bezeichnung „Neue Ökonomische Politik“ (NEP) bekannt geworden. Von den Gegnern dieser neuen Wirtschaftsrichtung wurde versucht, in der Arbeiter- und Bauernschaft Abneigung und Ablehnung hervorzurufen. Lenin wirkte dem entgegen, indem er die Erteilung von Konzessionen und die Verpachtung nur stillstehender, aber noch lohnender Betriebe an das Privatkapital als fördernd für die Überwindung der kleinbürgerlichen Bestrebungen in der russischen Industrie zugunsten der großen Industriegemeinschaften bezeichnete³.

Durch die Nationalisierung der bedeutendsten Industriebetriebe glaubte sich die Staatswirtschaft bereits so gesichert, daß sie privatwirt-

¹ Sarabianow, V. N.: II, Neue ökonomische Politik. Berlin: Neuer Deutscher Verlag 1925. S. 6.

² Vgl. Thal: Die Struktur der Wirtschaftsträger in der russischen Gemeinschaft. (Auslandsrecht, Jahrg. 6, [1925], Heft 3), Spalte 72 ff.

³ Vgl. Lenin, W.: II, Die Vorbedingungen und die Bedeutung der neuen Politik Sowjet-Rußlands. Leipzig: Kleine Bibliothek der russischen Korrespondenz 1921. Heft 47/48.

schaftliche Unternehmungen neben sich nicht als ernste Konkurrenz und Gefahr für das ganze System fürchten zu müssen glaubte.

Auch an anderen Gründen für die Wiedereinführung einer größeren wirtschaftlichen Freiheit fehlte es nicht, und es entstand bald eine ganze wirtschaftswissenschaftliche Literatur, die sich bemühte, die Notwendigkeit der NEP und die Vorteile der Zulassung von Privatkapital und Privatinitiative nachzuweisen ¹.

Die Verpachtung von Unternehmungen wurde am 5. Juli 1921 vom Rat der Volkskommissare, d. h. der eigentlichen Regierung, beschlossen. Als Pächter wurden zugelassen russische Staatsverbraucher-Organisationen, sogenannte Kooperativen, sowie Privatpersonen des In- und Auslandes. Die Verpachtungen kleinerer Unternehmungen erfolgten durch die GVWR, die inzwischen abhängige Gouvernementsabteilungen des OVWR geworden waren, unter Zustimmung dieses Industrie-Ministeriums, während größere Pachtverträge unmittelbar vom OVWR getätigt wurden und diesem auch zur dauernden Überwachung unterstellt blieben ². Hierin sind bis heute grundsätzliche Änderungen nicht eingetreten. Gegenüber dem Konzessionär übernahm der Staat keine Verpflichtung, ihn ausreichend mit Rohstoffen zu versorgen, überließ ihm aber dafür andererseits die freie Verfügung über die Preisbildung und den Absatz seiner Erzeugnisse.

Bis zum Ende 1922 waren bereits 4330 Industrieunternehmungen verpachtet, die zahlenmäßig etwa 15% aller Staatsindustriebetriebe ausmachten und 58% aller zur Konzessionsvergebung zunächst bestimmten Betriebe darstellten. Diese Betriebe beschäftigten aber nur etwa 7% der in Staatsbetrieben tätigen Arbeiterschaft ³, denn es handelte sich größtenteils um Kleinstbetriebe mit 3—4 Angestellten, vorzugsweise der Lebensmittel- und Bekleidungsindustrie, während größere Industriebetriebe als Konzessionsobjekte weniger beliebt waren ⁴.

Große ausländische Unternehmungen der Schwerindustrie waren im Jahre 1921/22 noch sehr zurückhaltend und zeigten wenig Interesse an der Erlangung von Konzessionen; erst im Jahre 1924 wurden sie nach Milderung der Konzessionsbedingungen in etwas größerem Umfange

¹ Spectator, I; Smuskow, V.; Trotzki, L.; Petroff, P.; Basseches, N.; und viele andere. ² Spectator: I, a. a. O. S. 18, 19.

³ Petroff, P.: a. a. O. S. 37 ff.

⁴ Smuskow, V.: Die Wirtschaftspolitik der RSFSR-Moskau. Krasnaja-Now. 1923. Verfasser begründet diese Tatsachen mit der Unsicherheit der Pächter über die Beständigkeit der neuen Wirtschaftspolitik und der hierin begründeten Absicht, Kapitalien nur in solchen Betrieben zu investieren, die in kürzester Zeit eine Realisierung des Kapitals möglich machten. Hierzu kam aber für inländische Pächter nach der Nationalisierung aller bedeutenderen Industrieunternehmungen ein Mangel an den erforderlichen Kapitalien, während das Ausland sich aus den oben genannten Gründen zunächst überhaupt passiv verhielt.

nachgesucht, ohne bis heute erhebliche Bedeutung gewonnen zu haben.

Die Vergabe von Konzessionen an ausländisches Privatkapital, das ja im Augenblick allein an eine Konzessionsübernahme in größerem Maße hätte denken können, wurde aber auch von russischer Seite zunächst zögernd betrieben, weil man von den Konzessionären die Wiedererweckung privat-kapitalistischer Verhältnisse in Rußland fürchtete.

Um auch die „private Initiative“ der inländischen Industrie wieder anzuregen und sie gemeinsam mit den ausländischen Konzessionären zum Aufbau der staatlichen Großindustrie heranzuziehen, hob man im Mai 1921 den Nationalisierungserlaß für die Kleinindustrie wieder auf, nachdem man sie erst im Herbst 1920 enteignet hatte¹.

Die Freigabe der Kleinbetriebe mußte eine Lockerung der zentralistischen Wirtschaftsorganisation zur Folge haben. Die damit zutage tretende Notwendigkeit, die staatliche Industrieorganisation beweglicher zu machen, um die für die einzelnen Staatsunternehmungen erstrebte Konkurrenzfähigkeit gegenüber den kleineren Privatunternehmungen zu schaffen, konnte allerdings erst vom Jahre 1922/23 ab, und auch dann nur in verwaltungstechnischer und finanzieller Beziehung, befriedigt werden, weil die Vertrustung der Industrie noch nicht einheitlich durchgeführt war. Allerdings wurde nie verkannt, daß die Gewährung von Konzessionen allein der Industrie die notwendigen Produktionsmittel nicht in die Hand geben konnte, und man versäumte deshalb nicht, das Augenmerk der Vervollkommnung der Staatsbetriebe und der Schaffung von Großbetrieben weiter zuzuwenden.

Die Schaffung von Trusts nahm unter der NEP beschleunigte Formen an. Durch Verfügung vom 12. August 1921 wurde der OVWR ermächtigt, Gruppen von Unternehmungen zu einem gesonderten Wirtschaftsorgan (Trust) zusammenzulegen, dessen Geschäftsleitung einem Vorstand übertragen wurde (Abb. 3). Seine Rechte und Pflichten wurden durch ein Statut festgelegt. Die Oberaufsicht und Kontrolle, die Bestätigung der Produktionspläne und die Versorgung mit Rohstoffen blieben in den Händen der Hauptverwaltung des entsprechenden Industriezweiges. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Trustvorstände beschränkte sich darauf, aus dem Ertrag der Produktion Rohmaterialien und Nahrungsmittel für die Arbeiterschaft anzuschaffen. Die Verteilung

¹ Spectator I: a. a. O. S. 18 ff. gibt in aner kennenswerter Selbstkritik die „Abkehr von der Praxis der letzten Jahre und die tiefgehende Änderung in der Wirtschaftspolitik“ zu. „War früher der Kurs auf die vollständige Nationalisierung der Produktion und des Handels gerichtet, so geht er jetzt in umgekehrter Richtung zur Wiederherstellung bürgerlicher, privatkapitalistischer Verhältnisse. . . . Der Steuermann dieses neuen Kurses ist Lenin. Es ist eine Tatsache, daß es sich nicht um eine Atempause, sondern um eine Maßnahme von Dauer handelt.“

eines Überschusses wurde nicht geregelt, kam auch praktisch niemals in Frage.

Das wirtschaftlich Bedeutsamste und Neue des Erlasses vom 12. August war, daß er den Staatsunternehmungen aufgab, ihre Geschäfte auf der Grundlage der Rentabilitätsrechnung durchzuführen. „Damit war der individualwirtschaftliche Grundsatz, daß jedes Unternehmen wenigstens seine Betriebskosten mit Einschluß der Amortisierung herausarbeiten muß, auf die Gemeinwirtschaft übertragen“.... „und die Spezialisierung der Wirtschaftsrechnung“ begründet¹.

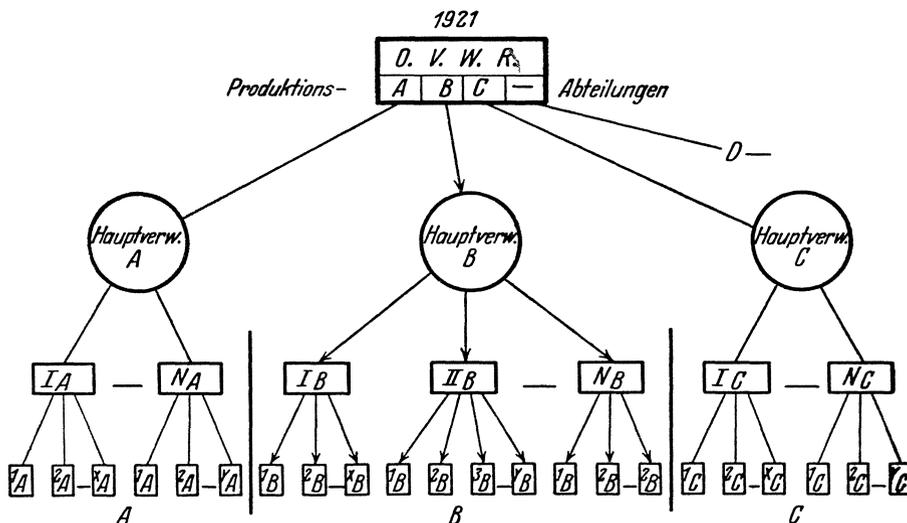


Abb. 3. Industrieverwaltungsapparat 1921.
Vertrüstung der Industrie.

I, II, — N: Trusts
1, 2, 3, — x, y: Einzelfabriken
A, B, C, D, — Industriezweige.

Die Vertrüstung selbst erfolgte fast ausschließlich in der Form der horizontalen Zusammenfassung, indem Industriebetriebe gleicher Industriezweige und gleicher Produktionsstufe in bestimmten Wirtschaftsgebieten zusammengefaßt wurden. Der Erlaß über die „Bildung von Vereinigungen aus Unternehmungen“ vom 15. Juli 1922 betont mehr das geographische Prinzip bei der Betriebszusammenfassung, wobei die Einordnung der Einzelfabriken in das 3-Klassensystem maßgebend ist für die Bestimmung desjenigen Volkswirtschaftsrates, der die „Vereinigung“ (Vertrüstung) durchzuführen hat².

Die Vorschläge für die Bildung einer Vereinigung wurden von der

¹ Thal: Die Struktur der Wirtschaftsträger in der russischen Gemeinwirtschaft. (Auslandsrecht, Heft 3, Jahrg. 6 [1925]), Sp. 71—88.

² Die Bezeichnung „Trust“ ist späteren Datums und im Erlaß nicht erwähnt.

Hauptverwaltung der entsprechenden Industrie in einer eingehenden Denkschrift begründet und dem Volkswirtschaftsrat der zuständigen Republik oder des Gouvernements eingereicht; die Denkschrift mußte Angaben enthalten über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Vereinigung, den vorläufigen Produktionsplan mit Aufstellung eines Kostenvoranschlages und Feststellung des erforderlichen Betriebskapitals, eine Aufstellung der vorhandenen Betriebsmittel und Grundkapitalien, die in den einzelnen Unternehmungen für die zu gründende „Vereinigung“ zur Verfügung standen. Auch Vorschläge über die Zusammensetzung des ersten Trustvorstandes konnten mit dem Antrag eingereicht werden. Nach dem gleichen Verfahren konnten auch Änderungen im Bestande eines Trusts beantragt werden.

Die rein horizontale Vertrustung hat sich im Lauf der Jahre kaum geändert und hat einer vertikalen Umgruppierung nur selten Platz gemacht. Auch heute ist noch unter den russischen Staatstrusts die horizontale Betriebszusammenfassung vorherrschend¹.

Durch die Neueinschaltung der Trustverwaltungen wurde der Industrieverwaltungsapparat zunächst wiederum erweitert, ohne daß die Produktion einen Antrieb verspürte. Im Gegenteil wirkte das Nebeneinanderbestehen der sogenannten Trusts und der trustartigen Hauptverwaltungen lähmend auf den ganzen Geschäftsgang. Mit fortschreitender Betriebszusammenfassung zu Trusts entwickelten sich die Hauptverwaltungen mehr und mehr zu ausgesprochenen Hemmnissen jeder gedeihlichen Arbeit und bewiesen dadurch, daß sie allmählich überflüssig geworden waren. Erst im Juli 1923 erfolgte indessen ihre fast vollständige Beseitigung.

Trotz aller Bürokratie fehlte es an der einheitlichen Leitung der Wirtschaft, da Produktion und Verteilung von zwei getrennten Kommissa-

¹ Bubnoff: Grundlage der russischen Schwerindustrie. Berlin: Sack 1925. Danach vertrustete man „indem man nach regionalem Prinzip die aufeinander angewiesenen Industrien zu Trusts oder Kombinatzen zusammenfaßte mit eigener Verwaltung und wirtschaftlicher Kalkulation“. Während mit „Trust“ die rein horizontale Zusammenfassung bezeichnet wurde, verstand man unter „Kombinat“ eine vertikale Zusammenfassung, „die den ganzen Verarbeitungsprozeß vom Rohstoff bis zur Fertigware in einer Interessengemeinschaft“ vereinigte, „regional bedingt ist und gleichsam sich selbst erhält“. Der Ausbau dieser Kombinate wurde von vielen bedeutenden russischen Wirtschaftlern als förderlich für den Wiederaufbau der russischen Wirtschaft angesehen. Es haben deshalb auch Meinungskämpfe über die Richtlinien für die Vertrustung dem Jahre 1922 das Gepräge gegeben; das Normalstatut für die Trusts, dessen Erlaß hierdurch seine große Verzögerung erlitt, ist als ein Kompromiß beider Meinungen über die zweckmäßigste Form der Vertrustung anzusehen: Die eine Partei setzte im wesentlichen die horizontale Vertrustung durch, die andere die größere Freiheit der Finanzierung. Der Sieg der einen oder anderen Anschauung hätte wahrscheinlich die Entwicklung der gesamten russischen Industrieorganisation grundlegend beeinflußt.

riaten (Ministerien) durchgeführt wurden. Um die Brücke zwischen Produktion und Verbrauch herzustellen, schuf man den „Rat für Arbeit und Verteidigung“¹, der Erzeugung und Verteilung in einer Hand vereinigen sollte und der mit weitgehenden Rechten zur Beeinflussung der Hauptverwaltungen und zur Kontrolle des OVWR und der anderen Wirtschaftskommissariate ausgestattet wurde. Nach dem Zusammenschluß der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken änderte sich der Charakter dieses ständigen Rates, indem er in erster Linie die Durchführung der politischen Ziele in der Industrie sicherstellen sollte.

Die Einführung des Staatskapitalismus an Stelle des Kriegskommunismus ließ sich natürlich nicht ohne Wiederaufbau des Kreditsystems durchführen. Deshalb erging bereits am 13. Juni 1921 ein Erlaß, der den Bürgern des Staates das Recht einräumte, wieder unbegrenzte Summen eigenen Geldes zu haben und bei den Finanzabteilungen der lokalen Wirtschaftsbehörden laufende Konten zu errichten, wobei das freie Verfügungsrecht der Kontoinhaber gewährleistet wurde². Das Publikum verhielt sich dieser neuen Einrichtung gegenüber, wie bei allen Regierungs-Maßnahmen, die eine Milderung des rein kommunistischen Regims bedeuteten, zurückhaltend. Diese Zurückhaltung war dem Staat unerwünscht, da er in den Depositen des Privatpublikums, die ja bei Staatsbehörden deponiert waren, eine neue und nicht geringe Kreditquelle für seine Staatsindustrie erhofft hatte.

Die Zurückhaltung des Publikums beschleunigte die Gründung der „Staatsbank als zentrales Kreditinstitut des Landes“ am 12. Oktober 1921. Der Charakter und die Aufgaben eines staatlichen Kreditinstituts mußten natürlich in einem Lande mit vorherrschend staatskapitalistischer Wirtschaft gänzlich verschieden sein von den Arbeitsbedingungen der Kreditanstalten in Ländern privatkapitalistischer Wirtschaftsführung. Seine Aufgaben bestanden und bestehen neben der Durchführung wirtschaftspolitischer Interessen des Staates in der Entwicklung und Förderung der staatlichen Wirtschaft.

Die Schaffung der Staatsbank war auch deshalb eine Notwendigkeit geworden, weil mit der Genehmigung zur Bildung von Privatkapital die Gefahr entstand, daß es, unterstützt durch das Privatkapital der Konzessionäre, welches in russischen landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen arbeitete, dem Staatskapital in gleichartigen Betrieben Konkurrenz machte. Deshalb mußte der Staat zur stillen Kontrolle über das Privatkapital und seine Betätigung eine große und mächtige Finanzorganisation haben, die er sich eben in Gestalt dieser Staatsbank schuf

¹ S. S. 45 ff.

² Basseches, N.: „Das wirtschaftliche Gesicht der Sowjet-Union“. Wien und Leipzig: C. Gerold 1925. S. 75 ff.

und später durch die Gründung besonderer Bank- und Kreditinstitute für die verschiedenen Wirtschaftszweige ausbaute¹.

Mit der Gründung der Staatsbank vollzog sich auch nach außen hin der Übergang Rußlands von der kommunistischen zur staatskapitalistischen Wirtschaftsform. Diese Neugründung verfehlte nicht ihren Eindruck auf das Ausland, das hierdurch mehr Vertrauen zur Zuverlässigkeit und Sicherheit der russischen Staatsform bekam.

7.

Während die regionale Vertrustung auf Grund der oben genannten Erlasse schnelle Fortschritte machte², traten in bezug auf die staatliche Gliederung Rußlands als Abschluß einer mehrjährigen Entwicklung grundlegende Veränderungen ein. Der Sowjetstaat, in welchem sich die bisher geschilderte Entwicklung vollzog, bestand nur aus dem einen Teil „Großrußland“, mit der Hauptstadt Petrograd (heute Leningrad), später mit der Hauptstadt Moskau. Dieser Staat führte seit etwa April 1918 den Namen „Russische Sozialistische Föderalistische Sowjet-Republik“: RSFSR, wobei der Name den Tatsachen vorseilte, da erst seit 1919 in langjähriger Entwicklung die föderative Einteilung der RSFSR in selbständige Republiken und Verwaltungsbezirke durchgeführt wurde, eine Einteilung die erst Ende 1929 als endgültig abgeschlossen gelten konnte und die die rationelle Bewirtschaftung und Selbstverwaltung des ganzen Landes zu fördern bezweckte³. Mit dem Fortschritt der „Neugliederung“ der RSFSR verkleinerte sich einerseits das Gebiet der RSFSR, andererseits entstanden aber auch neue Sowjet-Republiken, die von der RSFSR unabhängig waren. Die bedeutendsten dieser selbständigen sozialistischen Sowjet-Republiken waren die Ukraine, Weißrußland, Aserbeidschan, Georgien und Armenien. Alle diese Republiken hatten in den Jahren 1920/21 Bündnisverträge mit der RSFSR abgeschlossen. Unter den einzelnen Republiken, die mit der RSFSR ihre Bündnisse hatten, bestand aber kein direktes Bundesverhältnis, so daß man von einem System von Staatenbünden sprechen mußte, die nur über die RSFSR miteinander verknüpft waren. Deshalb trat auch jede Einzelrepublik völkerrechtlich selbständig auf und führte ihre Staatsgeschäfte selbständig durch⁴.

¹ Smuskow, V.: a. a. O. S. 39.

² Kramar, K.: Die russische Krisis. München und Leipzig: Duncker & Humblot 1925: „Anfang 1923 gab es rund 470 ‚Trusts‘ mit 700 000 Arbeitern, darunter 10 Trusts der Metall-, Eisen- und Kohlenindustrie mit zusammen 260 000 Arbeitern, so daß die übrigen 460 Trusts über 440 000 Arbeiter verfügten oder auf einen Trust je rund 905 Arbeiter kamen.“

³ Die Volkswirtschaft der Sowjet-Union (Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland, Berlin). Selbstverlag: Jahrg. 1929, Heft 22.

⁴ Thal: a. a. O. S. 71 ff.

Unter diesen Umständen vollzog sich der ganze bisher geschilderte Organisationsvorgang der Wirtschaft und besonders der Industrie in getrennter, aber gleichartiger Entwicklung in den einzelnen Republiken, wobei aber die RSFSR als Kern ganz Rußlands führend und bestimmend vorausging.

Die Einzelbündnisse der RSFSR mit den Republiken führten endlich am 30. Dezember 1922 zum Bündnisvertrag zwischen den verschiedenen Staaten. Ihm folgte der Erlaß der gemeinsamen Verfassung vom 6. Juli 1923. Aus dem System der einzelnen Staatenbünde entstand so ein zentralistisch gebundener Bundesstaat, der den Namen „Union der sozialistischen Sowjet-Republiken“: UdSSR erhielt mit der Hauptstadt Moskau. Nach einigen Umgruppierungen in der RSFSR und den Bundes-Republiken bestand die Union dann bis 1929 aus den Republiken: RSFSR, Ukraine, Weißrußland, Transkaukasien, Usbekistan und Turkmenistan. Mitte Oktober 1929 wurde die früher zu Usbekistan gehörende autonome Tadschikische Republik unter Abrundung ihres Territoriums zu einer selbständigen Sowjet-Republik erhoben. Mithin besteht die Sowjet-Union heute aus 7 verfassungsmäßig gleichberechtigten Gliedstaaten¹.

Nach der neuen Verfassung der Sowjet-Union mußte neben anderen Volkskommissariaten auch ein oberster Volkswirtschaftsrat für die ganze UdSSR geschaffen werden. Der alte OVWR von RSFSR blieb weiter bestehen, wie auch die OVWR der übrigen Bundesrepubliken. Zu ihnen kam nunmehr, nach dem Vorbild des OVWR von RSFSR organisiert, ein OVWR für die Union. An diesen neugegründeten OVWR für die UdSSR fiel natürlich ein erheblicher Teil der Aufgaben, deren Bearbeitung bislang dem OVWR für RSFSR oblag, so daß letzterer alsbald erheblich an Bedeutung einbüßte. Mit den Aufgaben ging ein großer Teil des Personalbestandes vom OVWR der RSFSR an den OVWR der UdSSR über, so daß praktisch gesehen der OVWR der Union aus dem OVWR der RSFSR hervorging, während der letztere eine neue Organisation erhielt, die dem verkleinerten und veränderten Aufgabenkreis entsprach.

Nach der Gründung der UdSSR waren Union, Bundes-Republik und Gouvernement die Gliederungsgrundlagen der gesamten Staats- und Industrieverwaltung². Dementsprechend wurde sowohl die Staats- als

¹ Ostwirtschaft, Jahrg. 1929, Heft 8: Hier findet sich auch eine genaue Darstellung der endgültigen Verwaltungsgliederung der UdSSR und ihrer 7 Bundesrepubliken (Gliederstaaten), sowie eine übersichtliche Karte des europäischen Teiles der RSFSR, der Ukraine und Weißrußlands mit den eingezeichneten autonomen Republiken und Gebieten der RSFSR.

² Im weiteren Verlauf wird der größeren Übersichtlichkeit halber von der Union (1.), den Bundes-Republiken (2.) und den Gouvernements (3.) kurz als den drei „Bedeutungsklassen“ für die Wirtschaft gesprochen werden.

auch insbesondere die Industrieverwaltung neu gegliedert; diese Neugliederung der Staatsverwaltung, die im II. Teil dieser Arbeit dargestellt wird, hat sich bis heute unverändert erhalten. Dagegen hat die Industrieverwaltung nach Gründung der UdSSR noch mehrfach grundlegende Umgestaltung erfahren, auf die zunächst noch eingegangen werden muß.

Die neue Dreiteilung wurde sinngemäß auch auf die in der Vertrustung begriffenen Industrieunternehmungen übertragen: 1. Industrievereinigungen (Trusts) von allgemeiner Bedeutung für die ganze Union wurden dem OVWR der UdSSR unterstellt; 2. Industrievereinigungen (Trusts) von bundesrepublikanischer Bedeutung wurden dem OVWR der entsprechenden Republik unterstellt; 3. Industrievereinigungen (Trusts) von lokaler Bedeutung wurden den Gouvernements-Volkswirtschaftsräten (GVWR) der entsprechenden Gebiete unterstellt. Dabei wurden Großunternehmungen wie Trusts behandelt (Abb. 4).

Die Unterordnung der Trusts unter die verschiedenen Organe der OVWR-Organisation hat sich bis heute erhalten¹.

Die Zentral- oder Hauptverwaltungen, durch die der OVWR der RSFSR in der Epoche des Kriegskommunismus die Industrie verwaltet hatte, verloren mit der Durchführung der Neuen ökonomischen Politik (NEP) und nach der Gründung der UdSSR ihre Bedeutung als selbständige Verwaltungorgane. Bereits 1922 büßten die ersten Hauptverwaltungen ihre Selbständigkeit ein, darunter die als erste gegründete Hauptverwaltung der Textilindustrie, ferner die Hauptverwaltungen für Chemie, Silikate, Polygraphie u. a. Nur die Hauptverwaltungen der Schwerindustrie wurden aus politischen Erwägungen in ihrer alten Form erhalten, so die Hauptmetallverwaltung, Hauptbergwerksverwaltung, Hauptkriegsmaterialverwaltung und Hauptelektroverwaltung. Im Jahre 1923 führte die ständig zunehmende Bildung von Trusts und die hiermit verbundene Dezentralisation der Verwaltung zur vollständigen Auflösung der Hauptverwaltungen bis auf die Hauptmetallverwaltung und die Hauptkriegsmaterialverwaltung. Die aufgelösten Hauptverwaltungen gingen entweder ganz ein oder wurden als Abteilungen dem OVWR der UdSSR unterstellt, wobei aber ihr selbständiger verwaltender Charakter verloren ging.

Nach Auflösung der selbständigen Hauptverwaltungen führte der OVWR der UdSSR seine Aufgaben mit Hilfe von zwei neu organisierten eigenen Abteilungen durch, nämlich der Hauptwirtschaftsverwal-

¹ Schon hier sei darauf hingewiesen, daß sich die Gouvernementsverfassung nicht erhalten hat, da in den letzten Jahren eine Neugliederung der ganzen Union durchgeführt wurde, die an Stelle des Gouvernements andere Verwaltungseinheiten schuf. S. a. S. 36 f.

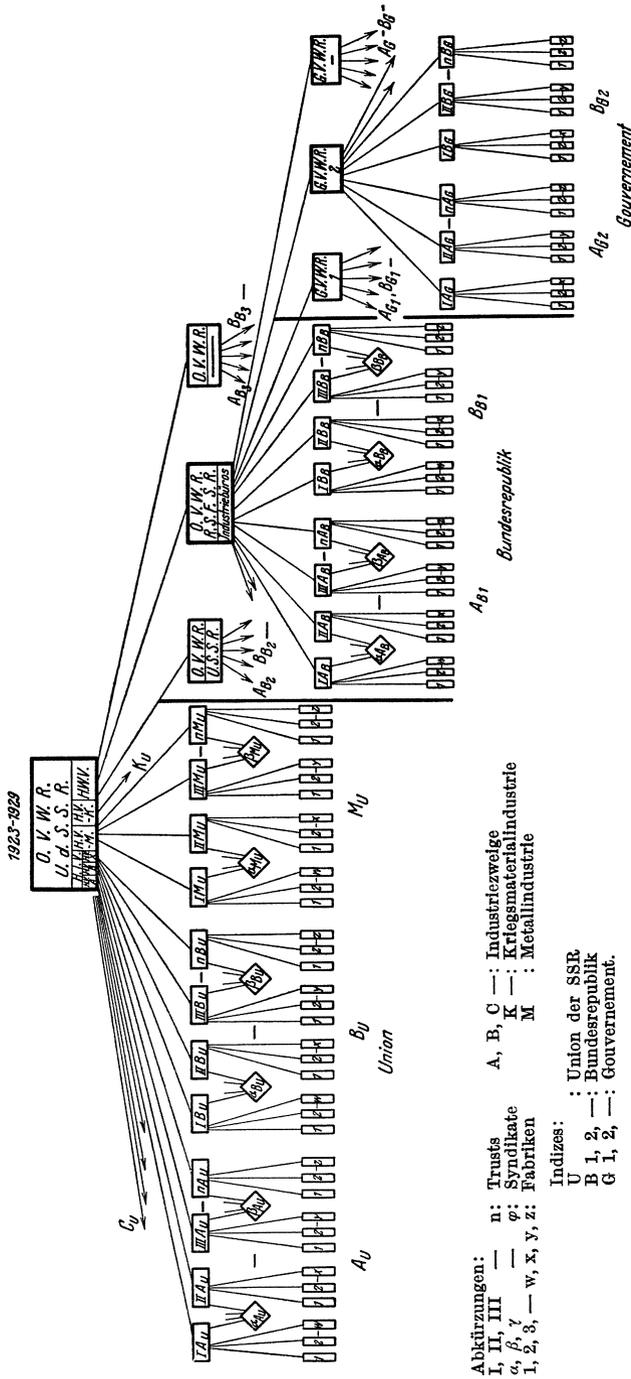


Abb. 4. Industrierwaltungsapparat 1923—1929
Zentralisierter Industrierwaltungsapparat

Abkürzungen: n: Trusts
I, II, III —: Syndikate
a, β, γ —: w, x, y, z: Fabriken

Indizes: —: Union der SSR
B 1, 2, —: Bundesrepublik
G 1, 2, —: Gouvernement.

A, B, C —: Industriezweige
K —: Kriegsmaterialindustrie
M —: Metallindustrie

tung: HWV (GEU) und der Hauptindustrieverwaltung: HIV (Zugprom). Die Hauptwirtschaftsverwaltung, die dem Präsidium des OVWR unterstellt wurde, erhielt die Leitung der gesamten Tätigkeit der OVWR der einzelnen Bundes-Republiken der Union. Die dem OVWR der UdSSR direkt unterstellten Industrieunternehmen gehörten sonach nicht zur Komeptenz der HWV. Dagegen gehörte zur Tätigkeit der HWV auch die Oberaufsicht über die konzessionierte Privatindustrie und die von den Konsumenten begründete kooperative Industrie. Das Arbeitsgebiet wurde ergänzt durch die Bearbeitung der Industriepolitik und die Ausarbeitung von Produktionsplänen und Industrieprogrammen der gesamten Staatsindustrie der 2. und 3. Klasse. Ferner erhielt die HWV die Leitung der Industriestatistik die Rationalisierung der Produktion sowie die Oberleitung anderer allgemein industrieller Unternehmen und Industriesyndikate, über die weiter unten gesprochen werden soll.

Während also die HWV die gesamte industrielle Tätigkeit der Bundes-Republiken zu überwachen hatte, wurde die HIV ausschließlich zur Leitung der Industrie geschaffen, die dem OVWR der UdSSR zur Verwaltung unterstand, also aller Industrietrusts der ersten Klasse. Eine Ausnahme hiervon machten allein die Industrien für Kriegsmaterial, und für Metallgewinnung und -Verarbeitung, die selbständig ihren Hauptverwaltungen unterstellt blieben.

Auch für die OVWR der einzelnen Bundes-Republiken wurden entsprechende Unterverwaltungen geschaffen. So entstand für den OVWR von RSFSR eine zentrale Industrieverwaltung und eine zentrale Wirtschaftsverwaltung. Neu geschaffen wurden für die RSFSR ferner mehrere örtliche Industriebüros (Prombüros), die als ausführende Abteilungen des OVWR der RSFSR die großen Verwaltungsbezirke des Landes im Namen des OVWR bearbeiteten.

Als die Vertrustung der Industrie mit dem Jahre 1922 schon in großem Maße durchgeführt war, stellten sich Schwierigkeiten im Absatz der Produktion heraus. Der Hauptabnehmer war der Staat, der mit den einzelnen vertrusteten Unternehmen wegen der Rohmaterialbeschaffung und andererseits über den Produktionsabsatz zu verhandeln hatte. Hierdurch ergab sich ein sehr kostspieliges und langsames Ein- und Verkaufsverfahren. Man schritt deshalb zu Beginn des Jahres 1922 dazu, mehrere Trusts eines gleichartigen Industriezweiges zu einem Handelssyndikat zu vereinigen. Das erste Syndikat war das Textilsyndikat, dessen Satzung gründlich durchgearbeitet wurde und für die Satzungen späterer Syndikate anderer Industriezweige als Vorbild diente. Am Anfang umfaßte die Syndizierung hauptsächlich die „leichte“, Gebrauchsgegenstände erzeugende Industrie, und erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 begann die Syndizierung der „schweren“, Fabrikationsmittel

erzeugenden Industrie, die ihre Produkte im wesentlichen an Staatsunternehmungen absetzt. Mit dem Ende des Jahres 1922 war die Syndizierung nahezu durchgeführt.

Jedes Syndikat umfaßte als Mitglieder alle Trusts des betreffenden Industriezweiges, die auf Anordnung des OVWR Mitglieder werden mußten; die Zugehörigkeit zum Syndikat blieb nicht der freien Wahl jedes Trusts überlassen, sondern war Pflicht¹. Die Syndikate erhielten eine starke Förderung von seiten des Staates und wurden mit großen Grundkapitalien ausgestattet; einigen von ihnen wurde sogar das Recht des Außenhandels unter Preiskontrolle der Handelsvertretungen des Volkskommissariats für Außenhandel in den entsprechenden Staaten zuerkannt, ein Recht, das den einzelnen Trusts bis auf wenige Ausnahmen vorenthalten blieb. Die Syndikate wurden im „Rat der Syndikate“ zusammengefaßt, einer losen Vereinigung zur Regelung allgemein wichtiger Fragen, ohne größere Machtbefugnisse.

Die Entstehung und Entwicklung dieser neuen Industrieorganisation, die die Trennung aller handelsmäßigen von den erzeugenden Funktionen brachte, vollzog sich in den Jahren 1922 und 1923. Die Umgestaltung wurde nicht sofort allgemein für alle Industriezweige, sondern nur allmählich durchgeführt. Eine einheitliche rechtliche Regelung erfolgte erst nach Beendigung der grundlegenden Arbeiten für die Verfassung der UdSSR vom 30. Dezember 1922. Dies gilt sowohl für die Schaffung der Trusts und Syndikate, als auch für die ihnen übergeordneten staatlichen Organisationen zur Verwaltung der Industrie. Erst die Jahre 1923 und 1924 brachten eine endgültige Industriegesetzgebung. Diese erfolgte in Form besonderer Industrierlasse, von denen der bedeutsamste, nämlich das Gesetz über die Regelung der „staatlichen Unternehmungen, die in Trusts zusammengeschlossen sind“, vom 10. April 1923 im bürgerlichen Gesetzbuch der Sowjet-Union verankert wurde.

Die Reihe der Gesetze, die in kurzen Zeitabständen veröffentlicht wurden und das, was zuvor nur aus der Praxis entstanden war, als Grundlage der gesamten verwaltenden und vollziehenden Tätigkeit der Industrieorgane gesetzlich festlegten, begann mit dem Erlaß über die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die UdSSR, vom 1. Januar 1923. Diese Einführung konnte nicht sofort praktisch durchgeführt werden, da in der gesetzgebenden Versammlung der in der Union zusammengeschlossenen Bundesstaaten die Vorarbeiten für das Bürgerliche Gesetzbuch noch nicht weit genug gefördert waren. Deshalb erschien das eben erwähnte Trustgesetz, welches als § 19 im B. G. B. der Union festgelegt wurde, erst am 10. April 1923. Es beschränkte sich auf die Festlegung der Struktur und der Rechtsverhältnisse für die Staats-

¹ Ostwirtschaft, a. a. O., Jahrg. 1923, S. 261.

trusts von allgemeiner Bundesbedeutung, während die gleichen Fragen für die Trusts von Bedeutung für die einzelnen Bundes-Republiken und Gouvernements durch ein zweites Trustgesetz vom 17. Juli 1923 geklärt wurden. Dieses zweite Trustgesetz unterschied sich von dem Gesetz über die Staatstrusts der ersten Klasse im wesentlichen nur in den Bestimmungen über die Finanzierung, die infolge der Selbständigkeit der Finanzen der einzelnen Bundes-Republiken von den Finanzierungsbestimmungen der Bundesindustrie abweichen mußten. Die Gliederung der Verwaltung selbst blieb für die Staatstrusts der Bundes-Republiken im wesentlichen die gleiche wie für die Trusts der Union.

Nach der allgemeinen Durchführung der Vertrustung wurde durch Erlaß vom 13. Juli 1923 zum ersten Male wieder eine gewisse Vergrößerung der Machtbefugnisse der in einem Trust zusammengeschlossenen Fabriken versucht. Diese Vergrößerung der Selbständigkeit sollte eine weitere Verwaltungsdezentralisation einführen. Sie hat indessen trotz eines späteren Ergänzungserlasses vom Mai 1924 zunächst größeren Umfang nicht angenommen, weil Art und Maß der Verselbständigung gesetzlich nicht geregelt wurden und dem Ermessen der einzelnen Trustverwaltungen überlassen blieben. Diese mußten die Verantwortung für die Handlungen der freier gestalteten Fabrikverwaltungen auch weiter übernehmen, was zur Folge hatte, daß die Trustverwaltungen von dem Recht der begrenzten Verselbständigung ihrer Fabriken nur wenig Gebrauch machten. Der Plan, die einzelnen Fabrikunternehmen mit größerer Machtvollkommenheit auszustatten, ist inzwischen niemals fallen gelassen und in den ersten Monaten 1929 wieder in verstärktem Maße aufgenommen worden. Hierzu sind auch bereits in den letzten Monaten grundlegende Beschlüsse gefaßt worden, auf die an anderer Stelle eingegangen werden soll.

Durch Erlaß vom 27. August 1923 wurden für die Trusts, die unter unmittelbarer Leitung des OVWR der UdSSR standen, einheitliche Satzungen erlassen, die von den später erschienenen Satzungen für die Trusts der zweiten und dritten Klasse nur unwesentlich abwichen. Der OVWR der UdSSR, der auf Grund der Verfassung neu zu schaffen war, erhielt seine Bestimmungen erst am 29. November 1923, während die durch diese Gründung für den OVWR der RSFSR notwendig gewordenen organisatorischen Änderungen und rechtlichen Grundlagen erst durch Gesetz vom 19. Januar 1924 festgelegt wurden. Die beim OVWR für die UdSSR geschaffene Hauptwirtschafts- und Hauptindustrieverwaltung erhielten ihre gesetzliche Regelung erst am 13. Februar 1924 bzw. 7. März 1924.

Die in den Jahren 1922—1924 organisatorisch festgelegte Industrieverwaltungsform hat sich bis 1929 im wesentlichen erhalten, wenn

man von dem Trustgesetz vom 29. Juni 1927, welches die Organisation im Wesen nicht veränderte, hier absieht¹.

Die Gesetze für die Verwaltung und Finanzierung der staatlichen Industrietrusts suchten die Mängel der bisherigen Verwaltung auszumerzen: Die Trusts wurden in finanzieller und verwaltungstechnischer Beziehung selbständige und verantwortliche juristische Personen. Ein Wettbewerb zwischen den einzelnen Unternehmungen wurde dadurch künstlich geschaffen, daß die Finanzierung und Abrechnung jedes einzelnen Trustes verselbständigt wurde. Die hierdurch neu entstehende Verantwortlichkeit der Werksleitungen wurde noch dadurch verstärkt, daß das bisherige bedingungslose Entstehen des Staates für Verluste der Staatsbetriebe aufhörte.

Die Erneuerung und Modernisierung der Fabrikbetriebe, die gleichzeitig mit der Umgestaltung der Organisation vor sich gehen mußte und für eine endgültige Gesundung der Industrie unerläßlich war, konnte erst nach Festlegung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Trusts erfolgen und ist das wesentliche Ziel der letzten Jahre gewesen; auch für die kommenden Jahre wird neben der Schaffung ganz neuer Industriebetriebe in höchstem Maße Wert auf die Modernisierung der bestehenden Fabriken in organisatorischer und fabrikatorischer Hinsicht zu legen sein.

Bis heute wurde diese Aufgabe durch Kapitalmangel in ihrer raschen und durchgreifenden Lösung stark beeinträchtigt. Aus sich selbst heraus wird die Industrie mangels einer Rentabilität dieses Problem in absehbarer Zeit kaum lösen können.

8.

Gegenüber den großzügigen Rationalisierungsbestrebungen traten seit der Umorganisation der Staatsindustrie alle Verwaltungsfragen in den Hintergrund. Die Verwaltungsreform war ja auch durch das große Gesetzeswerk der Jahre 1923/24, soweit zunächst erforderlich, durchgeführt und hatte sich nun zu bewähren.

Erst mit fortschreitender Modernisierung der Betriebe kamen neue Bestrebungen in Gang, die auf eine neue Änderung in der Industrieverwaltung hinzielten. 1927 wurden die ersten Reformpläne bekannt, aber zwei Jahre sind vergangen, bis im Sommer 1929 die letzte große Umgestaltung des gesamten industriellen Verwaltungsapparates begonnen wurde. Gegenwärtig ist man gerade mit der Durchführung dieser letzten großen Reform beschäftigt.

Bevor diese aufgezeichnet werden kann, müssen kurz die Tendenzen

¹ Auf dieses Trustgesetz vom Jahre 1927 wird im Zusammenhang an anderen Stellen noch eingegangen.

der Jahre 1927 und 1928 gestreift werden. Bereits Ende 1926 hatte man russischerseits die Notwendigkeit einer Verwaltungsumbildung erkannt und seit Anfang 1927 war sie Gegenstand lebhafter Erörterungen in den maßgebenden Wirtschaftskreisen Sowjet-Rußlands. Bezweckt wurde, den einzelnen Verwaltungsorganen der Industrie, beginnend mit den Fabrikverwaltungen, größere Bewegungsfreiheit zu geben, um auf diese Weise eine bessere Anpassung der Produktion an die Forderungen des Marktes und die Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu erreichen. Die Möglichkeit einer verstärkten Dezentralisation der Industrieverwaltung sollte durch eine gewisse Stetigkeit in der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die allmähliche qualitative Verbesserung des leitenden Personals gewährleistet werden.

Die Dreiteilung des Systems — Betrieb, Trust, Syndikat — sollte zunächst nach den Reorganisationsplänen von 1927 beibehalten werden. Die Fabrikleitungen sollten durch Verfolg der Bestimmungen von 1923 und 1924 auf den meisten Gebieten ihrer Tätigkeit größere Selbständigkeit erhalten in der Form besonderer Vollmachten durch die Trustverwaltungen. Die einzelnen Betriebe innerhalb der Trusts sollten zu selbständigeren Wirtschaftskörpern ausgestaltet werden, die eine selbständige Kalkulation haben, ein eigenes Gewinn- und Verlustkonto führen, mit ihrem Trust für die erzeugten Waren abrechnen, und bei den staatlichen Kreditinstituten eigene laufende Konten errichten. Auch eigener Zahlungsverkehr unter Benutzung von Wechseln sollte ihnen gestattet werden. Um zur Sparsamkeit und Senkung der Selbstkosten anzuregen, sollte ein Teil des gegenüber dem genehmigten Kostenvoranschlag ersparten Betrages den Fabriken zur Nutznießung überlassen bleiben¹.

Die Trusts sollten diejenigen juristischen Personen bleiben, denen das gesamte Vermögen der in ihnen zusammengefaßten Betriebe verantwortlich untersteht. Sie sollten größeres Mitbestimmungsrecht bei der Ausarbeitung der Produktions- sowie Finanzierungs- und Einkaufspläne besitzen, die bisher von den übergeordneten Planwirtschaftsorganen bis ins kleinste festgelegt wurden. Lediglich in den Fragen der Neuinvestierungen sollte die überwachende Tätigkeit der zentralen Verwaltungsorgane aufrechterhalten bzw. noch verschärft werden, um eine unzweckmäßige Verwendung der vorhandenen knappen Mittel zu verhüten.

Für den Trust wie für die Einzelfabrik sollte das auf individueller Verantwortung beruhende Verwaltungsprinzip das kollektive System ersetzen. Die innerhalb eines jeden Trusts bestehenden Revisionsausschüsse, die an der Leitung der Geschäfte mehr oder weniger mitwirken, sollten durch ein weniger hemmendes Kontrollsystem ersetzt werden².

¹ „Die Volkswirtschaft der U. d. S. S. R.“, Jahrg. 1927, Heft 7, S. 6 ff.

² „Ostwirtschaft“ a. a. O. Jahrg. 1927, Heft 12, S. 191.

Von einigen leitenden Persönlichkeiten des Obersten Volkswirtschaftsrates ging endlich die Anregung aus, den Obersten Volkswirtschaftsrat der Union mit dem Kommissariat für Außen- und Innenhandel zusammenzulegen, um auf diese Weise eine einheitliche Leitung der Industrieproduktion und ihrer Versorgung mit Produktionsmitteln zu gewährleisten. Jedoch scheint diese Anregung später gänzlich fallen gelassen worden zu sein.

Zusammenfassend wurde der Grundgedanke der geforderten Reform im Jahre 1927 vom Präsidium des OVWR der UdSSR in der „weitgehenden Zentralisierung der Planaufstellung unter Mitwirkung der einzelnen Trusts und der Dezentralisierung der Verwaltungstätigkeit“ gesehen.

9.

Die Umorganisation der Industrieverwaltung unter voller Beibehaltung der bisherigen Dreiteilung in Syndikate, Trusts und Fabriken, wie sie die ersten Pläne von 1927 vorsahen, ist nicht zur Durchführung gekommen. Indessen hat man nie aufgehört, sich weiter mit den Problemen einer grundlegenden Umgestaltung der gesamten Verwaltungsorganisation der Industrie zu befassen. Veranlassung hierzu war, daß man in den verantwortlichen Wirtschaftskreisen immer mehr zu der Überzeugung kam, daß die alte Form der Verwaltung den Anforderungen der sich rasch entwickelnden Industrie auf die Dauer nicht genügen könne.

Seit Beginn des Jahres 1929 haben sich die an der Industrieverwaltung besonders interessierten Ministerien, in erster Linie der Oberste Volkswirtschaftsrat der UdSSR und das Volkskommissariat für Arbeiter- und Bauerninspektion erneut und energisch um eine grundlegende Umgestaltung des ganzen Verwaltungsapparates bemüht. Von beiden Ministerien sind unabhängig voneinander Entwürfe ausgearbeitet worden, die in ihren Endergebnissen nur unwesentlich voneinander abweichen, und welche im Sommer 1929 zur letzten Verwaltungsreform geführt haben¹.

Die Ursachen, die eine beschleunigte Umorganisation der Industrieverwaltung notwendig machten, wurden in der russischen Wirtschaftspresse lange Zeit eingehend erörtert. Auch das offizielle Organ der russischen Handelsvertretung in Deutschland, die „Volkswirtschaft der UdSSR“ begründete im Septemberheft 1929 ausführlich den damals gerade beginnenden Umbau des Industrieverwaltungs-Apparates. Auf diesen Bericht, der „die Reorganisation der Industrieverwaltung“ betitelt ist, sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen, da er die Mängel des bisherigen Systems kritisch untersucht und klarlegt und die neuen Entwürfe der beiden oben genannten Ministerien einander gegenüber-

¹ Ostexpreß, Wirtschaftsausgabe, Jahrg. 1929, Nr. 181.

stellt. Aus diesem Bericht geht, wie aus fast allen Betrachtungen der russischen Wirtschaftspresse, hervor, daß die für das bisherige System der Industrieverwaltung kennzeichnende Trennung von Planung und Verwaltung infolge der sich unerwartet schnell vergrößernden Industrie nicht mehr elastisch, anpassungsfähig und übersichtlich genug geworden war. Die unmittelbare Verwaltung der Industrie erfolgte außerhalb des planwirtschaftlich arbeitenden Obersten Volkswirtschaftsrates zunächst in den Trusts. Mit zunehmendem Wiederaufbau der Fabriken büßten diese aber ihre bisherige überragende Rolle in der Verwaltung ein. Den wirtschaftlich arbeitenden und besser geleiteten Einzelfabriken in den Trusts wurden die Schwächeren zum Hemmnis. Das mußte wieder zu einer Erweiterung der Selbständigkeit und der Verwaltungsbefugnisse der Fabrikleitungen in technischer und insbesondere in kommerzieller Beziehung führen; dieser Prozeß fand erst im Jahre 1929 seinen Abschluß damit, daß dem Leiter der Einzelfabrik die volle persönliche Verantwortung für die Durchführung des Fabrikations- und Finanzierungsplanes zusammen mit sehr weitgehenden Rechten in der Betriebsführung übertragen wurde.

Während sich also einerseits die Einzelfabriken verwaltungsmäßig von den Trusts immer mehr lossagten, wurden die Machtbefugnisse der Trusts auf der anderen Seite durch das unerwartet schnelle Vordringen der Syndikate, der planwirtschaftlichen Elemente in der Versorgung der Industrie mit Rohstoffen und dem Absatz ihrer Erzeugnisse, noch stärker eingeschränkt. Das Auftauchen und Erstarken der Syndikate, die vielfach unter Umgehung der Trusts direkt mit den einzelnen Fabriken Verträge auf Rohstoffbelieferung und Produktionsabsatz abzuschließen begannen, nahmen dem Trust hierdurch sehr bedeutende Aufgaben ab.

Die Erstarkung der Syndikate hatte aber Rückwirkungen nicht nur nach unten auf die unmittelbaren Verwaltungsaufgaben der Trusts, sondern auch nach oben auf die Planungsbehörden für die Industrie, die im OVWR der UdSSR aufgegangenen, alten, in der Zeit des Kriegskommunismus selbständigen, Hauptverwaltungen der verschiedenen Industriezweige.

Durch die Zusammenfassung von Versorgung und Absatz kamen die Syndikate immer mehr in Berührung mit den Bedürfnissen der Industrie und gestatteten ihnen, die Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen. Es war deshalb nur das Gegebene, die Syndikate, im Gegensatz zu früher, für die Durchführung der Planungsarbeiten ihrer Fachindustrien mit heranzuziehen. Hierdurch kamen sie aber in Konflikt mit jenen Planungsfunktionen, die den Hauptverwaltungen des OVWR bisher zukamen. Die Folge war häufig Doppelarbeit von Syndikat und Hauptverwaltung.

Das Ableiten von Aufgaben der Hauptverwaltungen auf die Syndikate wurde noch dadurch beschleunigt, daß die Hauptverwaltungen mit dem zunehmenden Wachstum der Industrie immer weniger direkte Verbindung mit ihrem Wirtschaftsleben hatten. Es muß berücksichtigt werden, daß die Hauptverwaltungen ganze Industriezweige umfaßten, während die Syndikate engere Fachgebiete innerhalb der einzelnen Industriezweige bearbeiteten. Es stellte sich also in den letzten Jahren immer mehr heraus, daß die Hauptverwaltungen des OVWR, nachdem sie schon ihre verwaltenden Funktionen früher den Trusts abgegeben hatten, auch den ihnen nach Verlust ihrer Selbständigkeit verbliebenen Planungsaufgaben nicht mehr hinreichend gewachsen waren.

Diese ganze Entwicklung mußte zwangsläufig zu der im Sommer 1929 begonnenen und gegenwärtig noch nicht beendeten Reorganisation des gesamten Industrie-Verwaltungs-Apparates führen. Nach vier Richtungen hin hat sie sich bereits ausgewirkt, bzw. wird sie sich in unmittelbarer Zukunft bemerkbar machen:

1. Die Hauptverwaltungen der einzelnen Industriezweige beim OVWR der UdSSR werden aus dessen Bestand herausgenommen, nach Fachgebieten umgruppiert und dann vereinigt mit den entsprechenden Syndikaten. Diese neuen Gebilde mit erweitertem Aufgabenkreis erhalten den Namen „Vereinigungen“ oder „Konzerne“.

Bei der Aufteilung der Hauptverwaltungen nach Fachgebieten bemühte man sich, zu berücksichtigen, daß die Syndikate von Anfang an nicht nach ganzen Industriezweigen, sondern nach Fachgebieten gegliedert waren. Trotzdem ließ es sich nicht vermeiden, daß die Syndikateinteilung nicht einfach übernommen werden konnte, da sich die verschiedenen Fachgebiete seit Bestehen der Syndikate nicht in gleicher Weise entwickelt hatten und auch künftig nicht in gleichem Umfang weiter entwickelt werden sollten. Umgruppierungen innerhalb der Fachgebiete bzw. eine Zerlegung in mehrere neue Fachgebiete waren deshalb in manchen Fällen nicht zu vermeiden.

2. Die Trusts werden in ihren Machtbefugnissen stark eingeschränkt; manche sind bereits ganz aufgelöst und ihre Einzelfabriken anderen Trusts zugeordnet, bzw. den entsprechenden Konzernen unmittelbar unterstellt worden. Hier ist die Entwicklung noch in vollem Gange und dürfte nicht vor 1931 zum Abschluß gelangen.

3. Die Einzelfabriken erhalten erweiterte Verwaltungsbefugnisse. Ihre Abhängigkeit von den Trusts wird verringert und ihnen mit zunehmender Selbständigkeit auch größte Verantwortlichkeit übertragen. Auch hier ist die Reorganisation bereits seit längerer Zeit im Gange, dürfte aber bis zur Vollendung noch mehrere Monate benötigen.

4. Der OVWR der UdSSR wird nicht nur von der reinen Ver-

waltungstätigkeit der Industrie mehr als bisher entlastet, sondern er verliert auch seine planenden Funktionen, die an die Konzerne übergehen. Ihm selbst verbleiben die regulierenden und zusammenfassenden Aufgaben eines Ministeriums, zu denen künftig die Ausarbeitung von Richtlinien für den weiteren systematischen Ausbau der Gesamt-Industrie kommt.

Das Zentralkomitee der kommunistischen Partei der UdSSR hat in einem Beschluß vom 5. Dezember 1929 die Grundgedanken der neuen Industrieorganisation niedergelegt. Auf diesen Beschluß, der für die künftige Gestaltung des russischen Verwaltungsapparates von grundlegender Bedeutung ist, wird im weiteren Verlauf dieser Untersuchung noch im einzelnen eingegangen werden¹.

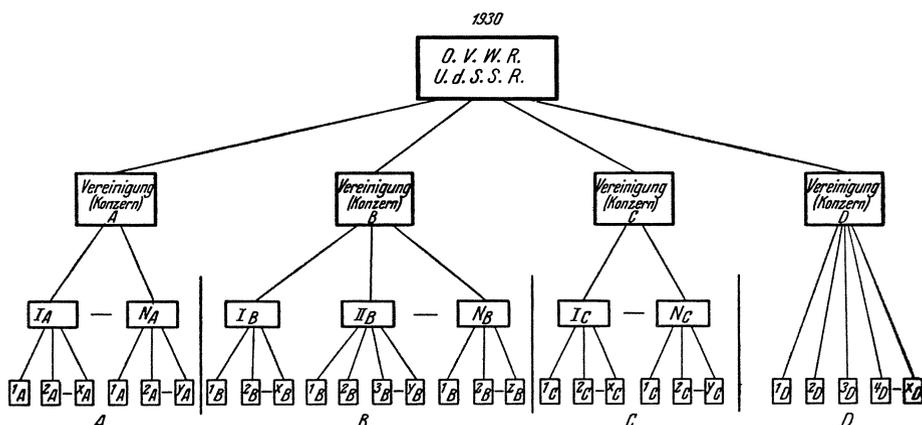


Abb. 5. Industrieverwaltungsapparat 1930
Konzernbildung in der Industrie
I, II, III — N: Trusts
1, 2, 3 — x, y, z: Einzelfabriken
A, B, C, D — : Fachgebiete

In Abb. 5 wurde versucht, ein Bild vom gegenwärtigen Stand der Umorganisation des russischen Industrieverwaltungsapparates zu geben. Ihm muß der Klarheit halber nochmals kurz die bisherige, sechs Jahre fast unveränderte Industrieorganisation des Trustsystems, Abb. 4, zusammenfassend gegenübergestellt werden.

Die bisherige Industrieorganisation (Abb. 4) bestand hauptsächlich aus folgenden Gliedern²:

1. Oberster Volkswirtschaftsrat als höchstes, planwirtschaftliches, regulierendes und leitendes Organ der Industrie. Dabei waren die wich-

¹ Einen kurzen zusammenfassenden Überblick über „die neue Industrieorganisation der UdSSR“ gibt die „Ostwirtschaft“, a. a. O., Jahrg. 1930, Heft 2, S. 34 ff.

² Die „Volkswirtschaft“ a. a. O., Jahrg. 1930, Heft 1, S. 12/13.

tigsten Industrieunternehmungen (Uniontrusts — in Abb. 4 mit I, II, III usw. bezeichnet —) dem Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR (U) unmittelbar unterstellt, während andere Unternehmungen wieder den Obersten Volkswirtschaftsräten der einzelnen Bundesrepubliken (B) oder lokalen Organen (G) unterstellt waren.

2. Hauptverwaltungen (HV) der einzelnen Industriezweige (A, B, C, . . . K, . . . M usw.) im Rahmen des Obersten Volkswirtschaftsrates: planwirtschaftlich leitende und regulierende, administrative Organe für die einzelnen Industriezweige.

3. Trusts (I., II., III. usw. . . .) d. h. Vereinigungen von Betrieben gleicher Art, teilweise auch in vertikaler Zusammenfassung. Auf diesen Trusts lag bisher das Schwerkraft der Industrieorganisation.

4. Die einzelnen Fabriken (1, 2, 3 usw. . . .), die in Trusts zusammengefaßt waren. Auf sie war mit der Zeit immer mehr das Prinzip der eigenen Rentabilität, die „Wirtschaftsrechnung“ ausgedehnt worden, welche ursprünglich nur für die Trusts Geltung hatte.

5. Syndikate (α , β , γ usw.) zur Rohstoffbelieferung und Absatzorganisation. Diese Syndikate — jeder Industriezweig hatte für seine einzelnen Fachgebiete besondere Syndikate — haben, obwohl sie das jüngste Glied in der Industrieorganisation darstellten, sowohl den Trusts als auch den Hauptverwaltungen des OVWR der UdSSR gegenüber schnell zunehmende Bedeutung erlangt und dadurch die Reform der Verwaltung notwendig gemacht.

Gegenüber dieser bisherigen Industrieorganisation ergibt sich nach dem oben Gesagten für die neue Verwaltungsorganisation (Abb. 5) das folgende Schema:

1. Oberster Volkswirtschaftsrat, der weitgehend von jeder reinen Verwaltungsarbeit entlastet wird und seine Tätigkeit auf die allgemeine Leitung der Industrie und ihren Ausbau zu konzentrieren hat.

2. Vereinigungen (Konzerne), die nach Fortfall der administrativen Hauptverwaltungen und Auflösung der alten Syndikate Rohstoffbeschaffung, Produktion und Vertrieb im Rahmen geschlossener Fabrikationszweige (A, B, C, D usw.) gleichzeitig planwirtschaftlich zu leiten und verwaltungsmäßig zu überwachen haben. In diesen Vereinigungen sind im allgemeinen sämtliche dem OVWR der UdSSR unterstellten Industrieunternehmungen eines Fachgebietes zusammengefaßt (Bundesvereinigungen).

3. Trusts (I, II, III usw.), deren Verwaltungsbefugnisse gegen früher eingeschränkt werden. Teilweise werden sie künftig ganz wegfallen; in den entsprechenden Fachgebieten werden dann die Fabriken unter Ausschaltung des Trust-Zwischengliedes unmittelbar der Vereinigung unterstehen (vgl. in Abb. 5 das Fachgebiet D). Soweit diese Trusts aber bestehen bleiben, werden sie sich bei Aufrechterhaltung der eigenen Wirt-

schaftsrechnung in erster Linie auf die Leitung der in ihnen zusammenge- schlossenen Fabriken beschränken. Mitglieder der Vereinigungen werden also sowohl Trusts (Fachgebiete A, B, C), wie auch Einzelfabriken unmittelbar sein (D). Die Ausschaltung des Trusts dürfte jedoch, wenigstens vorläufig, nur bei ganz großen Werken von Bundes-Vereinigungen erfolgen.

4. Fabriken (1, 2, 3 usw.), die ganz auf das Prinzip selbständiger Wirtschaftsrechnung gestellt werden und auch in verwaltungs-organisatorischer Hinsicht erheblich an Bedeutung gewinnen, was sich schon allein aus der Tatsache ergibt, das die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der einzelnen Betriebe immer mehr gesteigert wird.

Die 1929 begonnene großzügige Umgestaltung der Industrieverwaltung ist bis heute noch nicht beendet. Zwar ist der größte Teil der neuen Vereinigungen (Konzerne) bereits geschaffen worden, hat aber noch keine positive Arbeit geleistet. Sicher werden, besonders in der ersten Zeit ihres Wirkens, noch manche Umgruppierungen im Bereich einzelner Vereinigungen notwendig werden¹.

Von den gegenwärtigen, grundlegenden Reformen des gesamten Industrieverwaltungsapparates, die „bewährten Organisationsprinzipien der Industrie der westlichen Länder“ nachgebildet ist, erwartet man für die Zukunft der Sowjetindustrie: „Stärkung der Selbständigkeit des Einzelbetriebes, Einschaltung möglichst weniger dem Einzelbetrieb übergeordneter Instanzen, klare Umgrenzung der Funktionen dieser übergeordneten Instanzen bei starker Zusammenfassung der geographisch zusammenliegenden und daher vielfach aufeinander angewiesenen industriellen Einheiten, Konzentration der obersten Industrieverwaltung auf die wesentlichen Industrien, Befreiung der obersten Industriebehörden von der unmittelbaren Verwaltungsarbeit zugunsten einer Verstärkung ihrer planwirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Funktionen“².

II. Der heutige Aufbau der Industrieorganisation.

A. Die Staatsverwaltung.

Nachdem die Entwicklung des russischen Industrieverwaltungssystems von der Revolution bis zur Gegenwart verfolgt wurde, soll in diesem zweiten Teil der heute bestehende Verwaltungsapparat in seinen Einzelheiten betrachtet werden. Hierbei soll besonders der Aufgaben-

¹ Über die neuentstandenen und im Entstehen begriffenen Vereinigungen (Konzerne) berichtet in dankenswerter Ausführlichkeit die „Ostwirtschaft“ regelmäßig seit Ende 1929 unter gleichzeitiger Angabe von Verwaltungssitz, Leitung und Arbeitsbereich, so daß das Studium dieser Berichte einen Überblick über den jeweiligen Stand der Verwaltungs-Reorganisation vermittelt.

² Aus dem auf S. 28 erwähnten Bericht der „Volkswirtschaft der UdSSR“ Sept. 1929.

kreis der einzelnen Verwaltungsorgane umrissen und ihre gegenseitige Abhängigkeit verdeutlicht werden.

Die Darstellung kann von zwei Gesichtspunkten aus geschehen. Als eine naheliegende Form der Darstellung ergibt sich die Verfolgung des Industrieorganisationsaufbaus von oben nach unten, d. h. von den obersten Zentralbehörden der Union bis herab zu den feinsten Verästelungen des Verwaltungsapparates, den einzelnen Fabrikunternehmungen von nur lokaler Bedeutung. Von dieser Form der Betrachtung ist indessen kein Gebrauch gemacht worden. Die lückenlose Darstellung der Entwicklung und des derzeitigen, labilen Zustandes der Industrieorganisation dürfte wohl gezeigt haben, daß sich auch in der Industrieverwaltung der einzelnen Bundes-Republiken Verwaltungsbehörden wiederfinden, die nach ihrem allgemeinen Aufbau und hinsichtlich ihrer Organisationsbeziehungen nach oben und unten mit Behörden der ganzen Union übereinstimmen.

Eine derartige Darstellung würde deshalb unvermeidlich zu sehr in die Breite wachsen und schwer von überflüssiger Wiederholung freigehalten werden können. Es ist deshalb der offensichtlich einfachere Weg beschritten worden, wesensgleiche oder wesensähnliche Verwaltungsbehörden zunächst ohne Rücksicht auf die jeweilige Verwaltungseinheit¹ darzustellen und im Rahmen dieser Einzeldarstellung diejenigen Abhängigkeiten und Zwangsläufigkeiten wiederzugeben, die sich aus der Einordnung des betrachteten Organisationsgebildes in die gesamte Organisation der Industrieverwaltung ergeben. Für diese zweite Art der Darstellung sprach auch der Umstand, daß gerade die bedeutendsten Unternehmungen aller Industriezweige unmittelbar der Industrieverwaltung der UdSSR, dem Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR unterstellt sind, also unmittelbar von einer obersten, für das ganze Gebiet der Sowjet-Union maßgeblichen Zentralbehörde geleitet werden, der gegenüber den Industrieverwaltungsorganen der einzelnen Bundes-Republiken oder ihren Verwaltungsgebieten nur eine geringere Bedeutung zukommt.

10.

Die russische Industrieverwaltung ist ein Bestandteil der gesamten Staatsverwaltung, da die Industrie so gut wie ausschließlich Eigentum des Staates ist. Es erscheint deshalb notwendig und zweckmäßig, zunächst eine in groben Umrissen gehaltene Darstellung der allgemeinen Staatsverwaltung an die Spitze der Betrachtungen zu setzen und in ihr die Stellung der Industrieverwaltung zu kennzeichnen.

¹ Als Verwaltungseinheiten werden im Rahmen dieser Untersuchung die UdSSR, die Bundes-Republiken und die Gouvernements bzw. die neu geschaffenen „autonomen Republiken“ oder Verwaltungsgebiete bezeichnet; von den kleineren Verwaltungseinheiten wurde abgesehen.

Die zusammenfassende politische Einheit der zu einem Bundesstaat zusammengeschlossenen unabhängigen Bundes-Republiken Rußlands ist die Union der sozialistischen Sowjet-Republiken: UdSSR. Unter ihr stehen als in sich geschlossene politische Einheiten die einzelnen selbständigen Bundes-Republiken, die wieder in selbständige autonome Republiken und mehr oder weniger abhängige Verwaltungsgebiete (Gouvernements) unterteilt sind. Insoweit sind also die politische und die einen Teil von ihr bildende staatliche Industrieverwaltung in gleicher Weise territorial gegliedert. Während aber für die Industrieverwaltung seit Bestehen der alten Hauptverwaltungen die kleinste leitende Verwaltungseinheit das Gouvernement darstellt, ist die politische Staatsverwaltung noch weiterhin treppenförmig abgestuft.

In die Gegenwart fällt gerade das Ende einer Verwaltungsumgestaltung, die die ursprüngliche Gouvernementsverfassung abgeschafft und an ihrer Stelle eine Umgliederung des gesamten Landes unter Zugrundelegung wirtschaftlicher und nationaler Gesichtspunkte durchgeführt hat. Da sich die Anpassung sämtlicher staatlicher und wirtschaftlicher Einrichtungen an die neue Verwaltungseinteilung erst allmählich vollzieht, muß der Vollständigkeit halber die alte wie die neue Gliederung dargestellt werden.

Die alten Gouvernements der verschiedenen Bundes-Republiken waren in Kreise unterteilt, deren Zahl durch die Größe eines Gouvernements bedingt wurde; jeder Kreis wieder bestand aus mehreren Amtsbezirken und jeder Amtsbezirk aus der kleinsten Einheit, der Stadt- oder der Landgemeinde. Die Stufen der staatlichen Verwaltungseinheiten lauteten also:

1. Union,
2. Bundes-Republik,
3. Gouvernement,
4. Kreis (Ujesd),
5. Amtsbezirk (Wolostj),
6. Stadt- oder Landgemeinde,

so daß die Stadt- oder Landgemeinde die Zelle der politischen Staatsverwaltung bildete.

Die Stadt und die Landgemeinde wählten zum Zwecke ihrer Selbstverwaltung einen Verwaltungsrat oder Sowjet. Die Sowjets der Städte und Landgemeinde wählten aus sich heraus Delegierte, die den Sowjetkongreß oder Rätekongreß des Amtsbezirkes bildeten. Die Rätekongresse der Amtsbezirke wählten aus ihrer Mitte heraus wiederum Delegierte zum Rätekongreß des Kreises. Dieses Ausscheidungsverfahren der Kongreßvertreter setzte sich von unten nach oben immer weiter fort, ließ den Rätekongreß der Gouvernements und der Bundes-Republiken entstehen und krönte sich selbst im Rätekongreß der UdSSR. Es ist

klar, daß der Aufgabenkreis und der politische Einfluß dieser Rätekongresse entsprechend der Größe der hinter ihnen stehenden Gesamtterritorien zunahm.

Dieses politische Ausscheidungsverfahren wird sinngemäß auch für die neue Gebietseinteilung Geltung behalten.

Die Forderung, die alte Gouvernementsverfassung abzuschaffen und an ihrer Stelle eine Neugliederung des gesamten Landes unter Voranstellung wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchzuführen, geht schon auf die Zeit der NEP zurück. Die Tendenz der Verwaltungsreform ging dahin, an die Stelle der alten, mehr willkürlich begrenzten Gouvernements organisch zusammenhängende Verwaltungseinheiten zu setzen, die ähnliche Wirtschaftsbedingungen haben und dadurch wieder die zentralen Verwaltungsbehörden der Bundes-Republiken zu entlasten imstande sind.

Diese neu geschaffenen Verwaltungseinheiten oder -gebiete führen neben ihrem Eigennamen das Beiwort „Kraj“ oder „Oblastj“ (was im Russischen gleichbedeutend ist), wenn wirtschaftliche Momente sie entstehen ließen. Wenn national-völkische Gesichtspunkte ihre Gebiete begrenzen ließen, werden sie „autonome Sowjet-Republiken“ im Rahmen einer Bundes-Republik genannt.

Das Gebiet der RSFSR, Großrußland, beispielsweise ist neuerdings in 22 große Verwaltungseinheiten gegliedert, die alle unmittelbar der Regierung der RSFSR unterstehen; 7 Einheiten sind wieder „autonome Sowjet-Republiken“, die übrigen 15 nennen sich einfach „Oblastj“ neben ihrem Gebietsnamen¹.

Die „autonomen Sowjet-Republiken“ und in gleicher Weise die Verwaltungsgebiete „Oblastj“ werden wieder unterteilt in Bezirke (Okrug), die in den mohammedanischen Gegenden Kantone genannt werden. Die Bezirke sind territorial wesentlich kleiner als die früheren Gouvernements. Sie dürfen im übrigen nicht verwechselt werden mit den alten Amtsbezirken (Wolostj).

Der Okrug gliedert sich in Rayons und diese wieder in Stadt- und Landgemeinden. Auch die Rayons sind wesentlich kleiner als die früheren Kreise und die Landgemeinden sind ebenfalls verkleinert worden. Neuartig ist, daß eine Anzahl der größeren Städte, hauptsächlich Verwaltungszentren der Gebiete (Oblastj) eigene Bezirke (Okrug) bilden.

Die Neugliederung der Verwaltung der UdSSR sieht also folgende Einheiten vor:

¹ Eine übersichtliche Karte des europäischen Teiles der RSFSR, sowie der Ukraine und Weißrußlands mit den neuen Verwaltungsgebieten veröffentlichte „Die Ostwirtschaft“ im Heft 8, Jahrg. 1929.

1. Union,
2. Bundes-Republik,
3. Verwaltungsgebiet (Oblastj) bzw. Autonome Republik,
4. Bezirk (Okrug),
5. Rayon,
6. Stadt- oder Landgemeinde.

Die neue Einteilung der Gebiete nach wirtschaftlichen und nationalen Grundsätzen bezweckt, wie oben bereits angedeutet, eine verwaltungstechnische Entlastung der Zentralregierung¹. Wie weit sich diese Dezentralisation auswirken wird, ist heute, da die Neugliederung erst gerade beendet ist, noch nicht zu übersehen.

Die wesentlichsten Befugnisse der alten Gouvernementsorgane gehen an die Gebietsverwaltungen über. Gegenüber den alten Gouvernementsverwaltungen erhalten die neuen Gebietsverwaltungen erweiterte Kompetenzen. Dagegen sind die Bezirksverwaltungen ohne größere Selbständigkeit den Gebietsverwaltungen untergeordnet. Praktisch gesehen erscheint das Rayon als die Zelle der neuen Verwaltungsorganisation, die das Schwergewicht der Verwaltung von den größeren Bezirken nach den kleineren Rayons verlegt. Die ganze Entwicklung führt also für die Zukunft zu einer gänzlichen Beseitigung der Bezirke zwecks Vereinfachung des ganzen Verwaltungssystems und verstärkter Dezentralisation. Die ersten Anfänge sind bereits gemacht: Ein gemeinsamer Erlaß des Zentral-Vollzugskomitees (ZVK) und des Rates der Volkskommissare (RVK) der UdSSR vom 23. Juli 1930 verordnet die sofortige Abschaffung der Bezirke bis zum Herbst dieses Jahres. Weiter werden

¹ A. Rado äußert sich in der „Volkswirtschaft“, a. a. O., Jahrg. 1930, Heft 16 über die „Abschaffung der Bezirkseinteilung in der Sowjetunion“ und die daran geknüpften Erwartungen: „Schon bei der Einführung des Bezirkssystems (1929) wurde eine weitere Vereinfachung der Verwaltung ins Auge gefaßt, um das Endziel der Rayonierung, die möglichste Annäherung des Regierungsapparates zur werktätigen Bevölkerung und die Ausschaltung der Instanzenwege zu erreichen, und so insbesondere die rechtzeitige und richtige Lösung der Probleme der kollektivisierten Landwirtschaft zu ermöglichen. In verschiedenen Gebieten der Russischen Föderation wurden Bezirke zu „Versuchsmusterbezirken“ erklärt, in denen die Vollzugsfunktionen der Bezirks-Exekutivkomitees den unteren Verwaltungsorganen, nämlich den Rayonsexekutivkomitees, übertragen wurde. Den Bezirks-exekutivkomitees dieser „Versuchsbezirke“ verblieb nur eine gewisse planwirtschaftliche Führung. — Die einjährige Probezeit der Versuchsbezirke zeigte, daß der Umbau ihres Verwaltungsapparates in vieler Beziehung vorteilhaft war: Zwischeninstanzen verschwanden, die Rayons erstarkten wirtschaftlich wie politisch und gleichzeitig wurde die Entscheidung einer ganzen Reihe wichtiger praktischer Fragen den unmittelbaren Organen der Bevölkerung überlassen. — Die Folgerungen aus den Erfahrungen der Versuchsbezirke wurden im Dekret des Zentral-Exekutivkomitees und des Volkskommissarenrates der Sowjetunion vom 23. Juli 1930 gezogen, das die Bezirke abschafft.

alle bisherigen Rechte und Pflichten der Bezirksverwaltungen den Rayonbehörden übertragen.

„Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Neugestaltung des Verwaltungssystems den Städten geschenkt, denen als Zentren des herrschenden Proletariats im Arbeiterstaat die führende Rolle zufällt. Die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie auch kleinere, jedoch wirtschaftlich oder kulturell wichtige Städte, bilden mit den umliegenden Dörfern eigene administrative Einheiten, die wie die Rayons unmittelbar dem Gau oder Gebiet in RSFSR, der Regierung in den Autonomen und Bundes-Republiken unterstehen. Die kleineren Städte dagegen werden administrative Bestandteile der Rayons, ihre Stadtsowjets unterstehen, wie die Dorfsowjets, dem Rayonsexekutivkomitee¹⁾.“

11.

Die höchste Spitze wird nach wie vor die Union aller zum Bund zusammengeschlossenen sozialistischen Sowjet-Republiken, die UdSSR, sein. Das erste gesetzgebende Organ ist der Rätekongreß der UdSSR, der durch ständige Ausscheidungswahlen zustande kommt und als oberste Vertretung der arbeitenden Bevölkerung gedacht ist. Er allein hat das Recht, die Grundlagen der Verfassung zu ändern.

Es liegt nicht im Rahmen vorliegender Arbeit, eine auch nur einigermaßen ins einzelne gehende Darstellung des russischen Wahlsystems zu geben und im besonderen die Maßnahmen aufzuzählen, die von den Machthabern des heutigen Rußland getroffen worden sind, um den kommunistischen Charakter des Staates und der einzelnen Körperschaften im besonderen sicher zu stellen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Sicherung der heutigen Staatsform bereits dadurch gegeben ist, daß für die gleiche Zahl von Bewohnern die Stadt die fünffache Abgeordnetenzahl in den Rätekongreß des Rayons entsendet wie die ländliche Dorfschaft. Es wird hiermit die Sicherung eines politischen Übergewichtes des großstädtischen Industrieproletariats über die zahlreichere, aber politisch meist unzuverlässige Landbevölkerung erstrebt. Es genügt endlich darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich nur die arbeitende Klasse über das aktive und passive Wahlrecht verfügt, und daß jeder private Arbeitgeber, d. h. jeder, der von sich aus ständig menschliche Arbeitskräfte beschäftigt und bezahlt, weder wahlberechtigt noch wählbar ist.

Der Rätekongreß der UdSSR tagt regelmäßig jährlich einmal. Außerordentliche Sitzungen können vom Vollzugskomitee des Rätekongresses oder auf Verlangen der Rätekongresse von mindestens zwei Bundesrepubliken der Union einberufen werden. Die Wahl des Voll-

¹ A. Rado, a. a. O.

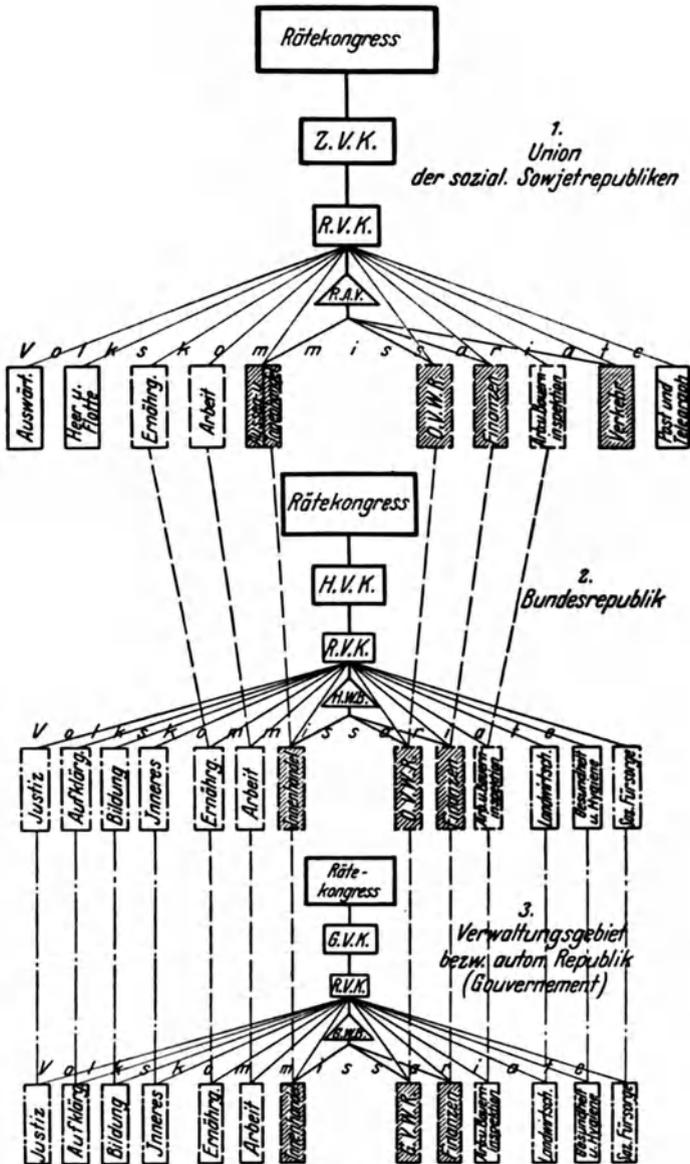


Abb. 6. Schema der Staatsverwaltung.

Erklärung:

- A** Unions-Volkskommissariate: nur in Union
- B** Bundes-Volkskommissariate: in Union, Bundesrepublik und Verwaltungsgebiet bzw. auton. Republik (Gouvernement)
- C** Einzelstaatliche Volkskommissariate: in Bundesrepublik und Verwaltungsgebiet bzw. auton. Republik (Gouvernement)
- |||||** Volkskommissariate der Wirtschaft.

zugskomitees ist die Hauptaufgabe der jährlichen Sitzung des Rätekongresses der UdSSR; in seiner Stärke von etwa 4000 Delegierten ist der Rätekongreß selbst zur praktischen Leitung der Staatsgeschäfte zu schwerfällig und bestellt in dem ZVK die eigentliche gesetzgebende Körperschaft (Abb. 6).

Das Zentrale Vollzugskomitee der UdSSR besteht aus zwei, verschiedene Interessen vertretenden Kollegien, wiederum Sowjets oder Räte genannt. Diese sind:

1. Der Bundesrat. Er besteht aus den Vertretern der in der Union zusammengeschlossenen Bundes-Republiken und hat einen Gesamtbestand von etwa 175 Personen. Jede Republik ist mit einer ihrer Bevölkerungszahl entsprechenden Anzahl von Abgeordneten im Bundesrat vertreten, der unmittelbar den Willen des einzelnen Sowjetbürgers verwirklichen soll.

2. Der Rat der Nationen. In ihm sitzen je 5 Vertreter der einzelnen Bundes-Republiken der UdSSR ohne Rücksicht auf deren Bevölkerungsziffer. Die RSFSR, selbst ein Bundesstaat mit autonomen Republiken, hat das Recht, für jede ihrer Unterrepubliken 5 Vertreter in den Nationalrat zu entsenden. Der Rat der Nationen vertritt in seiner Gesamtheit die Interessen der Union gegenüber den Interessen der einzelnen Bundes-Republiken.

An der Spitze der ZVK zusammenarbeitenden zwei Sowjets steht ein Präsidium, das aus etwa 20 Mitgliedern besteht, darunter den Präsidien des Bundesrates und des Rates der Nationen. Ihm obliegt es, die laufenden Geschäfte zu führen. Das Präsidium des ZVK hat mehrere gleichberechtigte Vorsitzende; jede Bundes-Republik hat Anspruch auf einen Vorsitzenden. Die regelmäßigen Tagungen des ZVK der UdSSR werden dreimal im Jahr einberufen, außerordentliche je nach Gutdünken des Präsidiums des ZVK oder eines Präsidiums der zwei das ZVK bildenden Sowjets, ferner auf Verlangen des Hauptvollzugskomitees einer Bundes-Republik. In der Zeit zwischen den Sitzungsperioden führt das gemeinsame Präsidium des ZVK die laufenden Geschäfte im Namen des ganzen ZVK.

Das ZVK ist die höchste leitende Instanz der UdSSR und praktisch mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet. Ihr steht das Recht zur Annahme oder Ablehnung und Suspendierung aller Gesetzentwürfe zu, auch wenn diese von einer Bundes-Republik bereits genehmigt sind. Die Gesetzesvorschläge, die vom ZVK bearbeitet werden, sind gewöhnlich nicht seine eigenen Entwürfe, sondern werden von seinem Vollzugsorgan, dem Rat der Volkskommissare oder dem Rat für Arbeit und Verteidigung ausgearbeitet und nur zur Genehmigung dem ZVK vorgelegt. Entwürfe, die durch das ZVK der UdSSR zum Gesetz erhoben werden sollen, müssen von den Präsidien beider Sowjets,

des Bundesrats und des Rats der Nationen, angenommen werden. Falls zwischen beiden Uneinigkeit besteht und dieselbe durch eine Schlichtungs- oder Vereinbarungskommission, gebildet aus Mitgliedern beider Sowjets, nicht beseitigt werden kann, wird die strittige Frage der nächsten Vollsitzung des Bundes-Sowjets und des National-Sowjets zur Entscheidung vorgelegt. Wenn auch dort nicht die Übereinstimmung beider Sowjets erzielt wird und einer der beiden Räte es verlangt, so geht die Frage zur endgültigen Lösung an die nächste Tagung des Rätekongresses der UdSSR.

Aus den Mitgliedern des ZVK sind Sonderkommissionen gebildet, von denen eine gemeinsam mit einer Unterkommission des Vollzugskomitees des Rätekongresses der RSFSR die politisch bedeutendste Zeitung Rußlands, die *Iswestija*, herausgibt.

Das Hauptvollzugskomitee einer Bundes-Republik unterscheidet sich in seiner Zusammensetzung und Gliederung grundsätzlich nicht vom ZVK der UdSSR. Es nimmt innerhalb der Bundes-Republik die gleiche Stellung ein, wie das ZVK innerhalb der UdSSR. Seine Aufgaben und Befugnisse sind verhältnismäßig sogar noch weitergehend insofern, als das HVK das Recht hat, die Durchführung von Beschlüssen seines eigenen Rätekongresses aufzuhalten, wenn es diese dem ZVK der UdSSR zur entgültigen Entscheidung überweist. Auch kann es die Durchführung der Bestimmungen von Volkskommissariaten der Union verweigern, falls sie der Verfassung der Bundes-Republik oder ihren Gesetzen widersprechen. Weiterhin kann das HVK einer Bundes-Republik die gesetzgeberische Tätigkeit eines Volkskommissariats der Union wirkungslos machen; allerdings muß in einem derartigen Fall der Rat der Volkskommissare der UdSSR sofort benachrichtigt und seine endgültige Entscheidung erbeten werden.

Im übrigen arbeiten die Haupt-Vollzugs-Komitees der Bundes-Republiken nach den gleichen Richtlinien wie das Zentral-Vollzugs-Komitee der UdSSR, aber in absoluter Unabhängigkeit von diesem. Die Leitung liegt wieder in den Händen eines Präsidiums.

Auch die Gouvernements-Vollzugskomitees waren früher dem ZVK der Union und den HVK der Bundes-Republiken nachgebildet. Sie waren die Vollzugsorgane der Rätekongresse der Gouvernements. Während aber die HVK der Republiken unabhängig arbeiteten und dem ZVK der Union nur begrenzt verantwortlich waren, erhielten die GVK ihre Richtlinien von dem übergeordneten HVK, das auch berechtigt war, alle Anordnungen der GVK abzuändern. Dagegen konnten umgekehrt die Bestimmungen einzelner Volkskommissariate der Bundes-Republiken durch ein GVK ebenfalls aufgehoben werden, falls sie nach dessen Meinung gegen bestehende Gesetze verstießen. In solchem Falle haftete aber nicht nur das Präsidium dieses GVK,

sondern die Vollversammlung in ihrer Gesamtheit für Schäden, die durch das Nichtbefolgen einer Verordnung entstanden. Die letzte Entscheidung lag wieder beim Rat der Volkskommissare oder dem HVK der Republik.

Eine prinzipielle Änderung der Rechte und Pflichten der Vollzugskomitees dürfte durch die neue Gebietseinteilung der Bundes-Republiken in autonome Republiken bzw. Verwaltungseinheiten (Oblastj) an Stelle der Gouvernements nicht zu erwarten sein. Die Vollzugskomitees der neuen Gebietseinheiten werden Rechte und Aufgaben der Gouvernements-Vollzugskomitees übernehmen.

Die Vollzugskomitees der Bezirke, soweit diese noch nicht aufgelöst sind, sind wieder nach dem Vorbild der Vollzugskomitees der Bundes und autonomen Republiken bzw. der alten Gouvernements aufgebaut. Sie haben infolge der Zahl der übergeordneten größeren Verwaltungseinheiten praktisch keinen nennenswerten Einfluß auf die Verwaltungspraxis, da alle einigermaßen wichtigen Erlasse vom ZVK der Union vom HVK der Bundes-Republik oder vom übergeordneten GVK der autonomen Republik bzw. der neuen Gebietseinheit (Gouvernements) bearbeitet werden. Von noch geringerer Bedeutung sind diejenigen Organe, die mit der Vollziehung der Anordnungen und Erlasse der Bezirksvollzugskomitees betraut sind. Diesen untersten Ausläufern der politischen Verwaltungsorganisation wohnt irgendein umfassendere Ausführungen rechtfertigendes Interesse nicht inne. Von ihrer Betrachtung und Aufzählung im einzelnen ist deshalb abgesehen worden.

12.

Den Vollzugskomitees aller drei Verwaltungseinheiten: Union, Bundes-Republik, neue Verwaltungseinheit bzw. altes Gouvernement ist als wesentliche Aufgabe gemeinsam die Ernennung des Rates der Volkskommissare für ihre Verwaltungseinheit. Der RVK ist die oberste gesetzvorbereitende und gesetzvollziehende Behörde und dadurch Ausführungsorgan des Vollzugskomitees. Wie der Name schon sagt, setzt sich der RVK aus den Vorsitzenden der verschiedenen Volkskommissariate, den Volkskommissaren zusammen. Das Vollzugskomitee bestimmt gleichzeitig mit der Ernennung der Mitglieder des RVK dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

In beschränktem Maße stehen auch dem RVK selbständige gesetzgebende Befugnisse zu, soweit solche im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen des ZVK bzw. der HVK liegen. In deren Durchführung selbst ist die Hauptaufgabe der RVK zu erblicken. Der RVK ist also in allen drei Verwaltungseinheiten die eigentliche Regierung mit einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter an der Spitze. Die Volkskommissare sind die regierenden Minister.

Wenn auch der Zusammensetzung nach gleich, so unterscheidet sich doch die Bedeutung und der Aufgabenkreis des RVK in den verschiedenen Verwaltungseinheiten wesentlich, entsprechend der politischen Bedeutung jeder Verwaltungseinheit. Das Arbeitsfeld und der politische Einfluß des RVK der UdSSR ist deshalb wesentlich umfangreicher als bei den RVK der Bundes-Republiken, während die RVK der autonomen Republiken (Gouvernements) schon fast nicht mehr als selbständige Regierungen, sondern eher als ausführende Organe des RVK der übergeordneten Bundes-Republik anzusehen sind. Ihre nähere Betrachtung kann deshalb unterbleiben.

Zu den wesentlichen Aufgaben des RVK der UdSSR gehören:

a) die Überwachung der Tätigkeit aller Volkskommissariate der Union;

b) die Durchsicht und selbständige Bestätigung von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen soweit sie für das Gebiet der ganzen Union Geltung besitzen, sofern nicht auf Grund der Verfassung der UdSSR oder von Sonderbestimmungen des ZVK der UdSSR das ZVK selbst oder sein Präsidium die Entscheidung zu treffen haben. Entwürfe solcher Gesetze und Ausführungsbestimmungen werden gewöhnlich von einem Volkskommissariat eingereicht, können aber von diesem nicht selbständig als Gesetze verabschiedet werden, wenn sie die Interessen anderer Volkskommissariate berühren;

c) der Entwurf bzw. die Begutachtung solcher Gesetze und Verfügungen, die laut Verfassung der UdSSR dem ZVK zur Bestätigung vorgelegt werden müssen;

d) die Durchführung der die allgemeine politische und wirtschaftliche Verwaltung der UdSSR betreffenden Anordnungen des ZVK;

e) die Bearbeitung von Sonderaufgaben, die das ZVK der UdSSR oder sein Präsidium dem RVK zur Erledigung nach freiem Ermessen überweisen kann;

f) die Prüfung von Verträgen und Abkommen mit den Regierungen ausländischer Staaten, sowie Bestätigung derjenigen Verträge, die keiner Ratifizierung durch das ZVK bedürfen;

g) die Durchsicht und Bestätigung von Konzessionsverträgen;

h) die Prüfung des Staatsbudgets der UdSSR zwecks endgültiger Genehmigung durch das ZVK der UdSSR;

i) die Prüfung von Steuergeszentwürfen, die die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung bestehender Steuern mit Geltung für die gesamte UdSSR betreffen als Vorbereitung zur endgültigen Genehmigung durch das ZVK;

k) die Durchsicht der Tätigkeitsberichte, Abrechnungen und Bilanzen aller Volkskommissariate der UdSSR;

l) die letzte Entscheidung bei Uneinigkeit im Rat der Volks-

kommissare einer Bundes-Republik über Fragen, die die Interessen der Union betreffen, während bei Fragen von rein bundesrepublikanischer Bedeutung das Vollzugskomitee der betreffenden Republik entscheidet. Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen den Volkskommissariaten der UdSSR, sowie zwischen letzteren und dem RVK einer Bundes-Republik;

m) die Prüfung von Beschwerden und Klagen über die Anordnungen des Rates für Arbeit und Verteidigung¹ und der Volkskommissariate der UdSSR;

n) die Bestätigung des leitenden Personals der Volkskommissariate und anderer bedeutender Behörden der UdSSR, soweit diese von den Volkskommissariaten selbständig ernannt werden;

o) die Unterbreitung von Vorschlägen für das Amt eines stellvertretenden Volkskommissars an das Präsidium des ZVK der UdSSR und Ernennung der Mitglieder der eigenen ständigen Unterkommissionen;

p) die Ernennung der Mitglieder des RAV und der Vorsitzenden seiner Kommissionen, sowie die Ernennung des Vorsitzenden der Staatsbank;

q) die Bearbeitung von Vorschlägen und Anfragen des Rats für Arbeit und Verteidigung der UdSSR, sowie der Vollzugskomitees und der RVK der Bundes-Republiken.

Zur Durchführung dieser umfangreichen Aufgaben stehen dem RVK der UdSSR neben mehreren inneren Verwaltungsabteilungen die drei nachstehend aufgeführten ständigen Kommissionen zur Verfügung, deren Personalbesetzung ihm obliegt und deren Tätigkeit er bestimmt.

1. Die gesetzvorbereitende Kommission,
2. die administrative Finanzkommission,
3. das Hauptkonzessionskomitee.

Welche der oben aufgeführten Aufgaben des RVK der UdSSR in den einzelnen Kommissionen erledigt werden, geht aus ihren Namen hinreichend deutlich hervor.

Der RVK einer Bundes-Republik hat die gleichen Aufgaben wie der RVK der UdSSR zu bewältigen, jedoch mit ausschließlichem Geltungsbereich für die Bundes-Republik. Eine Abweichung liegt insofern vor, als in den Republiken einige Volkskommissariate bestehen, die besondere Fachfragen bearbeiten, die im Rahmen der UdSSR nicht erledigt werden, weil sie den Bundes-Republiken zur selbständigen Behandlung überlassen sind. Neu hinzu kommt für den RVK der Bundes-Republik ferner die Durchführung von Anordnungen des ZVK und des RVK der UdSSR, im Gebiet der Bundes-Republik. Dagegen

¹ S. S. 45.

kommt die Ausarbeitung von Konzessionsverträgen und Staatsverträgen für die Bundes-Republiken kaum in Frage, da alle wichtigeren Verträge im Namen der UdSSR geschlossen werden.

13.

Bevor auf die Volkskommissariate selbst im einzelnen eingegangen werden kann, sei kurz die Bedeutung und Stellung des Rates für Arbeit und Verteidigung der UdSSR angedeutet, weil er für alle Fragen der Wirtschaft zwischen den Rat der Volkskommissare und die einschlägigen Wirtschaftskommissariate geschaltet ist. Der RAV wurde im Anschluß an die 1. Kongreßtagung der UdSSR am 30. Dezember 1922 gegründet und durch Gesetz vom 21. August 1923 nach dem Vorbild des RAV der RSFSR konstruiert, der damit in seiner alten Form zu bestehen aufhörte. Heute besteht in der RSFSR wie in den anderen Bundes-Republiken nur noch ein Hauptwirtschaftsbüro (Ecoso), das die wirtschaftlichen und finanziellen Fragen von bundesrepublikanischer Bedeutung bearbeitet. Das Arbeitsgebiet dieser Wirtschaftsbüros ist deshalb ziemlich unbedeutend. Im wesentlichen sind die Hauptwirtschaftsbüros in den Bundes-Republiken und ebenso bisher auch die Gouvernementswirtschaftsbüros (Gubecoso) nur exekutive Organe des RAV der UdSSR, von dem sie in ihren Entschlüssen abhängig sind. Das HWB einer Bundes-Republik war bisher nur dann zuständig, wenn die zur Bearbeitung stehenden Fragen die Kompetenz der Gouvernementsorgane überschritt; umgekehrt war ein HWB zur Lösung aller Aufgaben verpflichtet, die ihm der Rätekongreß seiner Republik, das HVK seiner Republik oder sein RVK überwies; in gleicher Weise konnten aber auch die entsprechenden Organe der UdSSR durch besondere Vollmachten Sonderaufgaben überweisen. Die neue Gebiets-einteilung wird hieran grundsätzlich nichts ändern.

Ursprünglich wurde der Rat für Arbeit und Verteidigung ausschließlich zur Bearbeitung aller solcher Fragen begründet, die die Landesverteidigung betreffen. Durch die in Rußland besonders große organische Verwandtschaft von Politik und Wirtschaft entwickelte sich der RAV aber bald zu einer zusammenfassenden und regulierenden Behörde für die gesamte Volkswirtschaft der UdSSR. Heute ist der RAV die oberste planende und regulierende Behörde der UdSSR, die sämtliche Wirtschaftskommissariate der UdSSR überwacht. Hierzu gehören Handel, Industrie, Transport und Finanzen. Die entsprechenden Volkskommissariate sind damit zu obersten Verwaltungsbehörden mit begrenzten Planierungsaufgaben herabgedrückt worden, während sie vor Bestehen der UdSSR in den Bundesstaaten unumschränkt planende, überwachende und verwaltende Tätigkeit vereinten.

Im einzelnen obliegt dem RAV der UdSSR heute die Auf-

stellung und Durchführung eines einheitlichen Wirtschafts- und Finanzplanes der Union, sowie die Oberleitung von einzelnen Volkskommissariaten auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Kriegswesens. Der RAV erläßt für diese Wirtschaftsgebiete ebenfalls Bestimmungen, die gesetzlichen Charakter besitzen. Er bestätigt die Statuten von Vereinigungen und Trusts erster Bedeutungsklasse und trifft im Rahmen der bestehenden Gesetze Maßnahmen für die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung der Union.

Der Personalbestand des RAV wird bestimmt unter Berücksichtigung seiner jeweiligen innen- und außenpolitischen Interessen durch den Rat der Volkskommissare der UdSSR, dem das Recht zusteht, Bestimmungen des RAV außer Kraft zu setzen oder abzuändern.

Der RAV hat mehrere ständige Unterabteilungen. Die wichtigste ständige Unterkommission ist die Hauptplankommission: Gosplan. Ihr obliegt die Zusammenfassung und Abstimmung aller Pläne der Wirtschaftskommissariate der Union und der Bundes-Republiken, im Zusammenhang hiermit die Ausarbeitung des einheitlichen Fünf-Jahres-Planes für die Volkswirtschaft der ganzen UdSSR und die Errechnung der Kontrollziffern¹. Neben der Aufstellung dieser Wirtschaftspläne, die durch staatspolitische Wünsche stark beeinflußt werden, beaufsichtigt die Hauptplankommission die Durchführung ihrer einheitlichen Wirtschaftspläne und sucht so die entgegengesetzten Interessen der verschiedenen Wirtschaftskommissariate auszugleichen.

Hierbei stützt sie sich auf die Plan-Kommissionen der verbündeten Republiken und deren Organe, die auf Grund von Anweisungen der Hauptplankommission der UdSSR arbeiten. Das Präsidium und die Mitglieder der Hauptplankommission werden wegen der Wichtigkeit ihrer Aufgaben nicht aus dem Bestande des RAV selbst gewählt, sondern vom Rate der Volkskommissare der UdSSR ernannt.

Neben der Hauptplankommission bestehen noch einige andere bedeutendere ständige Kommissionen beim RAV.

14.

Während der Rat der Volkskommissare und der Rat für Arbeit und Verteidigung die Richtlinien für die Durchführung der staatlichen Planwirtschaftspolitik für die Union und ihre Bundes-Republiken festlegen und damit oberste gesetzgebende Staatsbehörden darstellen, erfolgt die Durch-

¹ Die Kontrollziffern werden jährlich auf Grund der Ergebnisse des vergangenen Wirtschaftsjahres für die gesamte Wirtschaft zusammengestellt; sie sollen die im Fünfjahresplan für das neue Jahr vorgeschriebenen Ziffern auf ihre Durchführbarkeit hin kontrollieren. Je nach den Ergebnissen der verflissenen Wirtschaftsperiode liegen sie über oder unter den entsprechenden Ziffern des Frühjahrsplanes.

führung selbst unter Leitung der verschiedenen Fach-Volkskommissariate für die drei Verwaltungseinheiten. Die Volkskommissariate werden damit oberste vollziehende und verwaltende Staatsbehörden.

Nach der Verfassung der UdSSR sind drei Gattungen von Volkskommissariaten zu unterscheiden¹:

A. Volkskommissariate für das ganze Gebiet der UdSSR, neben denen keine entsprechenden selbständigen Volkskommissariate in den einzelnen Bundes-Republiken bestehen. Man nennt sie „allgemeine Unions-Volkskommissariate“; sie bearbeiten im wesentlichen die Fachgebiete, die staatspolitisch für die UdSSR in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sind. Zu diesem Unions-Volkskommissariaten gehören: die Volkskommissariate für Auswärtiges, Außenhandel, Heer und Flotte, Verkehr, Post und Telegraph. Diese staatspolitisch bedeutenden Fachgebiete werden ausschließlich für die UdSSR in ihrer Gesamtheit bearbeitet und sind deshalb jedem bestimmenden Einfluß der Bundes-Republiken entzogen. Das Fehlen von selbständigen Volkskommissariaten in den Bundes-Republiken für die Bearbeitung der gleichen Fachfragen soll die Durchführung von Sonderbestrebungen eines Bundesstaates in Angelegenheiten, die für die ganze Union von Bedeutung sind, verhindern. Die allgemeinen Unions-Volkskommissariate haben in den einzelnen Bundes-Republiken ihre Bevollmächtigten, die ihnen unmittelbar unterstellt sind, aber keine selbständige Handlungsfreiheit besitzen.

B. Volkskommissariate für das ganze Gebiet der UdSSR, neben denen aber in den einzelnen Bundes-Republiken noch entsprechende selbständige Volkskommissariate für die Bearbeitung der gleichen Fachfragen bestehen, „Bundes-Volkskommissariate“ genannt, weil die in den einzelnen Bundes-Republiken bestehenden selbständigen Volkskommissariate durch ein einziges übergeordnetes Volkskommissariat der gleichen Fachrichtung zusammengeschlossen sind. Alle Fachfragen, die von einschneidender Bedeutung für die ganze UdSSR sind, werden vom Volkskommissariat der Union bearbeitet, untergeordnete Fachfragen durch das Volkskommissariat der Bundes-Republiken. Das Interesse der Union ist einzelstaatlichen Interessen selbstverständlich übergeordnet.

Zu den „Bundes-Volkskommissariaten“ gehören die Volkskommissariate für Ernährung, Finanzen, Arbeit, Innenhandel, Arbeiter- und Bauerninspektion, sowie das Industrieministerium: der Oberste Volkswirtschaftsrat.

Das Volkskommissariat für Innenhandel hat in den letzten Jahren mehrfach seinen Charakter geändert. Im Mai 1924 wurde es als Volkskommissariat der B-Kategorie geschaffen und bestand in dieser Form

¹ S. Abbildung 6.

bis 1927. Anfang dieses Jahres wurde das Volkskommissariat für Innenhandel der Union mit dem Volkskommissariat für Außenhandel zu einem einheitlichen Volkskommissariat vereinigt. In den Bundes-Republiken und Gouvernements dagegen blieben die Volkskommissariate für Innenhandel in Ermangelung von Außenhandelskommissariaten selbständig bestehen.

Die Volkskommissariate der Bundes-Republiken sind in ihrem inneren Aufbau der Struktur des entsprechenden Fach-Kommissariats der UdSSR angepaßt. Dieses kann den Volkskommissariaten gleicher Fachrichtung in den Bundes-Republiken Richtlinien und Anweisungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit geben, so daß die Selbständigkeit der Volkskommissariate in den Bundes-Republiken praktisch stark beschränkt ist. Es kommt dazu, daß die Volkskommissariate in den Bundes-Republiken nicht nur den oberen Staatsbehörden der Bundes-Republik selbst, sondern auch den entsprechenden leitenden Staatsbehörden der UdSSR unterstellt sind.

C. Volkskommissariate, die ausschließlich in Bundes-Republiken bestehen und neben denen keine gleichartigen Volkskommissariate für die ganze UdSSR vorhanden sind. Man nennt sie „Einzelstaatliche Volkskommissariate“, weil sie nur Fach-Fragen bearbeiten, die rein bundesstaatliches Interesse haben und die Reservatrechte der Bundesrepubliken berühren. Sie sind ausschließlich dem Rätekongreß der Bundes-Republik, seinem Vollzugskomitee und dem zuständigen RVK unterstellt und verkehren nur über diese bundesstaatlichen Behörden mit Staatsorganen der UdSSR.

„Einzelstaatliche Volkskommissariate“ sind: das Volkskommissariat für Inneres, Justiz, Bildung, Aufklärung, Landwirtschaft, Gesundheit und Hygiene und Sozialfürsorge.

Ergänzend sei bemerkt, daß die Volkskommissare der Bundes-Volkskommissariate in der Union (B) und die Volkskommissare der Unionsvolkskommissariate (A) im Rat der Volkskommissare der UdSSR gleiche Rechte haben. Das gleiche sinngemäß gilt für den RVK der Bundes-Republik, in dem die Volkskommissare der Bundes- (B) und der einzelstaatlichen Volkskommissariate (C) ebenfalls gleichgestellt sind. Es versteht sich von selbst, daß die einzelnen Volkskommissariate infolge ihrer Zuständigkeitsbeschränkung auf niedrigere oder höhere Verwaltungseinheiten und infolge der Verschiedenartigkeit der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Fachgebiete in ihrem inneren Aufbau teilweise stark voneinander abweichen müssen. Im Rahmen dieser Arbeit, die in erster Linie die industrielle Verwaltung des heutigen Rußland in ihren Umrissen darlegen will, muß, so reizvoll es erscheinen mag, davon abgesehen werden, auf die Strukturunterschiede der verschiedenen Volkskommissariate im einzelnen einzugehen.

B. Die Industrieverwaltung.

15.

Zur Leitung der gesamten verstaatlichten und zur Überwachung der konzessionierten nichtstaatlichen Industrie besteht in der UdSSR ein besonderes Industrieministerium, nämlich der Oberste Volkswirtschaftsrat. Er gehört zu der Gruppe der Bundes-Volkskommissariate, die sowohl in der Union als auch in den Bundes-Republiken als selbständige Volkskommissariate erscheinen und noch in den unteren Verwaltungseinheiten selbständige Verwaltungsorganisationen haben. Es gibt deshalb einen OVWR der UdSSR und daneben selbständige OVWR in jeder Bundes-Republik. Die Organisation beider Arten von obersten Volkswirtschaftsräten soll untersucht werden; hierzu kommen noch die unselbständigen Volkswirtschaftsräte in den autonomen Republiken bzw. in den Gouvernements.

I. Der OVWR der UdSSR ist oberste fachministerielle Behörde und als solche gleichzeitig oberstes Verwaltungsorgan. Seine legislative Tätigkeit ist auf die immerhin recht umfang- und einflußreiche industrielle Gesetzgebung beschränkt, soweit diese nicht allgemeine Wirtschaftsfragen berührt, die vom RAV oder dem RVK bearbeitet werden müssen¹.

Der OVWR der UdSSR leitet die gesamte industrielle Tätigkeit der Staatsindustrie aller Klassen, der Privat- und Konzessionsindustrie, der Verbraucher- oder Kooperativindustrie und der gemischtwirtschaftlichen Industrieunternehmungen in Form von Aktiengesellschaften mit und ohne staatliche Kapitalbeteiligung. Zwar ist die wirtschaftliche Bedeutung aller mit Privatkapital arbeitenden Industrieunternehmungen gemessen an der Staatsindustrie nur gering, aber bei der Darstellung des Verwaltungsapparates der gesamten russischen Industrie müssen diese Industriegruppen soweit mit behandelt werden, wie sie dem Einfluß der die Staatsindustrie leitenden Organe unterliegen und deren Charakter beeinflussen.

Der Oberste Volkswirtschaftsrat der UdSSR hat gegenüber den OVWR der einzelnen Bundes-Republiken überragende Bedeutung. Er leitet legislativ und exekutiv unmittelbar die gesamte Staatsindustrie der ersten Klasse², deren Verwaltung ihm unter Ausschaltung aller OVWR der Bundes-Republiken direkt untersteht³. Gleichzeitig über-

¹ S. Abbildung 6. ² S. Abbildung 4.

³ Die „Volkswirtschaft“, Jahrg. 1929, Heft 11/12, S. 58: „Von insgesamt 4557 Industriebetrieben (Fabriken, Werken und Gruben) sind 1234 oder 27,1% dem Obersten Volkswirtschaftsrat der Sowjetunion unmittelbar untergeordnet. Die restlichen 3323 Unternehmungen oder 72,9% gehören zum Ressort der Volkswirtschaftsräte der Bundes-Republiken und einzelnen Gebiete.“

Die Fabriken, die in Unionstrusts zusammengeschlossen sind, bilden 74 Trusts,

wacht er unmittelbar die Tätigkeit aller OVWR in den Bundes-Republiken und der diesen wieder unterstellten GVWR, kontrolliert hierdurch mittelbar auch die gesamte Staatsindustrie der zweiten und dritten Bedeutungsklasse.

Der OVWR der UdSSR wurde geschaffen gemäß den §§ 49 und 52 der Bundesverfassung der UdSSR vom 6. Juli 1923 und nach dem Vorbild des damals bestehenden OVWR der RSFSR organisiert. Dieser trat seine planenden Aufgaben dem RAV ab, während er dem OVWR der UdSSR seine verwaltenden Funktionen mitsamt dem bestehenden Verwaltungsapparat übertrug. Dem neuen OVWR der UdSSR wurde, um mit den Worten der Verfassung zu sprechen, die „Leitung und Führung der Industrie auf der Grundlage der bestehenden Gesetze“ übertragen und damit sein Charakter als reines Industrieministerium festgelegt¹.

Die erste gesetzliche Regelung der Aufgaben und die erste organisatorische Ausgestaltung des neuen OVWR der UdSSR erfolgte durch ein Gesetz vom 29. November 1923. Eingehende Bestimmungen über den Aufbau des OVWR und seiner ausführenden Unterabteilungen wurden erst im Frühjahr 1924² in mehreren Gesetzen erlassen. Die darin festgelegte Organisation hat sich bis heute im wesentlichen erhalten. Zweifellos sind aber im Rahmen der gegenwärtigen Reorganisation der gesamten Industrieverwaltung Änderungen in der Struktur des OVWR zu erwarten³. Eine Einschränkung des Zuständigkeitsbereiches ist bereits angekündigt. Auf diese Tendenzen, die sich erst für die weitere Zukunft auswirken werden, muß kurz eingegangen werden; dies soll aber erst im Anschluß an die Darstellung des bisherigen Arbeitsbereiches geschehen, der noch auf den genannten Wirtschaftsgesetzen der Jahre 1923/24 aufgebaut ist.

Nach dem Gründungsgesetz obliegen dem OVWR der UdSSR im einzelnen folgende Aufgaben:

a) die Verwaltung der staatlichen Industrie- und Handels-Unternehmungen erster Klasse der UdSSR, die Aufsicht über die Kooperativ- und Privatindustrie;

die übrigen (3323) 710 Trusts. Das unbewegliche Vermögen der Unionstrusts beträgt 70% jenes der gesamten Industrie. Die 74 Trusts beschäftigen 63% der Arbeiter in der vom Obersten Volkswirtschaftsrat planwirtschaftlich erfaßten Industrie und 48% des technischen Personals. Auf sie entfallen 60% der Produktion.“

¹ Diese Charakterisierung muß beonders hervorgehoben werden, weil anfänglich die Neigung bestand, den OVWR als ein umfassendes Wirtschaftsministerium zu errichten.

² Die gesamte hier dargestellte Organisation der OVWR ist in diesen Gesetzen festgelegt. Es sei hier deshalb auf diese Gesetze nachdrücklichst verwiesen.

³ S. Anhang.

b) die Bearbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Industrie und die Unterstützung ihrer Verwirklichung;

c) die Leitung der Tätigkeit der OVWR der verbündeten Republiken;

d) die Organisation neuer Unternehmungen erster Klasse durch Vertrustung, Modernisierung, Erweiterung oder Neuerrichtung von Fabriken der zweiten oder dritten Klasse;

e) die Aufstellung von Produktionsplänen und Budgets für die Industrieunternehmungen der ersten Klasse und die Durchsicht von Produktionsplänen und Industriebudgets der OVWR der Bundes-Republiken. Schaffung eines allgemeinen, zusammenfassenden Produktionsplanes und Budgets für die gesamte Industrie der UdSSR aus den Einzel-Plänen und -Budgets für die Industrieunternehmungen aller drei Klassen; die Einreichung der Pläne und Budgets an die Hauptplankommission beim RAV mit allen Unterlagen zur Prüfung und endgültigen Genehmigung durch das Präsidium des RAV; nach Annahme der Pläne durch den RAV Anordnung und Durchführung aller erforderlichen Maßregeln zur Erfüllung des einheitlichen Produktionsplanes und zur Innehaltung der Industriebudgets; endlich die Aufstellung und die Begründung der Abrechnungen nach der Durchführung der Produktionspläne;

f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für neue Produktionsmöglichkeiten, für die Rationalisierung bestehender Produktionen und für die Verbesserung des technischen und organisatorischen Apparates ganzer Industrien;

g) die Ausarbeitung von Industrie-Gesetzen, die Herausgabe von Vorschriften und Ausführungsbestimmungen zwecks Leitung aller Industrien, sowohl der staatlichen, als auch der kooperativen und Privat-Industrien, sowie die Überwachung der Durchführung dieser Bestimmungen;

h) die Untersuchung von Industrie-Unternehmungen auf ihre Eignung zur Abgabe an Privatunternehmer in Konzession und die Einreichung entsprechender Vorschläge an den RVK;

i) die Ausarbeitung von Plänen für die Finanzierung der Staatsindustrie der ersten Klasse, sowie die Organisierung der Finanzierung selbst;

k) die Ausnutzung von Kapitalien der vertrusteten und nicht vertrusteten Staatsunternehmungen, die sich unter Leitung des OVWR der UdSSR befinden;

l) der Abschluß von Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen, soweit sie nicht der Ratifizierung durch vorgesezte Behörden bedürfen;

m) die Durchführung von Industrie-Statistiken nach Gesichtspunkten, die mit der statistischen Zentralverwaltung der UdSSR zu vereinbaren sind;

n) die Gründung von wissenschaftlichen Instituten und Anstalten zum Studium verschiedener Fragen der Industrie-Wirtschaft, sowie Oberleitung und ständige Kontrolle dieser Institute;

o) die Einberufung von Tagungen und Besprechungen zur Klärung von allgemein wichtigen Fragen, die Industrie und Staatshandel betreffen; Hinzuziehung von anderen Volkskommissariaten und deren Unterorganisationen zu solchen Konferenzen, sowie umgekehrt Teilnahme an Tagungen und Besprechungen, die von anderen Staatsbehörden veranstaltet werden.

Zur Bewältigung aller dieser Aufgaben besitzt der OVWR der UdSSR einen Verwaltungsapparat von größten Ausmaßen, wie ihn Ministerien privatkapitalistischer Länder nicht kennen. Die Geschäfte werden von einem Präsidium geleitet, das sich im Laufe der Jahre aus einem kollegialen in ein einzelpersonliches mit größter Machtbefugnis, aber auch Verantwortung gewandelt hat. An der Spitze des Präsidiums steht der Vorsitzende und sein Stellvertreter; der Vorsitzende wird alljährlich vom Zentralen Vollzugskomitee ernannt und gehört dem Rat der Volkskommissare an; seinen Stellvertreter ernennt ebenfalls das ZVK, jedoch nach Vorschlägen des RVK.

Zur Durchführung seiner vielseitigen Aufgaben stehen dem geschäftsführenden Präsidium eine Anzahl ständiger Büros unmittelbar zur Verfügung, die unter seinen Anweisungen ausschließlich als Funktionsabteilungen des Präsidiums arbeiten; gedacht ist hier an das Informationsbüro, eine besondere Redaktionsabteilung, die Leitung der Industriezeitung und -Zeitschriften usw. Irgendeine Verwaltungstätigkeit von Industrieunternehmungen üben diese Büros nicht aus.

Zur Durchführung der eigentlichen Verwaltungsarbeiten für die gesamte Industrie der UdSSR bestehen unter der Leitung des Präsidiums des OVWR große selbständige Unterverwaltungen, die nach festgesetzten Richtlinien des Präsidiums die Verwaltung selbständig durchführen. Sie haben wiederum jede ihre eigenen Präsidien und Unterkommissionen zur Bearbeitung aller Spezialgebiete.

Während die unselbständigen Funktionsbüros beim Präsidium des OVWR je nach den Erfordernissen in ihrem Bestande wechseln, bestehen als selbständige Unterverwaltungen fünf ständige Abteilungen, die die eigentliche Verwaltungsarbeit bewältigen. Diese Abteilungen haben ihre fest umrissenen Aufgabenkreise, die sich nirgends überschneiden. Sie behandeln zusammengefaßt folgende Arbeitsgebiete:

a) *Die Hauptfinanzverwaltung.* Sie hat als Aufgabe die Ausarbeitung, Durchsicht und Durchführung von verwaltungsmäßigen Organisationsaufgaben innerhalb des Zentralapparates des OVWR selbst in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung. Die Hauptfinanzverwaltung

stellt ein Ausführungs- und Verteilungsorgan des Präsidiums des OVWR dar und vollzieht alle Arbeiten in seinem Namen. Sie hat keine Verbindung mit Produktionseinheiten der Union in Gestalt von Konzernen, Trusts, Fabriken oder den in Auflösung begriffenen Handels-Syndikaten, auf deren Geschäftsführung sie keinen Einfluß hat. Sie unterscheidet sich dadurch grundlegend von den übrigen Unterverwaltungen des OVWR.

Die Hauptfinanzverwaltung führt die gesamte Korrespondenz des OVWR mit anderen Volkskommissariaten, bearbeitet das innere Budget des OVWR, seiner Büros und der selbständigen Industrieverwaltungen, stellt Abrechnungen auf über die Ausgaben des OVWR der UdSSR und der einzelnen Unterabteilungen, kontrolliert die Geldmittel und überwacht so vom finanziellen Standpunkt aus die Tätigkeit aller Abteilungen des OVWR. Dem Gesetz nach den übrigen vier Verwaltungsabteilungen des OVWR gleichgestellt, kontrolliert sie in Wirklichkeit deren ganze Tätigkeit.

So hat die Hauptfinanzverwaltung als einzige ständig Überblick über die gesamte Industrietätigkeit der UdSSR und die jeweilige Gesamtlage aller Industrien. Die Hauptfinanzverwaltung ist also richtiger gesagt die geschäftsführende Behörde des Präsidiums des OVWR, die in seinem Namen die Ergebnisse der übrigen Verwaltungsabteilungen zusammenstellt und auswertet. Durch diesen Charakter nimmt die Hauptfinanzverwaltung eine Sonderstellung unter den übrigen Verwaltungsabteilungen des OVWR ein. Sie ist zwangsläufig zu einer regulierenden Behörde in der Hand des Präsidiums geworden, die in allen Finanzfragen praktisch zwischen das Präsidium und die anderen Unterverwaltungen geschaltet ist.

In der Öffentlichkeit tritt die Hauptfinanzverwaltung als Verwaltungsorgan nicht in Erscheinung. Ihre eigentlichen Verwaltungsaufgaben sind auf die Verwaltung des in der Industrie festgelegten Gesamtvermögens des OVWR der UdSSR beschränkt.

β) *Die Hauptindustrieverwaltung (Zugprom)*. Ihr obliegt die Verwaltung von Industrieunternehmungen und Handels-Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung für die ganze UdSSR, also aller Unternehmungen erster Klasse mit Ausnahme der Unternehmungen der Kriegsindustrie und der Metallindustrie, die bis in die letzte Vergangenheit ihre eigenen, selbständigen Hauptverwaltungen behielten. Ferner verwaltet sie die vom OVWR der UdSSR in Industrie-, Handels- und Kreditunternehmungen aller Art eingebrachten Gelder.

Die Unterscheidung in Industriebetriebe von Union-Bedeutung (1. Klasse), Industriebetriebe von bundesrepublikanischer Bedeutung (2. Klasse) und Betriebe von nur lokaler Bedeutung (3. Klasse) wurde

im Absatz 5, § 1 der Verfassung der UdSSR festgelegt. Nach dem Gesetz vom 12. November 1923 über die „Verwaltung von Industrieunternehmungen von allgemeiner Union-Bedeutung, die dem Präsidium des OVWR der UdSSR unterstehen“ sind als Unternehmungen von allgemeiner Union-Bedeutung solche Unternehmungen zu verstehen, die „infolge ihrer vorzüglichen Bedeutung an erster Stelle zum Schutze der Union, zur Wahrung ihrer Interessen auf dem Weltmarkte und zur Durchführung eines einheitlichen Wirtschaftsplanes zur Wiederherstellung der Industrie und des Transportwesens im Rahmen der ganzen Union“ geeignet sind. Eine scharfe Abgrenzung und exakte Definition der drei Bedeutungsklassen von Industrieunternehmungen im Wege des Gesetzes ist bis heute nicht erfolgt.

Auf Grund des eben zitierten Erlasses wurden alle Fabriken und Fabrikvereinigungen der ersten Klasse, die bis 1923 den OVWR der Bundes-Republiken unterstellt waren, der Verwaltung des OVWR der UdSSR untergeordnet. Dieser schuf für die Leitung dieser Industrieunternehmungen von Unionbedeutung als selbständige Unterverwaltung eine Hauptindustrieverwaltung (Zugprom)¹, der bis auf die Trusts der Metall- und der Kriegsindustrie sämtliche Unternehmungen erster Klasse aus sämtlichen Industriezweigen unterstellt wurden.

Schwierigkeiten bei der Feststellung der Unternehmungen erster Klasse traten nicht ein, da bereits 1920 im Gebiete der RSFSR wie der anderen Bundesstaaten eine Dreiteilung der Industriebetriebe nach ihrer Bedeutung für den Staat vorgenommen war, die nach Gründung der UdSSR übernommen und sinngemäß auf die Verhältnisse der Union übertragen werden konnte. Bereits am 12. März 1923 wurden vom ZVK der UdSSR die Unternehmungen von allgemeiner Unionbedeutung zusammengestellt und veröffentlicht.

Der Übergang der obersten Verwaltungstätigkeit von den OVWR der Bundes-Republiken auf die Hauptindustrieverwaltung des OVWR der UdSSR vollzog sich unter Beihilfe der Staats- und Wirtschaftsbehörden der Bundes-Republiken.

Der HIV wurden für die Durchführung ihrer Aufgaben die Rechte und Pflichten des OVWR der UdSSR übertragen, die nach dem Gesetz über die staatlichen Industrie-Unternehmungen vom 10. April 1923, sowie nach anderen Bestimmungen über die Staatsindustrie dem OVWR, zustehen. So wurde rein wirtschaftlich betrachtet die Hauptindustrieverwaltung zur wichtigsten Verwaltungsabteilung des OVWR der UdSSR.

Der Aufbau der HIV wurde festgelegt durch einen Erlaß des Zentralen Vollzugskomitees der UdSSR vom 13. Februar 1924, der

¹ S. Abbildung 4.

nach Änderungen am 7. März 1924 in Kraft trat. Auf Grund dieses Gesetzes stehen an der Spitze der Hauptindustrieverwaltung der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 Mitgliedern, die vom Präsidium des OVWR bestimmt werden. Dem Vorstand unterstehen Abteilungsverwalter und ihre Stellvertreter für die Unterabteilungen der HIV, sowie Verwaltungsdirektoren mit je einem Assistenten. Sie werden sämtlich vom Vorstand der HIV angestellt und entlassen. Die unteren Beamten der einzelnen Abteilungen werden durch die entsprechenden Abteilungsleiter selbständig bestellt.

Die HIV übt die Funktionen der ehemaligen Hauptverwaltungen für die verschiedenen Industriezweige beim OVWR der UdSSR aus. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Verwaltungsdirektor, der sich mit den besonderen Arbeitsbedingungen der ihm unterstehenden Industrieunternehmungen vertraut zu machen und regelmäßig Berichte über ihren Stand und ihre Belange an den Vorstand der HIV einzureichen hat. Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Direktoren sind die allgemeinen Budgets und Produktionspläne einerseits und die Bilanzen der nach dem Rentabilitätsprinzip arbeitenden Unternehmungen andererseits.

Die Verwaltungsaufgaben der HIV zerfallen in zwei Gruppen: 1. Die Verwaltung der Staatsunternehmungen, insbesondere der Staats-trusts erster Klasse; 2. die Verwaltung der Kapitalien, die der OVWR der UdSSR in anderen Staatsunternehmungen außer den Staats-trusts und Großfabriken investiert hat.

1. Zu der Verwaltungsaufgabe der Staatstrusts gehört¹:

a) die Aufstellung von Produktionsplänen und Industrie-Budgets, sowie die Überwachung ihrer Verwirklichung durch die Trusts;

b) die Zusammenstellung von Abrechnungen und Bilanzen, sowie die Gewinn- und Verlust-Feststellung der einzelnen Staatstrusts;

c) die Durchführung von Ausführungsbestimmungen des Präsidiums des OVWR der UdSSR über die Organisation neuer Unternehmungen bzw. die Liquidierung bestehender Unternehmungen;

d) die Teilnahme an der Durchsicht und Prüfung von Projekten über die Konzessionierung von Betrieben der Groß-Industrie, sowie die Bearbeitung aller Fragen, die mit der Konzessionierung verbunden sind;

e) die Bestimmung der leitenden Persönlichkeiten der Staatstrusts der ersten Klasse, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch das Präsidium des OVWR der UdSSR;

f) die Leitung und Unterweisung der Trusts in allen Fragen ihrer inneren Verwaltung und Erzeugung;

¹ Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1924 und einiger späterer Ausführungsbestimmungen.

g) die Durchsicht und Bestätigung von planwirtschaftlichen Voranschlägen und Finanzierungsplänen, Abrechnungen und Bilanzen der Trusts, die der HIV unterstehen;

h) die Anleitung und Beaufsichtigung der Revisions-Kommissionen bei den einzelnen Trusts¹;

i) die Verteilung der Staatsbestellungen unter die Trusts in Form der Zwangsbelastung;

k) die Untersuchung und Bekanntmachung von Export- und Import-Möglichkeiten für die Trusts und Vermittlung der Unterstützung durch das Volkskommissariat für Außenhandel bei der Durchführung;

l) die Verfügung über den Besitz und die Kontrolle der Kapitalien der Unternehmungen der HIV;

m) die Durchführung aller Aufgaben und Pflichten, die im Trustgesetz vom 10. April 1923 dem OVWR der UdSSR für die Unternehmungen von Unionbedeutung auferlegt sind;

n) das Studium und die Bewirtschaftung von Brenn- und Heizstoffen. Hierzu gehören eine große Zahl für Rußland besonders wichtiger und einschneidender Sonderaufgaben.

2. Die Verwaltungsaufgaben von Kapitalien des OVWR der UdSSR, die außerhalb der Staatstrusts investiert sind, umfassen:

a) Die Lösung aller Fragen über die Unterbringung bzw. Entziehung von Kapitalien des OVWR, die in Aktiengesellschaften, Syndikaten oder anderen wirtschaftlichen Unternehmungen arbeiten;

b) die Ernennung der Vertreter der HIV in diesen Unternehmungen nach Bestätigung durch das Präsidium des OVWR und die Leitung der Tätigkeit dieser Vertreter;

c) die Verwaltung der gesamten Geschäftstätigkeit von Handels- und Industrieunternehmungen, sowie staatlichen Aktiengesellschaften, die ausschließlich mit den Mitteln des OVWR der UdSSR arbeiten.

Die HIV steht mit allen Büros und den anderen Unterverwaltungen des OVWR der UdSSR in ständiger Verbindung. Die Bestimmungen und Anordnungen der HIV sind für alle Organe des OVWR verbindlich und können nur durch das Präsidium beanstandet werden. Zu bestimmten Terminen legt die HIV dem Präsidium des OVWR Berichte über ihre Tätigkeit vor.

Mit den obersten Staatsorganen der UdSSR und auch der einzelnen Bundes-Republiken verkehrt die HIV ausschließlich über das Präsidium des OVWR.

Die Finanzierung der Verwaltungsarbeiten der HIV erfolgt nicht aus den eigenen Mitteln des OVWR, sondern muß von den verwalteten Industrieunternehmungen in Form von Abgaben aufgebracht werden, deren Höhe nach Kostenvoranschlag und mit Genehmigung des

¹ Über die Revisions-Kommissionen im Bestande des Trusts s. S. 87 ff.

Gesamtpräsidiums des OVWR der UdSSR durch die HIV selbst den verwalteten Unternehmungen auferlegt wird.

γ) *Die Hauptverwaltung der Metallindustrie.* Sie hat mit der Schaffung der Vereinigungen (Konzerne) für die einzelnen Fachgebiete im Jahre 1929 aufgehört zu bestehen. Aus ihr sind unter gleichzeitiger Zusammenfassung mit den entsprechenden Syndikaten eine größere Zahl Konzerne von Unionsbedeutung entstanden. Noch heute entstehen durch ständige Umgruppierungen neue Konzerne der Metallindustrie.

Die Bedeutung der russischen Metallindustrie, unter welcher Maschinenbau und Metallverarbeitung verstanden ist, für die Industrialisierung des Landes im Rahmen des Fünfjahresplanes ist so grundlegend, daß es geboten erschien, anlässlich der jetzt in Durchführung begriffenen Reform der Industrieverwaltung den Maschinenbau und die metallverarbeitende Industrie stärker zu gliedern. Unmittelbar vor Auflösung der Hauptverwaltung der Metallindustrie am 1. Oktober 1929 umfaßte sie allein 370 Betriebe des allgemeinen Maschinenbaus¹. Hiervon waren aber nur 43 Unternehmungen von unmittelbarer Bundesbedeutung, während 327 Unternehmungen der Industrieverwaltung der Bundesrepubliken bzw. ihren Gebietsverwaltungen unterstellt waren.

Der großen Bedeutung der Metallindustrie für die Industrialisierung ist es zuzuschreiben — neben politischen Motiven — daß sich ihre alte, 1918 ins Leben gerufene Hauptverwaltung bis 1930 selbständig als mächtiges Verwaltungsorgan erhalten hat, während die Hauptverwaltungen der übrigen Industriezweige schon 1922/23 der Auflösung anheim fielen. Allerdings hat sich auch die Hauptverwaltung der Metallindustrie im Gegensatz zu den anderen Industrien im großen und ganzen stets bewährt, was wohl nicht zuletzt auf die große Zahl gemeinsamer organisatorischer Fragen dieses großen Industriezweiges zurückzuführen ist.

Bis zu ihrer Auflösung hatte die Hauptverwaltung der Metallindustrie die gleichen Verwaltungsaufgaben für ihre Industriegruppen zu erfüllen, die die Hauptindustrieverwaltung für alle übrigen Industrien durchführt.

δ) *Die Hauptverwaltung der Kriegsindustrie.* Ihr obliegt die Organisation und Leitung der staatlichen Kriegsindustrie, die Verwaltung von Unternehmungen, die Gegenstände für die Kriegsführung herstellen, sowie die Verwaltung von dazugehörigen Hilfsbetrieben.

Die Sonderstellung der Kriegsindustrie ist aus politischen Erwägungen erklärlich.

Interessant ist es, daß die Kriegsmaterialien erzeugende Industrie ausschließlich der ersten Bedeutungsklasse angehört, und daß deshalb alle Unternehmungen dieser Industriegruppe dem OVWR der UdSSR unterstehen.

¹ Die „Volkswirtschaft“, Jahrg. 1930, Heft 1, S. 7 ff.

Ergänzend muß erwähnt werden, daß auch die Hauptverwaltung der Kriegsindustrie in Auflösung begriffen ist, da in jüngster Zeit zwei neue Konzerne für die Kriegsindustrie gegründet wurden, die die Hauptverwaltung überflüssig machen.

ε) *Die Hauptwirtschaftsverwaltung.* Sie leitet die Tätigkeit der OVWR der Bundes-Republiken und ihrer Gouvernementsabteilungen und kontrolliert so mittelbar die Tätigkeit aller Staatsindustrie-Unternehmungen der zweiten und dritten Klasse, also von bundestaatlicher und lokaler Bedeutung. Ferner überwacht sie die gesamte private, konzessionierte und kooperative Industrie.

Die Hauptwirtschaftsverwaltung des OVWR der UdSSR stellt also die Ergänzung der Hauptindustrieverwaltung dar. Die letztere verwaltet die staatlichen Industrieunternehmen erster Klasse, die HWV die staatlichen Unternehmen zweiter und dritter Klasse. Die HIV verwaltet die ihr unterstellte Industrie mit gesetzgebenden und durchführenden Befugnissen, da ihr die Industrieunternehmen unmittelbar unterstehen; die HWV dagegen leitet die staatliche Industrie von bundesstaatlicher und lokaler Bedeutung nur mittelbar, da ihr die Produktionseinheiten nur über die Volkswirtschaftsräte der Bundes-Republiken unterstehen. Deshalb übt die HWV nur verfügende Verwaltungsbefugnisse aus, während die durchführende Verwaltungstätigkeit den Volkswirtschaftsräten obliegt, denen die Staatsindustrieunternehmen zweiter und dritter Klasse unmittelbar unterstellt sind¹.

Die Hauptwirtschaftsverwaltung stellt die zusammenfassende Dachorganisation der OVWR der Bundes-Republiken und der unselbständigen GVWR dar, deren Verwaltungsarbeiten sie im Namen des OVWR der UdSSR leitet und kontrolliert.

Während die HIV ausschließlich Staatsindustrieunternehmen verwaltet, leitet die HWV als vorgesetzte Union-Behörde der OVWR der Bundes-Republiken gleichzeitig neben Staatsunternehmen die gesamte Privat- und Kooperativindustrie der UdSSR. Während also die HIV die volkswirtschaftlich bedeutendste Unterverwaltung des OVWR der UdSSR darstellt, ist die HWV die verwaltungsmäßig wichtigste und verzweigteste. Daneben ist die HWV wirtschaftspolitisch von größter Bedeutung, da sie die Weiterentwicklung der staatlichen Mittel- und Kleinindustrie planmäßig betreibt mit dem Endziel neue Staatsunternehmen von allgemeiner Unionsbedeutung zu schaffen, die dann der Verwaltung der einzelstaatlichen Volkswirtschaftsräte entzogen und der unmittelbaren Leitung der HIV beim OVWR der UdSSR unterstellt werden können.

Der Aufgabenkreis der HWV ist also wesentlich vielseitiger als der

¹ S. Abbildung 4.

Arbeitsbereich der HIV und die innere Organisation der HWV dementsprechend weiter verzweigt. Diese ist durch das Gesetz des Zentralen Vollzugskomitees der UdSSR vom 13. Februar 1924 festgelegt. Nach diesem Gesetz obliegt der HWV¹:

a) die Oberleitung der OVWR der einzelnen Bundes-Republiken;
b) die Ausarbeitung von Bestimmungen für die staatliche-, kooperative- und private Industrie, sowie die Aufsicht über die gesamte Staatsindustrie, sofern sie nicht der Hauptindustrie-Verwaltung des OVWR der UdSSR untersteht; ferner die ständige Kontrolle der Kooperativ- und Privatindustrie;

c) die Angleichung der Grundsätze der HIV für die Verwaltung von Staatsunternehmungen erster Klasse mit den Interessen der HWV bei der Verwaltung der gesamten übrigen Staatsindustrie der Union;

d) die Bearbeitung allgemeiner wirtschaftspolitischer Fragen wie: Organisierung neuer staatlicher, kooperativer und privater Industrieunternehmungen, Organisierung des Absatzes der Industrieproduktion, Rationalisierung der Arbeit, Finanzierung ganzer Industrien u. a.;

e) die Zusammenstellung eines gesamten Produktionsplanes und Industriebudgets für die Staatsindustrie der UdSSR, soweit sie nicht der HIV untersteht, als Teil des allgemeinen staatlichen Industrieplanes. Diese Vorentwürfe der HWV bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Rat für Arbeit und Verteidigung unter Vermittlung der staatlichen Hauptplankommission. Die HWV ist also vom RAV in gleicher Weise abhängig wie die HIV.

Gleichzeitig obliegt der HWV die Aufsicht über die Durchführung der bestätigten Pläne;

f) die Leitung von Trusts und anderen Industrie-Vereinigungen mit Beteiligung von Staatskapital (Aktiengesellschaften), soweit diese nicht der HIV unterstehen;

g) die Aufstellung und Durchführung allgemeiner Industrie-Statistiken;

h) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung neuer Industrie-Vereinigungen (Trusts) und zur Liquidierung von bestehenden Vereinigungen;

i) die Einführung neuer Fabrikationsverfahren im Zusammenhang mit der Rationalisierung von Betrieben;

k) die Ausarbeitung von Entwürfen für die Umgruppierung von Fabriken aus dem Bestande eines Staatstrusts in ein anderes Unternehmen.

Der Industrieverwaltungsapparat des OVWR der UdSSR, wie er in den letzten Jahren ohne wesentliche Änderungen bestanden hat, ist in seinen Grundzügen nunmehr aufgezeichnet. Danach teilen

¹ Vgl. das oben genannte Gesetz und seine späteren Ausführungsbestimmungen.

sich die Hauptindustrieverwaltung und die Hauptwirtschaftsverwaltung in die Leitung der gesamten Staats- und Privatindustrie der UdSSR aller drei Klassen. Hierbei leitet, wie zusammenfassend nochmals hervorgehoben werden soll, die Hauptindustrieverwaltung bestimmend und verwaltend die Staatsindustrie von Bundesbedeutung, während die Hauptwirtschaftsverwaltung, die Staatsindustrie der Bundes-Republiken und autonomen Republiken und Gebiete (ehemalige Gouvernements) leitet, aber nicht verwaltet, gleichzeitig aber auch die private und gemischtwirtschaftliche Industrie, letztere gewöhnlich in der Form von Aktien-Gesellschaften, kontrolliert.

Vom OVWR der UdSSR führte der Abstieg in der Verwaltungsreihe bis 1929 unmittelbar zum Unionstrust (s. Abb. 4). Seit dieser Zeit aber hat sich dieses geradlinige Prinzip im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltungsreorganisation nicht aufrecht erhalten. Die alten Hauptverwaltungen in der HIV des OVWR und auch die noch bis vor kurzem selbständigen Hauptverwaltungen der Metallindustrie und der Kriegsindustrie haben aufgehört zu bestehen. Sie sind mit den entsprechenden Syndikaten zu den schon mehrfach genannten Konzernen zusammengeschlossen worden (s. Abb. 5). Der Zweck dieser Konzernbildung ist aber eine Verwaltungsdezentralisation. Der OVWR tritt seine bisherigen Verwaltungsfunktionen ab und erhält selbst den Charakter eines ausgesprochenen Fachministeriums.

Die Abtretung der umfassenden Verwaltungsaufgaben an die Konzerne macht eine völlige Umorganisation des OVWR der UdSSR erforderlich, die in aller Kürze erfolgen dürfte¹.

Die nach dem Verlust der Verwaltungspflichten künftig vom OVWR der UdSSR zu bewältigenden Aufgaben hat das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der UdSSR in dem bereits mehrfach erwähnten Beschluß vom 5. Dezember 1929 formuliert. Angesichts der großen praktischen Bedeutung, die diesem Beschluß zukommt, ist sein Inhalt in der „Volkswirtschaft der Sowjet-Union“ Jahrg. 1930, Heft 1 zum Abdruck gekommen. Danach heißt es:

1. der Oberste Volkswirtschaftsrat der Sowjetunion soll, nachdem er seine Verwaltungstätigkeit gegenüber den unteren Instanzen eingeschränkt haben wird, seine Hauptaufmerksamkeit richten auf:

- a) die Ausarbeitung von Produktions- und Finanzierungsplänen zur Weiterentwicklung und technischen Rekonstruktion der Industrie;
- b) die Koordination der einzelnen Industriezweige;
- c) die Ausarbeitung von Richtlinien, die planwirtschaftliche und sonstige Regulierung der Industrie betreffend;
- d) die Kontrolle ihrer Durchführung;
- e) die ständige Instruierung der unterstellten Wirtschaftsorgane.

¹ S. Anhang.

2. Die Wechselbeziehungen zwischen dem Obersten Volkswirtschaftsrat der Union und den Volkswirtschaftsräten der Bundes-Republiken bleiben unverändert und werden auch weiterhin durch die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen geregelt.

3. Die Tätigkeit des OVWR des UdSSR in der Leitung der Vereinigungen soll im wesentlichen bestehen:

- a) in der Ausarbeitung grundlegender Richtlinien für den Entwurf von Rekonstruktionsplänen des jeweiligen Industriezweiges;
- b) in der Bestätigung der Kontrollziffern zum Fünfjahresplan und der Pläne für Investitionen;
- c) in der Ernennung und Entlassung der Verwaltung der Vereinigungen;
- d) in der Bestätigung der Bilanzen und Abrechnungen, Verteilung der Gewinne und Verluste und der Entscheidung über die Verausgabung von Spezialfonds;
- e) in der Revision und Prüfung der Tätigkeit der Vereinigungen;
- f) in der Bestätigung der Satzungen und des satzungsmäßigen Kapitals;
- g) in der Festsetzung von Werklieferpreisen.

4. Die Verstärkung des technischen Momentes in den Produktionsplänen der Industrie macht im Rahmen des OVWR der UdSSR ein einheitliches Organ für die Durchführung aller technischen und planwirtschaftlichen Aufgaben notwendig. Diese Behörde müßte folgende Arbeiten durchführen:

- a) die landwirtschaftliche Erfassung der Industrie, Ausarbeitung von Kontrollziffern, Bearbeitung der Industriepolitik- und -gesetzgebung;
- b) die Leitung der technischen Neueinrichtung der Industrie und Ausarbeitung von Richtlinien für ihre Weiterentwicklung, Organisation neuer Produktionszweige, Spezialisierung usw.;
- c) die allgemeine Leitung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Verwaltung der dem OVWR unmittelbar unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute;
- d) die Nutzbarmachung ausländischer technischer Neuerungen;
- e) die Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben, Standardisierung und Rationalisierung.

Eine grundlegende Aufgabe wird darin bestehen, die Durchführung der wichtigsten Beschlüsse der Regierung und des Präsidiums des OVWR der UdSSR durch alle Organe der Industrie zu überwachen. Zur Durchführung der Kontrolle sollen weitgehend die örtlichen und die Organe der OVWR der Bundes-Republiken herangezogen werden.

Alle diese neuen Aufgaben, die dem OVWR künftig zufallen

werden, müssen eine Neuorganisation seines inneren Apparates zur Folge haben¹. Bestehen aber wird bleiben, wie aus den „Richtlinien“ hervorgeht, die Einteilung der gesamten Industrie der Sowjet-Union in 3 Klassen. Deshalb werden auch die OVWR der Bundes-Republiken erhalten bleiben, und nur die GVWR der neuen Gebietseinteilung der ganzen Sowjet-Union bzw. der einzelnen Bundes-Republiken in kleinere autonome Republiken bzw. Verwaltungsgebiete angepaßt werden müssen.

II. Trotz ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dem OVWR der UdSSR müssen auch die Volkswirtschaftsräte der Bundes-Republiken kurz betrachtet werden, bevor zur Würdigung der neuen Konzerne und der Produktions trusts übergegangen werden kann, um zunächst die Untersuchung der höheren, leitenden Industrieorgane abzuschließen.

In der inneren Struktur der OVWR der einzelnen Bundes-Republiken besteht starke Ähnlichkeit, obwohl ihre Bedeutung gemäß der unterschiedlichen Industrialisierung der einzelnen Bundes-Republiken stark voneinander abweicht. Um die Untersuchung nicht zu weit zu führen, soll nur der Verwaltungsaufbau des OVWR der RSFSR dargestellt werden, da die RSFSR industriell, allgemein wirtschaftlich und politisch Zelle und wichtigster Bestandteil der UdSSR ist.

Der Oberste Volkswirtschaftsrat der RSFSR wurde nach der Gründung der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken im Jahre 1923 auf Grund der §§ 54 und 68 der Verfassung der UdSSR umgestaltet und seine innere Organisation durch Gesetz vom 19. Januar 1924 festgelegt. In seiner neuen Gestalt ist er grundlegend verschieden von dem OVWR, der die RSFSR vor der Gründung der UdSSR leitete. Der alte OVWR der RSFSR war seinerzeit begründet worden mit dem Ziel, ihn im Laufe der Jahre zu einem umfassenden allgemeinen Wirtschaftsministerium auszubauen; er sollte neben der Industrie auch Handel, Transportwesen und Finanzwirtschaft nach einheitlichen Grundsätzen leiten. Die für diese Wirtschaftszweige bestehenden Volkskommissariate sollten allmählich aufgelöst werden und im OVWR aufgehen. Dabei sollte der OVWR gleichzeitig oberste Planierungs-, Leitungs- und Verwaltungsbehörde sein. Tatsächlich ist die Entwicklung andere Wege gegangen: Die Wirtschafts-Volkskommissariate haben nach Gründung der UdSSR ihre Selbständigkeit beibehalten. Damit ist der OVWR der RSFSR in seiner neuen Gestalt zu einem Volkskommissariat für die Industrie herabgesunken und spielt seit Gründung der Union in der RSFSR keine größere Rolle als die übrigen Wirtschafts-Volkskommissariate. Auch der OVWR der UdSSR der aus dem alten OVWR der RSFSR hervor-

¹ S. Anhang.

ging, wurde, wie gezeigt, zum reinen Industrieministerium ausgebildet und auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung in ein umfassendes Wirtschaftsministerium von Anfang an verzichtet.

Die zur Zeit des Kriegskommunismus bestehenden dreifachen Aufgaben des OVWR der RSFSR: Planierung, Leitung und Verwaltung wurden mit der Gründung der UdSSR ebenfalls getrennt. Zur obersten Planierungsbehörde wurde die Hauptplankommission (Gosplan), die die Produktions- und Verteilungspläne in Zusammenarbeit mit den übrigen Wirtschaftskommissariaten der UdSSR und der Bundes-Republiken ausarbeitet. Die Hauptplankommission wurde dem Rat für Arbeit und Verteidigung unterstellt. Gleichzeitig wurde der RAV die oberste wirtschaftsleitende Behörde der Union und hat als solche die verschiedenen Wirtschaftszweige (Finanzen, Handel, Industrie und Transport) zu prüfen und sie nach wirtschaftspolitischen Erfordernissen zu lenken. Damit hat der RAV der Union die planende und regulierende Tätigkeit des alten OVWR der RSFSR übernommen und dem OVWR der UdSSR und dem neuen OVWR der RSFSR nur die oberste Verwaltungstätigkeit belassen.

Durch die Schaffung des OVWR der UdSSR hat der OVWR der RSFSR seine Vormachtstellung gegenüber den OVWR der übrigen Bundes-Republiken eingebüßt. Aus den drei Industriebedeutungsklassen des 3. allrussischen Kongresses der Volkswirtschaftsräte der RSFSR vom März 1920¹: Staat, Gouvernement, Bezirk wurden die 3 Bedeutungsklassen des neuen Bundesstaates: Union, Bundesrepublik, Gouvernement. Der OVWR der UdSSR wurde die oberste Verwaltungsbehörde des gesamten industriellen Apparates der Union; er wurde planende, leitende und verwaltende Behörde für die OVWR der Bundes-Republiken und ihre Unterbehörden. Ihm wurde ferner die unmittelbare Leitung aller Industrieunternehmen der ersten Klasse zuerkannt, also auch aller Industrieunternehmen, die bis zur Begründung der Union dem alten OVWR der RSFSR unterstanden hatten. Dem 1923 neu geschaffenen OVWR der RSFSR wurden die Industrieunternehmen der zweiten Klasse unterstellt, also alle Betriebe, die früher von den Gouvernements-Volkswirtschaftsräten geleitet wurden. Die GVWR wurden schließlich die Verwaltungsorgane für die Industrieunternehmen dritter Klasse, denen nur lokale Bedeutung zukommt.

Die Verwaltungsaufgaben des OVWR der RSFSR sind vielseitiger als die des OVWR der UdSSR: der Staatsindustrie der zweiten Klasse gegenüber hat er die gleichen planenden, leitenden und verwaltenden Aufgaben zu erfüllen wie der OVWR der UdSSR

¹ S. S. 10.

gegenüber den Industrieunternehmen der ersten Klasse. Gleichzeitig aber ist er das Vollzugsorgan des OVWR der UdSSR¹ auf dem Gebiet der RSFSR und als solches von dessen Anordnungen abhängig. Der OVWR der RSFSR hat also als Gegenstände seiner Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete der RSFSR die gleichen Unternehmen wie die Hauptwirtschaftsverwaltung des OVWR der UdSSR für ihre rein überwachende Tätigkeit; unterstehen doch der HWV des OVWR der UdSSR alle Obersten Volkswirtschaftsräte der einzelnen Bundesrepubliken.

Die Aufgaben des OVWR der RSFSR gegenüber der ihm unterstellten Industrie der zweiten Klasse sind kurz zusammengefaßt folgende: Vorplanung, Anleitung und Verwaltung der staatlichen Industrietrusts und der ihm unterstehenden Handelsunternehmen, sowie Beaufsichtigung der gesamten nicht-staatlichen Privat- und Kooperationsindustrie. Eine wesentliche wirtschaftspolitische Aufgabe des OVWR der RSFSR besteht in der Unterstützung und Entwicklung von staatlichen Industrie- und Handelsunternehmen auf dem Gebiete der RSFSR mit dem Ziele, neue Unternehmen der ersten Klasse zu schaffen, die dann dem OVWR der UdSSR unmittelbar unterstellt werden können.

Alle seine Aufgaben führt der OVWR der RSFSR auf Grund fester Richtlinien des OVWR der UdSSR durch². Diese sind für ihn bindend und können nur wirkungslos gemacht werden durch das zentrale Vollzugskomitee der RSFSR nach Genehmigung durch den Rat der Volkskommissare der RSFSR. Stehen die Anweisungen des OVWR der UdSSR in Widerspruch zu den Gesetzen der RSFSR, so ist die Zustimmung des Rates der Volkskommissare nicht erforderlich; dafür hat aber das Vollzugskomitee der RSFSR sofort den Rat der Volkskommissare und den OVWR der UdSSR zu benachrichtigen und seinen Einspruch zu begründen.

Umgekehrt können Bestimmungen und Anweisungen des OVWR der RSFSR an die ihm unterstehenden Wirtschaftsunternehmen aufgehoben, abgeändert oder gänzlich abgelehnt werden durch das zentrale Vollzugskomitee, den Rat der Volkskommissare und das Hauptwirtschaftsbüro (Ecoso) der RSFSR jeweils in den Fällen, in denen jede dieser Organisationen zuständig ist. Das gleiche Recht steht auch dem OVWR der UdSSR zu, wenn die Anordnungen des OVWR der RSFSR Richtlinien des OVWR der UdSSR oder den allgemeinen Wirtschaftsgesetzen widersprechen. Eine sofortige Mit-

¹ S. Abbildung 4.

² S. Gesetz vom 19. Januar 1924 über die Organisation des OVWR der RSFSR.

teilung an den Rat der Volkskommissare der RSFSR ist dann erforderlich.

Das Einspruchsrecht des OVWR der UdSSR gegen Anweisungen des OVWR der RSFSR tritt außer Kraft, wenn die fragliche Anordnung auf Veranlassung des Rats der Volkskommissare oder des zentralen Vollzugskomitees der RSFSR erfolgte.

Der OVWR der RSFSR steht also wie alle Volkskommissariate, die selbständige Ministerien in der Union und den Bundes-Republiken unterhalten, in doppelter Abhängigkeit. Zur Wahrnehmung der fachministeriellen Interessen der Union ist er abhängig vom OVWR der UdSSR, zur Durchführung der staats- und wirtschaftspolitischen Interessen des Bundesstaates untersteht er der Leitung der obersten politischen Staatsbehörden der RSFSR. Hierbei gehen die staatspolitischen Interessen der RSFSR den wirtschaftspolitischen Belangen der Union vor. Denn während der Rat der Volkskommissare der RSFSR Erlasse des OVWR der UdSSR im Instanzenwege aufhalten kann, besteht diese Möglichkeit umgekehrt nicht.

Der OVWR der UdSSR hat das Recht, dem OVWR der RSFSR die Verwaltung von Staatsindustrie- und Handelsunternehmungen erster Klasse durch Mandat zu übertragen. Mandatswiderauf durch den OVWR der UdSSR ist jederzeit möglich. Eine Erneuerung der Mandate ist alljährlich erforderlich. Einige solcher Verwaltungsmandate des OVWR der UdSSR sind z. B. in der Metallindustrie seit mehreren Jahren vergeben und in der bezirkswisen Ansammlung der Rohstoffe und dementsprechend der Metalltrusts begründet. So sind seit 1924 Verwaltungsmandate für einige Trusts an die OVWR der Ukraine und der RSFSR übertragen; der letztere wiederum hat sie an einige Industriebüros und Gouvernementsvolkswirtschaftsräte weitergegeben.

Auch außerhalb der Verwaltungsmandate stehen dem OVWR der RSFSR einige, eng begrenzte Rechte gegenüber Staatstrusts- und -Syndikaten der ersten Klasse zu, soweit diese dem OVWR der UdSSR unterstehen und sich auf dem Territorium der RSFSR befinden. So kann der OVWR der RSFSR Vorschläge machen für Statutsentwürfe bzw. -änderungen, Stellung nehmen zu Fabrikationsplänen, Kritik üben an den Jahresbilanzen, sowie Kredit- und Finanzierungsplänen gemäß der Finanzhoheit jeder einzelnen Bundes-Republik. Sollen die Einsprüche des OVWR der RSFSR jedoch Rechtskraft erhalten, so ist die Bestätigung des OVWR der UdSSR erforderlich.

Wie oben gesagt, sind die Verwaltungsaufgaben des OVWR der RSFSR gegenüber der Staatsindustrie der zweiten Klasse im wesentlichen die gleichen wie die Aufgaben des OVWR der UdSSR gegenüber der Staatsindustrie der ersten Klasse. Deshalb ist auch der

innere Aufbau des Verwaltungsapparates des OVWR der RSFSR ähnlich gegliedert wie beim OVWR der UdSSR.

Die Leitung der Gouvernementsvolkswirtschaftsräte sowie der Staatsindustrie der zweiten Bedeutungsklasse, die dem OVWR der RSFSR unterstehen, führt dieser mit Hilfe einer Zahl von Industriebüros (Prombüros) durch. Diese Industriebüros übernehmen die Ausführung der Verwaltungsanweisungen des in Moskau seßhaften OVWR für einige große Provinzen der RSFSR. Jedes Industriebüro leitet wieder mehrere Gouvernementsvolkswirtschaftsräte.

Die Industriebüros finden sich nur in der Struktur des OVWR der RSFSR und sind bedingt durch die territoriale Ausdehnung der RSFSR und die Unmöglichkeit, die gesamte industrielle Tätigkeit eines so großen Landes von einer Zentralstelle aus zu übersehen und zu leiten; in anderen Bundesrepubliken der UdSSR finden sich derartige Industriebüros nicht. Dem Sinn der Industriebüros entsprechend ist die Industrie des zentralen Industriegebiets der RSFSR um Moskau herum keinem Industriebüro, sondern dem OVWR unmittelbar unterstellt.

Die Industriebüros stellen keine selbständigen Verwaltungsbehörden dar, sondern sind ausgesprochene Ausführungsorgane des OVWR der RSFSR, in dessen Namen sie sämtliche Bestimmungen für die ihnen unterstellten Industrieunternehmen erlassen. Deshalb werden den Industriebüros jeweils durch Erlaß des OVWR der RSFSR besondere Arbeiten und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechte zugewiesen. Die Aufgaben der Industriebüros wechseln also und werden bestimmt vom Präsidium des OVWR, das auch ihre Durchführung überwacht. Die Anweisungen des Präsidiums des OVWR der RSFSR oder seiner selbständigen Unterverwaltungen sind für die Industriebüros bindend, wenn sie von einem Präsidiumsmitglied unterzeichnet sind.

Die Bezirke der einzelnen Industriebüros sind vom Präsidium des OVWR der RSFSR festgelegt. Maßgebend für die Gebietsbegrenzung ist die allgemeine verwaltungsmäßige Einteilung der RSFSR; die gegenwärtige Neugliederung der Verwaltungsbezirke wird deshalb auch eine Veränderung im Bestande der Industriebüros zur Folge haben.

Die Leitung eines Industriebüros liegt in den Händen eines Kollegiums oder eines Einzelverwalters. Genaue gesetzliche Bestimmungen hierüber bestehen nicht, vielmehr bleibt es dem Präsidium des OVWR überlassen, die Anzahl der Verwaltungsmitglieder zu bestimmen. Hierbei sollen Größe, Arbeitsbedingungen der Industriebüros, und nicht zuletzt die Qualitäten der zur Verfügung stehenden Führerpersönlichkeiten gewertet werden. Der vom Präsidium des OVWR ernannte

Leiter des Industriebüros muß vom Hauptwirtschaftsbüro der RSFSR bestätigt werden, das auch umgekehrt seine Genehmigung zur Entlassung des Leiters eines Industriebüros erteilen muß.

Die Aufgaben des OVWR der RSFSR und auch der übrigen Bundesrepubliken der Union dürften im Rahmen der gegenwärtigen Reorganisation der gesamten Industrieverwaltung eine Änderung erfahren. Sie dürften in Zukunft den Aufgaben entsprechen, welche das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der UdSSR für den OVWR der UdSSR aufgestellt hat¹. In der EntschlieÙung vom 5. Dezember 1929 ist hierüber noch nichts gesagt, vielmehr nur erwähnt, daß die Beziehungen zwischen dem OVWR der UdSSR und den OVWR der UdSSR auch für die Zukunft unveränderlich bleiben sollen.

III. Die untersten Verwaltungsorgane zur Leitung von Staatsunternehmungen² sind die Gouvernementsvolkswirtschaftsräte. Sie haben an den staatlichen Industrieunternehmungen der dritten Klasse etwa gleiche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, wie der OVWR einer Bundes-Republik an den Industrieunternehmungen der zweiten Klasse und der OVWR der UdSSR an den Industrieunternehmungen der ersten Klasse. Da alle nur einigermaßen bedeutenden industriellen Unternehmungen der ersten oder zweiten Klasse angehören, sind praktisch den Gouvernementsvolkswirtschaftsräten nur solche Betriebe zur Verwaltung überlassen, deren Produktion ausschließlich lokale Bedürfnisse befriedigt.

Bei der Durchführung ihrer Verwaltungsarbeiten handeln die GVWR nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach festen, vom OVWR der Bundes-Republik aufgestellten Richtlinien. Während also die OVWR der Bundes-Republiken dem OVWR der UdSSR nur beschränkt verantwortlich sind, stellen die GVWR Ausführungsbehörden der zuständigen bundesrepublikanischen OVWR dar, nach deren Verwaltungsgrundsätzen sie die Industrieunternehmungen von örtlicher Bedeutung zu leiten haben.

Die Aufgaben der GVWR sind in allen Bundes-Republiken dem Sinne nach die gleichen, wenn auch ihre wirtschaftliche Bedeutung infolge der ungleichmäßigen Verteilung der Industrieunternehmungen auf die einzelnen Gouvernements stark voneinander abweicht.

Im folgenden soll nur von den GVWR der RSFSR gesprochen werden, um eine größere Klarheit der Darstellung zu ermöglichen. Dabei ist nochmals zu betonen, daß in der RSFSR die Verbindung zwischen dem OVWR und den einzelnen GVWR wegen der Größe des Landes durch Industriebüros in den großen Provinzen her-

¹ S. S. 60 ff.

² S. Abbildung 4 u. a. S. 34 ff.

gestellt wird mit Ausnahme des Moskauer Zentralgouvernements, in welchem ein Industriebüro des OVWR der RSFSR nicht besteht. Wenn also im folgenden von Rechten und Pflichten der Industriebüros der RSFSR gegenüber den GVWR gesprochen wird, dann erfüllen in anderen Bundes-Republiken unmittelbar die OVWR diese Aufgaben.

Die GVWR der RSFSR gelten nach dem oben gesagten als Behörden des OVWR der RSFSR und sind den einzelnen Industriebüros zur Leitung unterstellt. Alle GVWR mit Ausnahme des Gouvernements Moskau führen Verhandlungen mit dem OVWR der RSFSR ausschließlich über ihr zuständiges Industriebüro. Falls GVWR mit Bestimmungen ihres Industriebüros nicht einverstanden sind, so können sie unmittelbar beim Präsidium des OVWR der RSFSR Einspruch erheben; die Durchführung der fraglichen Bestimmungen können sie hierdurch aber nicht aufhalten, sondern müssen hierfür erst die Entscheidung des OVWR der RSFSR abwarten.

Jeder GVWR wird durch einen Verwalter geleitet, der vom Gouvernementsvollzugskomitee nach Vorschlag durch den OVWR der Bundes-Republik auf die Amtsdauer von einem Jahr bestimmt wird. Dieser Verwalter ist sowohl dem Gouvernementsvollzugskomitee als auch dem OVWR der RSFSR verantwortlich.

Der innere Aufbau, die Größe der Organisation und der Personalbestand eines GVWR wird vom Verwalter desselben nach eigenem Ermessen festgelegt. Indessen muß der Verwaltungsapparat vom zuständigen Gouvernementsvollzugskomitee und dem OVWR der RSFSR bzw. dem entsprechenden Industriebüro bestätigt werden. Eine Reorganisation kann durch das Gouvernementsvollzugskomitee nach Vereinbarung mit dem OVWR der RSFSR jederzeit vorgenommen werden, jedoch bedarf es hierzu der Bestätigung durch das Präsidium des Vollzugskomitees der RSFSR.

Ob und bis zu welchem Grade die gegenwärtig zur Durchführung kommende Auflösung der alten Gouvernements und die Neueinteilung der ganzen Union in autonome Verwaltungsgebiete bzw. -Republiken die alten GVWR beseitigen wird, ist noch nicht zu übersehen. Die geplante Erweiterung der allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der autonomen Gebiete gegenüber den alten Gouvernements läßt eine Verstärkung des Verwaltungseinflusses der gegenwärtig sehr unbedeutenden GVWR nach ihrer Anpassung an die neue Gebietseinteilung möglich erscheinen. Andererseits wird die rasch zunehmende Bildung von Konzernen, denen große Verwaltungsbefugnisse zufallen sollen, die Erweiterung der Verwaltungsaufgaben der lokalen Volkswirtschaftsräte verhindern.

16.

In dem Verwaltungssystem, das vom Jahre 1923 bis 1929 den Wiederaufbau der Sowjetwirtschaft durchführte und den Anforderungen dieser Epoche auch entsprach, lag die Verwaltungstätigkeit der gesamten Industrie im wesentlichen in den Händen der Hauptverwaltungen beim OVWR der UdSSR, welchen die Produktionstrusts und die Einkaufs- und Absatzorganisationen der Syndikate unterstanden.

Das rapide Anwachsen der Industrie in den letzten Jahren und die gewaltigen Aufgaben, die der Fünfjahresplan der Wirtschaft stellte, haben die Notwendigkeit der grundlegenden Reorganisation der Industrie hervorgerufen.

Die Eigenart der Neuordnung besteht darin, daß die staatliche Verwaltung der Industrie, d. h. die administrativen Spitzen der einzelnen Industriezweige mit den operativen Organen dieser Wirtschaftszweige zusammengelegt werden. Mit anderen Worten: Die Hauptverwaltungen, entsprechend der Struktur des Sowjetsystems nichts anderes als unselbständige Abteilungen des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR, wurden mit den Syndikaten der Wirtschaftszweige, in denen Syndikate vorhanden sind, in „Konzerne“ oder nach einer anderen Lesart in „Vereinigungen“ zusammengelegt. Diese beiden Bezeichnungen müssen vermerkt und im Gedächtnis als gleichbedeutend behalten werden, da sie das Neuartige der Reorganisation darstellen.

Die „Vereinigungen“ (Konzerne) sollen auf der Grundlage „kaufmännischer Wirtschaftsrechnung“ arbeiten. Ihre Hauptaufgabe soll demnach auf dem Gebiete des Wirtschaftens und der technischen Leitung liegen und nicht auf dem Gebiete der Verwaltung.

„Die neue Maßnahme bezweckt vor allem eine Vereinfachung und Rationalisierung sowohl der Verwaltung wie auch der praktischen Wirtschaftsführung und zwar dadurch, daß die administrativen und kaufmännischen Aufgaben von einer Stelle aus geleitet werden sollen. Man kann sich indessen des Eindrucks nicht erwehren, daß die jetzt entstehenden Gebilde eine große Ähnlichkeit mit dem System der Industrieverwaltung besitzen, das in den ersten Jahren des kommunistischen Regimes bestand mit dem außerordentlich überspannten Zentralismus“ der unbeschränkt selbständigen Hauptverwaltungen¹. Man vergleiche nur die Abbildungen Nr. 3 und Nr. 5! Es ist indessen im Interesse der ganzen russischen Wirtschaft zu hoffen, daß die Ähnlichkeit nur äußerer, struktureller Art ist, und daß die zwölfjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Industrieverwaltung ausreichen, um eine neue Bürokratisierung des Verwaltungsapparates zu verhindern.

¹ „Ostwirtschaft“ a. a. O., Jahrg. 1929, Heft 9, S. 137 und Jahrg. 1930, Heft 2, S. 35.

Die allgemeine Konzernbildung wurde im Sommer 1929 mit der Schaffung der Bundesvereinigung für Energiewirtschaft begonnen. Andere Fachgebiete folgten unmittelbar. Auch gegenwärtig ist die Konzernbildung noch nicht abgeschlossen. Ein einheitliches Gesetz, das die gesamte Industrieverwaltung regelt, wurde nicht geschaffen; vielmehr erließ der OVWR der UdSSR für jeden Industriezweig besondere Verfügungen, die die Bestimmungen über die Bildung der entsprechenden Vereinigungen enthielten. Eine umfassende, gleichsam amtliche Erklärung über Zweck, Sinn und Inhalt der Verwaltungsänderungen wurde erstmalig durch die Veröffentlichung der umfangreichen Resolution des Zentralkomitees der kommunistischen Partei der Sowjetunion vom 5. Dezember 1929 über „die Reorganisation der Industrieverwaltung“ gegeben¹, also zu einer Zeit als der Umbau praktisch bereits einige Monate in vollem Gange war. Die Resolution besteht aus vier Hauptteilen, die die Aufgaben des OVWR der UdSSR, der neuen Vereinigungen von Unternehmungen (Konzerne), der Trusts und der einzelnen Industrieunternehmungen ausführlich behandeln.

Danach gehören zu den wichtigsten Aufgaben der neuen Industrie-konzerne:

- a) die planwirtschaftliche Leitung der Produktion und der industriellen Neubauten,
- b) die technische Oberleitung,
- c) die Organisation der Rohstoffversorgung und des Produktionsabsatzes,
- d) die Leitung der kommerziellen und finanziellen Tätigkeit,
- e) die Bearbeitung von Arbeiterfragen,
- f) die Bereitstellung und Verteilung von Arbeitskräften,
- g) die Ernennung und Entlassung des leitenden Personals.

Im Mittelpunkt der Arbeit jedes Konzernes soll die Leitung der produktionstechnischen Tätigkeit der Einzelfabriken und Trusts stehen, die der Vereinigung angehören; in jedem Konzern soll sich eine Anzahl von Fachleuten speziell mit der technischen Leitung befassen, und die „Generallinie“ für den technischen Ausbau des betreffenden Fachgebietes ausarbeiten.

Nach dem Wortlaut der eben genannten Resolution werden Konzerne nicht nur für die ganze Union (Bundesvereinigungen), sondern auch Konzerne, deren Tätigkeit auf die Bundesrepubliken beschränkt ist, geschaffen. Drei Typen von Vereinigungen sind danach im Entstehen begriffen:

- a) Vereinigungen, die ausschließlich Unionsbetriebe und -trusts umfassen. Diese Vereinigungen leiten die gesamte Tätigkeit der ihnen

¹ S. a. S. 60 f.

angeschlossenen Industrieinheiten gemäß den oben genannten Funktionen;

b) Vereinigungen, die Betriebe und Trusts aller drei Bedeutungsklassen zusammenfassen, also Unternehmungen der Union, der Bundes-Republiken und solche von ausschließlich lokaler Bedeutung. Gegenüber den Unionsbetrieben und -trusts erfüllen diese Vereinigungen ebenfalls alle oben aufgezählten Verwaltungsaufgaben.

Gegenüber den Betrieben und Trusts der Bundes-Republiken obliegen den Vereinigungen die Funktionen von Syndikaten sowie noch folgende: planwirtschaftliche Regelung der Produktion und der Investierung in das stehende Kapital und allgemeine technische Leitung auf dem Gebiete der Rationalisierung und Reorganisation.

c) Vereinigungen vom Typus der Syndikate, welche Betriebe und Trusts der Bundesrepubliken und der lokalen Industrie umfassen. Sie erfüllen die Funktionen der alten Syndikate, zu denen noch folgende hinzukommen: allgemein-planwirtschaftliche Regelung der Produktion und der Investitionen, Kontrolle über die Durchführung der Rationalisierung und insbesondere des technischen Wiederaufbaues.

„Die Wechselbeziehungen der Trusts örtlichen Maßstabes und im Maßstabe der Bundes-Republiken mit den Vereinigungen sind auf den Methoden kommerzieller Verrechnung aufgebaut¹.“

Allen drei Arten von Vereinigungen können die Einzelfabriken mittelbar durch ihre Trusts, aber auch unmittelbar angeschlossen werden.

Als Organe, die nach dem Prinzip der „Wirtschaftsrechnung“ aufgebaut sind, haben die Vereinigungen eigene Bilanzen aufzustellen. Die Bilanzen enthalten alle Mittel und das Vermögen der Betriebe und Trusts erster Bedeutungsklasse der betreffenden Industrie. Der Gewinn der Vereinigungen besteht aus der Differenz zwischen den Lieferpreisen und den Selbstkosten der Produktion der Vereinigungen.

Für die angeschlossenen Trusts zweiter und dritter Klasse werden von den Vereinigungen besondere Gewinn- und Verlustkonten eingerichtet, wobei die Verbuchungen entsprechend den Produktionsablieferungen der Trusts vorgenommen werden. Die Abrechnung der Vereinigungen mit diesen Trusts erfolgt nach den bisher für die Syndikate geltenden Grundsätze.

Über die Rechtsstellung und insbesondere die vermögensrechtliche Haftung ist in der oben genannten Entschließung des Zentralkomitees nichts gesagt. Es liegt aber die Vermutung nahe, daß die Vereinigungen juristische Personen sind, denen das Vermögen der entsprechenden Industrien gehört und an die auch die entsprechenden Rechte und Ver-

¹ Resolution vom 5. Dez. 1929.

pfl ichtungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung ibergehen, die bisher die Trusts innehatten. Inwieweit die vermögensrechtliche Abhangigkeit der Trusts dabei ganz aufhort ist noch nicht zu ibersehen ¹.

17.

Eine Hauptaufgabe der neuen Konzerne, namlich die Versorgung der ihnen angegliederten Trusts und Fabriken mit den wichtigsten Rohmaterialien, und zwar sowohl durch unmittelbare Belieferung, als auch durch Abschluß von General-Liefervertragen mit den entsprechenden Versorgungsorganisationen, war bisher eine der wesentlichsten Pflichten der Syndikate, die gegenwartig alle in Auflosung begriffen sind, um in den Konzernen aufzugehen. Diese werden also kunftig, neben den anderen, auch die Pflichten der alten Syndikate zu erfullen haben. Bis jetzt liegen aber Einzelheiten iber die endgultigen Satzungen aller neuen Konzerne noch nicht vor, und es durfte deshalb in Anbetracht des Einflusses, den die Syndikate in den sechs Jahren ihres Bestehens auf die Entwicklung der Wirtschaft und besonders ihrer Verwaltungsorganisation gehabt haben, noch immer von Bedeutung sein, das Wesen der Syndikate wenigstens in aller Kurze festzuhalten.

Das Bestreben der Syndikate, ihre Mitgliedstrusts weitgehend zu beherrschen, hat drei Gruppen von Syndikaten entstehen lassen:

a) Syndikate, die die gesamte Rohstoffversorgung und ebenfalls den Verkauf der gesamten Produktion ihrer Mitgliedstrusts durchfuhren. Durch die gemeinsame kommerzielle Betatigung der Trusts im Syndikat beim Einkauf der Rohstoffe sowie beim Absatz der Erzeugnisse wurde die wirtschaftliche Selbstandigkeit des Einzeltrusts stark beschrankt. Die Trusts hatten ihre samtlichen Erzeugnisse zu festen, gewohnlich in sogenannten Generalliefervertragen festgesetzten Preisen an das Syndikat abzuliefern und das Verfugungsrecht iber sie dem Syndikat zu iberlassen. Dieses handelte dann in eigenem Namen,

¹ Die „Ostwirtschaft“ Jahrg. 1930, Heft 2, S. 35 folgert sogar, da die „vermogensrechtlichen Forderungen und Verpflichtungen der Trusts somit auf die Vereinigungen ibergehen, denen die Trusts . . . eingefugt werden“. Hinsichtlich der Frage einer Haftung des Staates fur Verpflichtungen der Konzerne sowie die vermogensrechtliche Haftung der Vereinigungen selbst glaubt die „Ostwirtschaft“, da die Entschlieungen des Zentralkomitees und die Ausfuhrungsverordnungen des OVWR der UdSSR hieruber nichts enthalten, „da die Regelung der hier beruhrten Frage der rechtsverbindlichen Verantwortung nicht anders gedacht ist, als im Sinne des Gesetzes iber die Trusts vom Jahre 1927. Dieses Gesetz schliet einestells die Haftung des Staates fur die Verbindlichkeiten . . . aus, wie es dann auch die Haftung des Trusts auf denjenigen Teil des Vermogens beschrankt, in welches die Zwangsvollstreckung zulassig ist, d. h. da Gebaude, maschinelle Einrichtungen und sonstige Bestandteile des als unverauerlich bezeichneten Kapitals von der Haftung ausgeschlossen sind“. S. a. S. 78 Anm.

übernahm die Aufbewahrung, Lagerung und Versicherung der Waren und unterhielt zu diesem Zweck im Inlande und eventuell auch im Ausland Niederlassungen, letztere allerdings unter Kontrolle der Handelsvertretungen des Handelskommissariates. Ein Teil des Verkaufsgewinnes wurde dem Produktionstrust vom Syndikat gutgebracht.

Syndikate dieser Art haben sich dank ihrer Handlungsfreiheit, deren sie sich erfreuten, schnell zu den selbständigen Wirtschafts-Organen herausgebildet, die heute das Fundament der neuen konzentrierten Industrieverwaltung geworden sind. Die Syndikate kauften auf eigene Rechnung in den Grenzen ihres von OVWR festgesetzten Grundkapitals selbständig Rohprodukte ein, wobei sie nach kapitalistischem Vorbild möglichst billigen Einkauf und möglichst hohen Erlös bei ihren abnehmenden Trusts erstrebten; beim Verkauf der Fertigprodukte suchten sie umgekehrt eine möglichst hohe Kommissionsentschädigung durch die Trusts zu erzielen.

Diesen eben geschilderten Charakter hatten die meisten der russischen Syndikate, jedenfalls alle bedeutenden.

b) Syndikate, die die Rohstoffversorgung und den Verkauf der Produktion ihrer Mitgliedstrusts nur teilweise durchführten. Die kommerzielle Selbständigkeit der Einzeltrusts blieb bis zu einem gewissen Grade erhalten. Auch die Syndikate dieser Art handelten in eigenem Namen oder als Kommissionäre der Produktionstrusts. Bezweckt wurde aber mehr eine gleichmäßige Verteilung der Absatzgebiete unter die Mitgliedstrusts, als eine monopolistische Beherrschung des Marktes. Diese Syndikate waren in beschränktem Umfange noch dem Willen ihrer Mitglieder unterworfen und mußten sich mit einem gewissen, nicht übermäßig hohen Zuschlag zu den Trustspreisen zur Deckung der eigenen Organisationsunkosten begnügen. Ein Ein- oder Verkauf von Rohstoffen bzw. Fertigwaren auf eigene Rechnung fand bei derartigen Syndikaten aber nicht statt, vielmehr verkauften sie vielfach auf Grund fester Preislisten der Trusts.

Die Anzahl dieser Art von Syndikaten, die ihrem Wesen nach den westeuropäischen privatwirtschaftlichen Syndikaten am ähnlichsten sind, war stets nur gering.

c) Selbständige Verkaufsabteilungen großer, mächtiger Trusts, die bereits allein eine gewisse Monopolstellung einnahmen und das Recht der eigenen Veräußerung ihrer Produktion hatten. Der Name Syndikat für diese Verkaufsabteilungen der Trusts existierte tatsächlich nicht; immerhin bedarf diese Verkaufsvereinigung innerhalb kommerziell selbständiger Trusts der Erwähnung, weil ihre Aufgaben innerhalb des Trusts die gleichen waren, wie die der unter a) geschilderten Syndikate für ganze Trustgruppen. Derartige kommerziell unabhängige Trusts, die teilweise auch im Ausland selbständig unter Preiskontrolle der Handels-

vertretungen des Außenhandelskommissariats Rohstoffe einkauften und Fertigprodukte absetzten, fanden sich besonders in der Schwerindustrie. So war auch die Syndizierung der Metallindustrie nur zum kleinen, unbedeutenderen Teil durchgeführt, während die größeren Metalltrusts alle selbständig Handelstätigkeit ausübten. Auch in den beiden im Jahre 1925 bereits völlig syndizierten Industriezweigen, der Gummi- und der Zuckerindustrie, wurde die Rolle der Syndikate unmittelbar durch die entsprechenden Trusts ausgeübt.

Ein allgemeines, umfassendes Gesetz über den organisatorischen Aufbau der einzelnen Syndikate hat es im Gegensatz zu den Trusts und trotz mehrerer Entwürfe des Innenhandelskommissariats nie gegeben. Vielmehr wurde jedesmal bei Bestätigung einer neuen Syndikatsatzung eine Verordnung für die betreffende Industrie durch den OVWR der UdSSR erlassen, in welcher alle Trusts des betreffenden Industriezweiges benannt wurden, die Mitglieder des neuen Syndikates werden mußten. Die Zugehörigkeit zum Syndikat war für einen Trust also nicht Recht, sondern Pflicht¹.

Die Finanzierung eines Syndikates ging so vor sich, daß die an der Gründung beteiligten Trusts Einlagen vornahmen, deren Höhe nach dem Wert der Produktion bestimmt wurde. Der Gewinnanteil, sowie der bestimmende Einfluß eines Trusts war abhängig von der Höhe der Einlage. Hieran hat sich bis heute nichts geändert. Dagegen sind mehrfach Versuche gemacht worden, die wirtschaftliche Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der Syndikate zu verringern, indem man den zuständigen Volkskommissariaten das Recht einräumte, sich finanziell an den Syndikaten zu beteiligen, ohne daß diese Versuche zu praktischen Resultaten führten.

Jedes Syndikat erhielt den Charakter einer juristischen Person. Es verfügte über ein Grund- und ein Betriebskapital und war wie jeder Trust verpflichtet, aus Gewinnen ein Reservekapital zu schaffen. Das Grundkapital wurde gebildet aus den Gebäuden und dem Inventar, die dem Staate gehörten und dadurch unveräußerlich und ebenso wie der dem Staate gehörende Grund und Boden für den Gläubiger unpfändbar waren. Das Betriebskapital eines Syndikates bestand aus den ihm von seinen Trusts übergebenen Waren, Geldmitteln und Geldeswerten. Das Reservekapital wurde ähnlich wie bei den Trusts jährlich durch prozentuale Abzüge vom Gewinn gebildet. Mit dem Betriebskapital und dem Reservekapital haftete das Syndikat seinen Gläubigern, die in diese Kapitalien Zwangsvollstreckung vornehmen konnten. Über das eigene Betriebs- und Reservekapital des Syndikates hinaus hafteten weder die beteiligten Trusts noch der Staat für die Schulden des Syndikates. Hier bestand völlige Analogie mit der Trustfinanzierung; in beiden

¹ „Ostwirtschaft“, Jahrg. 1924, S. 261 ff.

Fällen ist durch die stark begrenzte Haftung die Kreditbasis eine sehr schmale.

Die Verwaltungsorgane eines Syndikates waren die Bevollmächtigtenversammlung der beteiligten Trusts, der Vorstand und die Revisionskommission. Auf sie im einzelnen einzugehen dürfte sich heute nach der Auflösung der Syndikate erübrigen.

18.

Die Organisationseinheit der staatlichen Produktionsunternehmungen aller drei Klassen — Union, Bundesrepublik, Gouvernement bzw. autonomes Gebiet — ist die Vereinigung von Einzelfabriken im Trust. Der Trust wird auch nach Durchführung der Verwaltungsreform in seiner Gesamtheit als Betriebseinheit angesehen, nicht die Fabrik, von einigen Großbetrieben, die von jeher Trusts gleichgestellt sind, abgesehen¹. Eine genaue Definition, was unter den Trusts jeder Klasse zu verstehen ist, wurde russischerseits nie gegeben.

Die Unterschiede in der inneren Verwaltungsorganisation der Staats trusts aller drei Klassen sind nur geringfügig und lassen eine gemeinsame Behandlung aller Industrietrusts zu. Allein in der verschiedenartigen Finanzierung der drei Trustklassen, die sich nur durch Größe und staatswirtschaftliche Bedeutung unterscheiden, liegen die Abweichungen.

Über die Entstehung der Trusts, unter denen, wie bereits hervorgehoben, ganz andere Gebilde zu verstehen sind, als sie sich nach westeuropäisch-amerikanischem Begriffsinhalt darstellen, sei zusammenfassend nochmals folgendes festgestellt:

Durch das Gesetz über die „wesentlichsten Bestimmungen zur Wiederherstellung der Großindustrie und zur Hebung und Entwicklung der Produktion“ vom 12. August 1921² — war angeordnet worden, daß die größten, technisch am besten ausgerüsteten, am zweckmäßigsten organisierten und geographisch gelegenen Unternehmungen eines bestimmten Industriezweiges zu einer Vereinigung zusammengefaßt werden sollten, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu organisieren war; es wurde aber zugelassen, daß nach denselben Grundsätzen auch einzelne Unternehmungen abgesondert werden konnten. Die besonderen Rechtsverhältnisse dieser Vereinigung von Unternehmungen und einzelnen Großunternehmungen, für die sich nur allmählich die Bezeichnung „Trust“ herausgebildet hat, und die nicht verwechselt werden darf mit dem Konzern, der Vereinigung des Jahres 1930, wurden in dem „Gesetz über die staatlichen Industrie-Unternehmungen, die auf der Grundlage kaufmännischer Rechnungsführung tätig sind (Trusts)“ vom

¹ Hierin wird vielleicht in Kürze eine grundlegende Änderung eintreten, vgl. hierzu S. 30 ff. und 91 ff. ² S. S. 15.

10. April 1923 eingehend geregelt, das auf alle Trusts erster Klasse Anwendung findet. Das Gesetz ersetzt die oben erwähnte Verordnung, sowie einige Ergänzungsbestimmungen zu ihr, die im Laufe der Jahre 1921—22 erlassen worden waren. Ein Ergänzungserlaß vom 17. Juli 1923 zum Gesetz vom 10. April 1923 regelte die Grundlagen der Trusts von bundesstaatlicher und lokaler Bedeutung. Es brachte, wie schon kurz erwähnt Unterschiede nur in Fragen der Finanzierung, schrieb aber verwaltungstechnisch für die mittleren und kleineren Staatstrusts den gleichen Verwaltungsaufbau vor wie für die Bundestrusts. Da diese beiden Gesetze über die staatlichen Industrie-Unternehmungen die Grundlage der Organisation sämtlicher Trusts und ihrer Satzungen, die sich in der Grundform alle ähneln, darstellen und neben den finanztechnischen Grundlagen der Wirtschaftsführung auch die verwaltungstechnischen Grundzüge staatlicher Industriebetriebe enthalten, sollen ihre wesentlichen Bestimmungen, soweit sie den Verwaltungsapparat betreffen, behandelt werden¹.

Besonders zu erwähnen ist noch das Trustgesetz vom 29. Juni 1927, welches die Rechtslage der Truste in der UdSSR bestimmt und eine Reihe von Abänderungen des alten Trustgesetzes vom Jahre 1923 enthält, in der Hauptsache aber „eine Zentralisierung der Planaufstellung für die staatliche Industrie, Dezentralisierung der operativen Tätigkeit, größere Selbständigkeit der Betriebsleitungen und zum Teil Verdrängung des kollektiven Verwaltungsprinzips durch das Individualprinzip bezweckt“.

Nach § 1 des Trust-Gesetzes vom 10. April 1923 wird als staatlicher Trust dasjenige Industrieunternehmen anerkannt, dem vom Staat Selbständigkeit bei der Durchführung seiner Geschäfte entsprechend der für ihn aufgestellten und vom OVWR und dem Rat für Arbeit und Verteidigung genehmigten Satzung gewährt worden ist und das nach den Gepflogenheiten kaufmännischer Rechnungsführung zum Zwecke der Gewinnerzielung tätig ist². Hierdurch wird die Finanzierung der Industrie nach Etatsgrundsätzen, die bis zum Beginn der neuen ökonomischen Politik herrschte und die schon durch einen Erlaß vom 6. Februar 1922 teilweise aufgehoben war, endgültig beseitigt und an Stelle der Verantwortungslosigkeit individuelle Wirtschaftsführung der ein-

¹ „Die Volkswirtschaft der UdSSR“, Jahrg. 1929, Heft 11/12, S. 61: „Der 1921 bei Einführung der neuen Wirtschaftspolitik festgelegte Grundriß der organisatorischen Struktur der Trusts ist seit jener Zeit nur unwesentlich verändert worden. Die eingetretenen Veränderungen bezogen sich ausschließlich auf die Verbesserung der Verwaltungsmethoden und den Produktionsplan. In derselben Zeit erhielten die Trusts hinsichtlich ihrer geschäftlichen Transaktionen größere Bewegungsfreiheit.“

² Eine grundlegende Darstellung des Trustgesetzes vom 10. April 23 findet sich bei Freund: Zivilrecht Rußlands. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Benzheimer 1925.

zelen Trusts gesetzt. Der Trusts erwirbt das Recht einer juristischen Person¹.

Im § 3 wird der Umfang des Trusts und seiner Einzelfabriken festgelegt. Demnach ist ein Trust ein einheitliches Unternehmen mit mehreren Teilen. Zu ihnen gehören Fabriken meist gleicher, oder sehr verwandter Fachgebiete. Die verschiedenen Unternehmungen müssen in der Satzung des Trusts aufgezählt sein. Gleichzeitig wird die Anwendung des Trustbegriffes auf solche Unternehmungen zugelassen, zu deren Bestand lediglich eine, allerdings bedeutende Produktionseinheit gehört. Trusts mit nur einem Produktionsglied gab es anfangs in größerer Zahl. Sie waren meist stärker und mächtiger, als viele kleinere Trusts mit einer großen Zahl von Teilbetrieben.

Die Trusts wurden ursprünglich nach verschiedenen Gesichtspunkten organisiert, entweder nach dem Produktionsprinzip oder nach dem Kombinationsprinzip. Jenes liegt vor, wenn eine Gruppe gleichartiger Betriebe des gleichen Industriezweiges vereinigt wird und bildet beim russischen Trust heute die Norm, das letztere wird gekennzeichnet durch Vereinigung sich ergänzender Betriebe und ist seltener anzutreffen. Daneben findet sich ein System, nach dem in erster Linie die Trusts von lokaler Bedeutung organisiert sind. Dieses System dürfte aus Gründen der Rationalisierung und, um der vielfach vorhandenen Zersplitterung zu begegnen, in Zukunft besonders ausgebaut werden. Hier ist weder Produktions- noch Kombinationsprinzip maßgebend, vielmehr werden Unternehmungen nicht unbedingt entsprechender Fachgebiete zusammengefaßt, auch wenn sie produktionstechnisch nur wenig miteinander zu tun haben. Solche Trustgebilde sind gewöhnlich verwaltungstechnischen oder finanziellen Erwägungen entsprungen: örtlicher Arbeitermangel, größere Kreditwürdigkeit einer größeren Einheit, bequemere Finanzierungsmöglichkeit durch Ausgleich von Gewinn und Verlust und ähnliche Momente brachten die Fabriken, besonders in industriearmen Gegenden, zusammen.

Zur Bildung von Trusts sind in erster Linie der OVWR, daneben aber auch vorbehaltlich der Genehmigung des Rates für Arbeit und Verteidigung sämtliche anderen Volkskommissariate ermächtigt. Die Trusts stehen unter der Leitung des Volkskommissariats, von dem sie gegründet sind, also im wesentlichen unter Leitung des OVWR der Union oder einer Bundesrepublik. Aus diesem Grunde wird im folgenden stets ganz allgemein nur vom OVWR als dem leitenden Organ gesprochen. Alle

¹ Vgl. Anm. 2, S. 72. Es ist durchaus möglich, daß künftig im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Reorganisation die Selbständigkeit der Trusts zugunsten der neuen Vereinigungen beschränkt wird. Es wäre aber verfrüht, die zu erwartenden organisatorischen Änderungen heute schon als vollendete Tatsachen festzuhalten.

Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten des OVWR betreffen, gelten, wenn nicht besonders erwähnt, aber auch zutreffend für die übrigen Volkskommissariate.

Über das Vermögen des Trusts wird das Verfügungsrecht vom Rat für Arbeit und Verteidigung in Gemeinschaft mit dem OVWR ausgeübt, wobei dem RAV wiederum die letzte Entscheidung überlassen bleibt. Andere staatliche Unternehmungen oder gar Privatkapitalien können Einfluß oder Anteil an dem Vermögen des Trusts oder seiner Produktion nur durch Abkommen mit ihm erhalten. Vermögensrechtliche Abmachungen eines rein staatlichen Unternehmens mit einem nichtstaatlichen Kapitalisten sind unzulässig. Erscheinen sie wirtschaftlich vorteilhaft, so muß das Staatsunternehmen formell aus der Reihe der reinen Staatsbetriebe ausscheiden und in eine gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft, gewöhnlich in die Form einer Aktien-Gesellschaft übergehen.

Die ihm vom Staate gewährten Vermögensgegenstände nutzt der Trust nach freiem Ermessen. Diese Freiheit ist aber mehr theoretisch, da, wie später gezeigt wird, der OVWR — vorläufig — Verwaltungsmitglied jedes Trusts ist. Dadurch wird der Einfluß des Staats auf die Geschäftsführung des Trusts gesichert, andererseits aber die notwendige Beweglichkeit des Trusts gehemmt. Nachdem neuerdings ein großer Teil der Verwaltungsarbeiten vom OVWR auf die im Entstehen begriffenen Konzerne übergeht, kann hier unter Umständen künftig eine gewisse Dezentralisation eintreten, aber auch das Gegenteil ist möglich. Abhängig wird die Zukunft in starkem Maße von den Satzungen und Aufgaben der neuen Konzerne sein, die endgültig noch nicht festliegen¹.

Der Trust führt seine Geschäfte allgemein auf der Grundlage der Zivilgesetze der UdSSR, sofern nicht durch besondere Bestimmungen Ausnahmen geschaffen worden sind.

Grund und Boden, Bodenschätze, Wälder und Gewässer können niemals zum Vermögen eines Trusts gehören; sie sind vielmehr Eigentum des Staates und können dem Trust nur zur Nutzung überlassen werden.

Bei Gründung eines Trusts stellt der OVWR eine besondere Satzung auf. Diese gibt über Namen, d. h. Firma des Trusts, seine wirtschaftlichen Aufgaben, den Sitz seiner Verwaltung, sowie die Namen und Standorte der in dem Trust zusammengeschlossenen Einzelfabriken Aufschluß. Ferner wird die Höhe des dem Trust bei seiner Gründung vom Staate zur Verfügung gestellten Kapitals, ausgedrückt in Goldrubeln,

¹ Nach der „Ostwirtschaft“, Jahrg. 1930, Nr. 7, S. 116 lagen bis zum Spätsommer 1930 die einzeln bestätigten Satzungen von 26 Bundesvereinigungen vor. „Diese Satzungen sind zurzeit die einzige Quelle für die Feststellung der Namen formelrechtlichen Charakters, die die Befugnisse und die Rechtslage der neuen Industrieorgane bestimmen.“

festgelegt. Die Vollmachten des Trusts-Vorstandes und der Revisions-Kommission müssen ebenfalls in der Satzung festgelegt sein.

Der Bestand des Vermögens, das für die Übergabe an den Trust bestimmt ist, wird vom OVWR festgesetzt. Dieses Vermögen oder Kapital — wie es ständig genannt wird — besteht nicht nur aus Geld oder ihm gleich gestellten Mitteln, sondern umfaßt auch das gesamte, dem Trust zur Verfügung gestellte Inventar. Vor Aufstellung der Satzung nimmt der OVWR eine genaue Abschätzung der Sachwerte nach den zur Zeit geltenden Marktpreisen unter Umrechnung in Goldrubel vor und nimmt von diesem Vermögen ein Inventarverzeichnis auf. In den Fällen, wo die Trusts zur Zeit des Inkrafttretens der Trust-Gesetze bereits bestanden, mußte das Inventar von der alten Verwaltung aufgenommen und unterzeichnet bzw. einer neuen Verwaltung übergeben werden.

Das Verfahren, nach dem die Abschätzung des Inventars und die Aufstellung des Verzeichnisses zu erfolgen hat, ist vom Rat für Arbeit und Verteidigung in einer Anweisung genau festgelegt. Aus diesem Grunde muß jede vom OVWR aufgestellte Satzung, insbesondere das Verzeichnis der Inventar-Aufstellung dem Rat für Arbeit und Verteidigung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Wenn der RAV die Satzung bestätigt hat, ernannt der OVWR einen Vorstand und eine Revisionskommission, die die interne Verwaltung des Trusts durchzuführen haben. Dem Vorstand übergibt der OVWR alles Vermögen des Trusts entsprechend dem Inventarverzeichnis und seiner Abschätzung. Nach Prüfung dieser Verzeichnisse stellt der Vorstand eine Eröffnungsbilanz auf, die von der Revisionskommission geprüft und protokollarisch bestätigt werden muß. Nach der Übernahme des Vermögens durch den Vorstand erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Registrierung des Trusts bei der Innenhandelsabteilung des Rates für Arbeit und Verteidigung auf Grund der Anmeldung des Vorstandes; sie kann zugleich mit der Anerkennung des Vermögens erfolgen. Für die Registrierung muß der Vorstand in beglaubigter Abschrift die vom Rat für Arbeit und Verteidigung bestätigte Satzung vorlegen, sowie die Bestimmungen des OVWR über die Mitglieder des ersten Vorstandes und der ersten Revisionskommission, Abschrift des Inventarverzeichnisses des Trusts und seine Abschätzung, die hieraus gezogene Eröffnungsbilanz und das Protokoll der Revisionskommission über die Prüfung und Bestätigung der Eröffnungsbilanz.

Die Staatstrusts sind verpflichtet, auch weiterhin alljährlich der Abteilung für Innenhandel beim Rat für Arbeit und Verteidigung eine Abschrift ihrer Jahresabrechnung und -Bilanz einzureichen.

Abänderungen der Trustsatzungen oder des satzungsmäßigen Kapitals, sowie Änderungen im Personalbestande des Vorstandes werden durch das gleiche Verfahren bestätigt und registriert, wie die Gründungsformalitäten des Unternehmens.

Das satzungsmäßige Kapital jedes Trusts zerfällt grundsätzlich in 2 Teile:

1. das Grundkapital und
2. das Betriebskapital.

Unter Grundkapital versteht man das eigentliche Vermögen, das durch den Produktionsprozeß nicht im Ganzen vernichtet werden kann wie z. B.: Fabrik- und andere Gebäude, Maschinen, Ausrüstungen, Werkzeuge, lebendes und totes Inventar usw.

Unter Betriebskapital versteht man Gelder, Wertpapiere, Rohprodukte, Halb- und Fertigerzeugnisse, sowie alle Gegenstände, die nur einmal im Produktionsprozeß ausgenutzt werden können, wie z. B.: Heizmaterial, Rohstoffe, verschiedene Betriebsmaterialien usw. Dem Trust bei seiner Schaffung übergebener Grund und Boden, Wälder, Gewässer und Erdschätze werden in das Kapital nicht mit eingerechnet und in der Bilanz nicht mit aufgeführt. Immerhin müssen bereits in der Satzung, wie auch in den Abrechnungen und in den zu veröffentlichenden Bilanzen in einem außerhalb der eigentlichen Bilanz stehenden Teil der Umfang des Landes und Waldes aufgezählt werden, dessen Nutzung der Trust hat unter Angabe von deren mittleren Vorkriegswert, sowie die Renten, die mit der Nutznießung an Boden, Gewässern, Wäldern und Erdschätzen erzielt worden sind.

Beide Kapitalarten unterliegen verschiedenen rechtlichen Bestimmungen: das Betriebskapital unterliegt denselben vermögensrechtlichen Bestimmungen wie das Vermögen von Privatpersonen. Zwangsvollstreckung kann also in derselben Weise vorgenommen werden, wie an dem Vermögen von Privatpersonen. Dagegen kann an dem zum Grundkapital gehörenden Vermögen nur beschränkt unter genauer Beachtung der vom allgemeinen „Verkehr ausgeschlossenen Sachen“ Zwangsvollstreckung erfolgen¹.

Die „vom Verkehr ausgeschlossenen Sachen“ sind zunächst wieder der Grund und Boden, der stets Eigentum des Staates und nicht Gegenstand des Privatverkehrs sein kann. Nach § 22 des russischen BGB haben alle nationalisierten Unternehmungen, also auch alle Trusts, ferner nicht das Recht, ihre Einrichtungsgegenstände in den Privatverkehr zu bringen, d. h. dieselben zu veräußern, zu verpfänden oder Gläubigern zur Befriedigung zu überlassen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, einen Trust im ganzen oder teilweise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpachten und dadurch Gläubiger zu befriedigen.

Über die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zum Betriebs- oder Grundkapital entstehen häufig Streitigkeiten, die für das Zwangs-

¹ Freund: Die russischen Staatstrusts und der Umfang ihrer Haftung. (Die Ostwirtschaft 1924, Nr. 11/12.) S. 60 ff.

vollstreckungsverfahren von grundlegender Bedeutung sind, und die durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. Eine Haftung der Staatskasse zur Befriedigung von Gläubigern kommt für die finanziell selbständigen Staatsbetriebe nicht in Frage.

Für Verluste der Trusts kann die Staatskasse in Ausnahmefällen eintreten, wenn die Jahresbilanz des Trusts mit einem Verlust abschließt, das politische Staatsinteresse jedoch die Notwendigkeit der Wiederherstellung des satzungsmäßigen Kapitals angebracht erscheinen läßt. Angesichts der besonderen Bedeutung des Trusts für den Staat kann der OVWR in einem solchen Fall beim Rat für Arbeit und Verteidigung vorstellig werden und bewirken, daß das Defizit des Trusts für Rechnung der Staatskasse gedeckt wird. Dies ist besonders der Fall bei Trusts, die im wesentlichen die Armee beliefern, in erster Linie also Trusts der Kriegsmaterialindustrie.

Die Aufnahme von Krediten ist den staatlichen Trusts gestattet. Hierbei werden vom Gesetz jedoch grundsätzlich kurzfristige und langfristige Kredite unterschieden.

Kurzfristige Kredite kann ein Trust von staatlichen und von nicht staatlichen Kreditinstituten nach den gleichen Grundsätzen wie Privatunternehmungen aufnehmen.

Langfristige inländische Anleihen können dem Trust von der Staatsbank oder einer anderen Wirtschaftsbank, insbesondere der Industriebank auf Vorschlag und mit Genehmigung des OVWR gewährt werden. Für jeden besonderen Fall ist ein Vertrag abzuschließen und der aufgenommene Kredit in der Bilanz als „langfristige Industrie-Anleihe“ zu kennzeichnen. Die Aufnahme von Anleihen bei nicht staatlichen und ausländischen Kreditanstalten, die im Gesetz vom 29. Juni 1927 vorgesehen ist, kann vom OVWR ebenfalls genehmigt werden, sie kommt aber praktisch nur selten vor, da die Basis der Kreditfähigkeit der Trusts schmal ist, so daß Anreiz für Privatkapital vorläufig kaum vorhanden ist; haften doch die Trusts nur mit den Betriebskapital, während das Grundkapital als Staatseigentum vor jedem Zugriff geschützt bleibt.

Die Bilanzaufstellung eines Trustes wird nach einheitlichen, sehr weitgehenden Vorschriften durchgeführt. Sie erfolgt jährlich zum 30. September, da das Geschäftsjahr für staatliche Unternehmungen aller Art vom 1. Oktober bis 30. September läuft¹. Zur Berücksichtigung

¹ Durch einen Erlaß vom 20. September 1930 wird mit Wirkung bereits vom Jahre 1931 an der Beginn des russischen Wirtschaftsjahres vom 1. Oktober auf den 1. Januar verlegt, so daß also künftig das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Vom Jahre 1931 erfolgt die Bilanzaufstellung aller Wirtschaftsorgane einschließlich der Trusts und der neuen Vereinigungen zum 31. Dezember. Das entstehende Zwischenvierteljahr Oktober/Dezember 1930 soll weder dem Wirtschaftsjahre 1929/30 noch dem Jahre 1931 angegliedert werden, sondern einen „selbständigen planwirtschaftlichen Zeitabschnitt“ darstellen.

der Abnutzung und Entwertung des Inventars erfolgt eine Amortisation der Gegenstände, die zum Grundkapital des Trusts gehören, durch einen prozentualen Abzug vom ursprünglichen Wert dieses Vermögens¹.

Von dem nach Abzug der Amortisation, Verzinsung, von Verbindlichkeiten usw. verbleibenden eventuellen Gewinn werden bis zu 20% einem Reservekapital des Trusts, ähnlich wie bei westeuropäischen Aktien-Gesellschaften zugeführt, bis dieses die Hälfte des satzungsmäßigen Grundkapitals des Trusts erreicht hat. Neben dem Reservekapital, das zur Deckung außerordentlicher Verluste des Unternehmens dient, besteht bei jedem Trust ein besonderer Erweiterungsfond, dem 25% des Rohgewinnes zuzuführen sind. Ein Anteil von bis zu 10% fließt in einen „Fond zur Verbesserung der Lage der Arbeiter“. Die Höhe der Abzüge für diesen Fond wird vom OVWR bestimmt und richtet sich nach der Gesamtfinanzlage des Staats, so daß die Genehmigung des Rats für Arbeit und Verteidigung erforderlich ist. Alle Ausgaben für die Verbesserung der Lage der Arbeiter durch Schaffung von eigenen Arbeitersiedlungen, durch Beschaffung von verbilligten Lebensmitteln und Kleidungsstücken können vom Trust nur aus diesem Fond bestritten werden. Im übrigen sind Abzüge für die Ausschüttung von Tantiemen an die Mitglieder des Vorstandes und für Belohnungen von Arbeitern und Angestellten in gewissen Grenzen zulässig (bis zu ¼%). Der gesamte restliche Gewinn des Trusts fließt der Staatskasse zu.

Hat das Reservekapital die Hälfte des satzungsmäßigen Kapitals erreicht, so kann der OVWR auf dem Wege einer Satzungsänderung eine Erweiterung des satzungsmäßigen Kapitals durch Überführung eines Teils des Reservekapitals in dasselbe bewirken.

a) Die oberste Instanz eines Trusts ist der OVWR der Union, der Republik oder der entsprechende GVWR, die zwar nicht durch eigene, bevollmächtigte Vertreter der Trustverwaltung angehören, aber auf Grund ihrer Befugnisse die Verwaltungstätigkeit der Trusts maßgebend beeinflussen².

Der Einfachheit halber sei wieder nur vom OVWR gesprochen, doch könnte auch in gleicher Weise für die entsprechenden Trusts vom GVWR gesprochen werden.

¹ Über die Bildung des Amortisationsfonds vgl. das Gesetz vom 31. Mai 1923 u. a.

² Vgl. hierzu die Gesetze vom 12. November 1923 und 2. Januar 1924 über die „Verwaltung von Industrieunternehmungen von Unionbedeutung, die dem OVWR der UdSSR unterstehen“, sowie vom 29. Juni 1927. Zweifellos wird die Konzernbildung in Kürze hier gewisse Änderungen bringen. Inwieweit diese zu erwarten sind, läßt die mehrfach erwähnte Resolution des Zentralkomitees der kommunistischen Partei der UdSSR vom 5. Dezember 1929 bereits erkennen; s. S. 31 ff. Zum großen Teil werden die im folgenden zusammengestellten Befugnisse des OVWR im Rahmen der Trustverwaltung künftig von der zuständigen Vereinigung ausgeübt werden.

Die Abhängigkeit des Trusts von der zuständigen Staatsverwaltung ist gegenwärtig noch ziemlich groß. Die freiere Gestaltung dieses Abhängigkeitsverhältnisses wird Aufgabe der nächsten Entwicklung sein, weil die Trustverwaltung in ihrer heutigen Abhängigkeit eigener Initiative meist beraubt ist.

Jeder Trust bedarf der Bestätigung seines OVWR, wenn er Geschäfte durchführen will, die das ihm zur Verfügung gestellte Grundkapital angreifen. Hierzu gehört in erster Linie die Erlaubnis zum Erwerb und zur Verpachtung von Gebäuden, die Vergebung der Nutzung anderer Teile des Grundkapitals, selbst wenn mit ihr letzten Endes nur die Förderung des Unternehmens bezweckt wird und dieser Zweck einwandfrei nachgewiesen werden kann. Auch für Pachtung von Unternehmungen und Hilfsunternehmungen, die nur für die Höchstdauer von 6 Jahren möglich, ist die Genehmigung des OVWR erforderlich. Ebenso ist die Einwilligung des OVWR zur Veräußerung oder Verpachtung derjenigen Teile des Grundkapitals notwendig, die nach den Bestimmungen über die vom „Verkehr ausgeschlossenen Sachen“ in § 22 des BGB durch den Trust veräußerbar sind. In einzelnen Fällen kann der OVWR nach Gesetz auf das ihm zustehende Einspruchsrecht zugunsten der Trustverwaltung verzichten.

Dem OVWR bleibt ferner die Verteilung des Gewinnes jeden Trusts für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorbehalten. So steht ihm auch das Einspruchsrecht zu bei der Festsetzung des Reservekapitals aus dem Gewinn, sowie die Verwendung desselben und gegebenenfalls Veräußerung des Reservekapitals oder Überführung in satzungsmäßiges Grundkapital. Die Abrechnungen und Bilanzen für jedes Geschäftsjahr, die der Gewinnausschüttung zugrunde liegen, bedürfen ebenfalls der Bestätigung des OVWR.

Von besonderer Bedeutung ist die alljährliche Prüfung und Bestätigung des neuen Trust-Budgets, sowie des Produktionsplanes des Trusts für das kommende Geschäftsjahr auf Grund des Produktionsplanes, der vom Rat für Arbeit und Verteidigung für jeden Industriezweig im Ganzen nach den Vorschlägen des OVWR und seiner Unterverwaltungen aufgestellt wird. Weiter ist der RAV dem OVWR als oberste Instanz noch vorgeschaltet, wenn Entscheidungen zu treffen sind über die Änderung der Höhe des satzungsmäßigen Kapitals und die hiermit verbundene Satzungsänderung; dieser gleichzustellen ist die Auflösung eines Trusts, zu der die Genehmigung des OVWR in Übereinstimmung mit dem RAV erforderlich ist.

Neben den Einflüssen auf die finanzielle Entwicklung des Trusts hat der OVWR Einfluß auf die Verwaltung der einzelnen Unternehmungen selbst durch die Besetzung der leitenden Posten. Die Ernennung und die Absetzung der Mitglieder des Trustvorstandes, der Revisions-

kommission sowie gegebenenfalls der Liquidations-Kommission bleibt ausschließlich Recht des OVWR. Er bestimmt jährlich nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung und der Bilanz für das verflossene Abrechnungsjahr die Zusammensetzung des Vorstandes für das neue Geschäftsjahr, wobei er sich weitmöglichst auf den Vorstand des vergangenen Jahres stützt.

In die laufenden inneren Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes mischt sich der OVWR nicht ein. Ein Eingriff des OVWR in die Geschäfte des Vorstandes während seiner einjährigen Amtszeit ist nur möglich, wenn von seiten der Revisionskommission festgestellt wird, daß der Vorstand den ihm auferlegten Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachgekommen ist oder sich strafbare Handlungen hat zu Schulden kommen lassen. Die Durchführung des Produktionsprogrammes ist jeweils allein Sache des Vorstandes, doch muß er die Genehmigung des OVWR einholen, wenn er wesentliche Änderungen in dem bestehenden Produktionsplan vorzunehmen beabsichtigt. Auch der Eintritt in Verkaufssyndikate, sowie ein Zusammenschluß mit anderen Industrie-Unternehmungen unterliegt der Genehmigung durch den OVWR.

Außer den genannten Rechten und Pflichten des OVWR in bezug auf die Verwaltung des Trusts können auf Verlangen des Rats für Arbeit und Verteidigung oder auf Wunsch des OVWR selbst auch andere Aufgaben dem OVWR übertragen werden, die dann durch diese Maßnahme aus dem Zuständigkeitsbereich des betreffenden Trustvorstandes ausscheiden.

b) Die eigentliche Verwaltungsarbeit des Trusts liegt in den Händen des Vorstandes. Seine Tätigkeit wurde durch Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 1923 zum Trustgesetz erstmalig geregelt¹. Danach war die Abhängigkeit des Vorstandes von der vorgesetzten Behörde eine sehr weitgehende. Erst das Trustgesetz vom 29. Juni 1927 brachte 4 Jahre später eine größere Selbständigkeit der Trustleitung.

Der Vorstand wird — wie bereits erwähnt — auf die Dauer eines Jahres vom OVWR bestellt. Er besteht aus 3—5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. In besonderen Fällen kann auf Veranlassung des OVWR an Stelle eines Vorstands-Kollegiums ein unabhängiger Einzelvorstand treten, wenn seine Person besonders geeignet erscheint.

Über die Zusammensetzung des Trustvorstandes, die zahlenmäßige Besetzung und die Befugnisse des Vorstandes haben jahrelange Kämpfe zwischen den Anhängern der kollektivistischen und der individualistischen Form der Industrieverwaltung stattgefunden. Von der anfänglich allgemein vielköpfigen Geschäftsleitung in den Jahren 1918/20

¹ s. „Instruktionen für die Trustverwaltungen“, Erlaß des OVWR der UdSSR vom 26. Juni 1923, sowie verschiedene spätere Ergänzungsbestimmungen.

ist man nicht nur aus Sparsamkeitsgründen, sondern auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen, bald abgegangen und bevorzugt in den letzten Jahren die Form des aus nur wenigen Mitgliedern bestehenden Vorstandes als Geschäftsoberleitung. Die Zukunft wird in größerem Umfange als bisher den Einzelleiter in der Verwaltung bringen.

Der Vorsitzende des Vorstandes wird nicht aus der Zahl der Vorstandsmitglieder von diesen gewählt, sondern er wird gleichzeitig mit der Ernennung des Gesamtvorstandes durch den OVWR von diesem bestimmt.

Die Anweisungen für die Art der Geschäftsführung erhält der Vorstand bei seiner Ernennung vom OVWR, dem auch somit eventuelle spätere Änderungen der Anweisungen in den Grenzen der geltenden Gesetzesvorschriften und der Satzung des betreffenden Trusts obliegen.

Die Verantwortung der Vorstandsmitglieder ist eine außergewöhnlich weitgehende. Sie können disziplinarisch, strafrechtlich und zivilrechtlich sowohl wegen der etwaigen Unvollständigkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Vermögenswerte, als auch wegen der nicht einwandfreien wirtschaftlichen Führung ihrer Unternehmungen zur Rechenschaft gezogen werden. Sie sind nach dem Gesetzestext verpflichtet, „in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen die Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmannes“ zu zeigen. Zur Erleichterung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit können die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte heraus oder auch durch Hinzuziehung fremder Personen einen Geschäftsführer bestellen, dem sie die verantwortliche Ausführung der Geschäftsleitung übertragen. Person und Bezahlung des Geschäftsführers ist eigene Angelegenheit des Vorstandes, doch ist das Einverständnis des OVWR Bedingung.

Die normalen Verpflichtungen und Rechte des Vorstandes müssen in der Satzung eines Trusts genau umschrieben sein; normalerweise schließt der Vorstand alle Geschäfte, die in den Wirkungsbereich seines Trusts fallen, selbständig ab, darunter auch Werk- und Lieferverträge für Einkäufe und Verkäufe; allerdings muß der zuständige Fabrikdirektor gehört werden. Eine Bestätigung durch den OVWR ist im allgemeinen nicht erforderlich, sofern in der Satzung des Trusts und in der vom OVWR bestätigten Produktionsanweisung für das entsprechende Rechnungsjahr nicht ausdrücklich gegensätzliche Bestimmungen enthalten sind.

Die wichtigsten Aufgaben des Trustsvorstandes sind bereits im Trustgesetz vom 10. April 1923 zusammengefaßt. Demnach erstreckt sich der Geschäftsbereich im wesentlichen auf:

1. die gesamte Organisation der Produktion und die Leitung der Tätigkeit aller zum Bestande des Trusts gehörigen Produktionseinheiten (Fabriken); die regelmäßige Berichterstattung über den Arbeitsgang und die Abwicklung des vorgeschriebenen Produktionsprogramms, die

Belieferung mit Rohmaterialien und der Absatz der Produktion usw. der einzelnen Fabriken.

2. Die gesamte Kapitalverwaltung, Buchführung und Abrechnung, wozu auch die Kontrolle der Kasse, die Aktenführung, die Rechnungsführung — grundsätzlich nach dem System der doppelten Buchführung, — die Aufstellung neuer Produktionspläne, von Kostenvoranschlägen, von Abrechnungen und Bilanzen gehören; hierzu erfolgt regelmäßige Berichterstattung über die Finanzlage und die größeren Abschlüsse des Trusts und seiner einzelnen Unternehmungen.

3. Der Ein- und Verkauf für die Fabriken in bar und gegen Kredit, sofern für den letzteren Fall nicht die Einwilligung des OVWR erforderlich ist.

4. Die Pachtung und Verpachtung von Hilfsbetrieben auf die Dauer von nicht über 6 Jahren, Erwerb, Pachtung, Verpachtung und Verpfändung von Gebäuden, soweit nicht die Bestimmungen über die „vom Verkehr ausgeschlossenen Sachen und Teile des Grundkapitals“ entweder eine Zustimmung des OVWR erforderlich machen oder gänzlich verboten sind.

5. Ausstellung und Inzahlungnahme von Wechseln und anderen befristeten Verbindlichkeiten, sowie Diskontierung von Wechseln.

6. Teilnahme an Tagungen von Syndikaten und anderen Handels- und Industrie-Unternehmungen, sofern der Trust mit Einwilligung des OVWR Mitglied dieser Organisation ist, und soweit diese Unternehmungen künftig nicht in den neugeschaffenen Bundesvereinigungen aufgehen.

Die einzelnen Verwaltungsaufgaben sind unter die Verwaltungsmitglieder nach eigenem Belieben der Mitglieder aufgeteilt. In den Trustsatzungen ist angegeben, welche Mitglieder des Vorstandes Geschäfte und Rechtshandlungen im Namen des gesamten Vorstandes für den Trust vornehmen dürfen. Jedes Verwaltungsmitglied kann Anweisungen nur im Rahmen seines Arbeitsgebietes erteilen. Für Besprechungen und Geschäftsabschlüsse der Verwaltung mit dritten Personen haben die Verwaltungsmitglieder, sofern es sich um Abschlüsse in den Abteilungen handelt, die ihnen zur selbständigen Unterverwaltung unterstehen, jedesmal eine besondere Vollmacht des Verwaltungsvorsitzenden zu erwirken. Angelegenheiten, die allgemeine Bedeutung haben und einschneidende Folgen haben können, werden nur in gemeinsamer Sitzung aller Verwaltungsmitglieder beraten und entschieden.

Über die wöchentlich mindestens einmal stattfindenden Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes gezeichnet und von gesamten Vorstand in seiner nächsten Sitzung bestätigt werden müssen. Die Protokolle über die Verwaltungssitzungen bekommen auch die Mitglieder der Revisionskommission zur Einsicht,

die zur persönlichen Unterrichtung an den Sitzungen teilnehmen können; dieses gilt auch für außerordentliche Vorstandssitzungen, die die Revisionskommission beantragen kann.

Wenn eine Sitzung des Vorstandes verbindlich sein soll, so ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und treten sofort nach Verkündigung in Kraft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf ausdrücklichen Protest gegen einen Verwaltungsbeschluß ist das widersprechende Verwaltungsmitglied von der Verantwortung des Beschlusses enthoben.

Die Vormachtstellung des Vorstandsvorsitzenden gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern ist bedeutend. So hat er das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder seine eigene Meinung und Entschließung gegen den Willen der Mehrheit durchzuführen, wenn er vom Vorgang und Inhalt der Meinungsverschiedenheit sofort Mitteilung an den OVWR erstattet und seine Maßnahmen vor ihm vertritt. Steht auch der OVWR mit seiner Meinung gegen den Vorstandsvorsitzenden, so werden die Beschlüsse und Anordnungen desselben sofort wieder aufgehoben.

Ferner hat der Vorsitzende die Berechtigung, die Mitglieder des Vorstandes unter denselben Bedingungen zu entlassen, unter denen der Gesamtvorstand vom OVWR entlassen werden kann, sofern er sich die Zustimmung des OVWR sichert.

Selten wird vom Gesamtvorstand von dem Recht Gebrauch gemacht, außerhalb des vom OVWR bestätigten Kostenplans Ausgaben zu machen, wozu der Vorstand berechtigt ist, falls diese Ausgaben dringend sind und keine Verzögerung vertragen; dann haftet aber der Vorstand gegenüber dem OVWR für die Notwendigkeit und die Folgen dieser Ausgaben, selbst wenn sie vorschriftsmäßig dem OVWR innerhalb von 3 Tagen mitgeteilt werden.

Die im Gange befindliche Reorganisation der gesamten Industrieverwaltung wird auch eine Änderung des Arbeitsbereiches der Trustvorstände bringen. Der schon mehrfach zitierte Beschluß der Kommunistischen Partei der UdSSR verlangt künftig von den Trustleitungen Konzentrierung ihrer Tätigkeit auf die technische Leitung und die Rationalisierung der unterstellten Fabriken, während die Verwaltungsarbeit von den einzelnen Fabriken zum großen Teil selbst übernommen werden soll, die damit größere Selbständigkeit, aber auch größere Verantwortung erhalten werden¹.

c) Über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Trustfabriken in ihrer Gesamtheit und der Verwaltungstätigkeit des Trust-

¹ Vgl. S. 92 ff.

vorstandes wird eine Kontrolle ausgeübt durch die für jeden Trust bestimmte Revisionskommission¹. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern und wird ernannt durch die Hauptstaatsindustrieverwaltung des OVWR der UdSSR², von seinem Präsidium bestätigt und durch Erlaß des RAV bekannt gegeben.

Die Revisionskommission setzt sich zusammen aus dem Personalbestand des Trusts und gilt als Organ des OVWR der UdSSR, des OVWR der Republik bzw. des GVWR je nach der Bedeutung des Trusts. Sie ist nicht dem Trustvorstand, sondern unmittelbar und ausschließlich der Hauptindustrieverwaltung unterstellt³.

Sofort nach der Veröffentlichung durch den RAV beginnt die Revisionskommission ihre Tätigkeit, indem sie die laufenden Geschäfte von der vorhergehenden Revisionskommission übernimmt, falls ein Wechsel in der Kommission stattgefunden hat.

Die Revisionskommission wird für die gleiche Dauer ernannt, wie die Trustverwaltung und zwar möglichst gleichzeitig mit derselben am Anfang eines Geschäftsjahres. Nach Beendigung des Geschäftsjahres prüft der OVWR gleichzeitig den Mitgliederbestand der Verwaltung und der Revisionskommission und bestimmt auf Grund der Ergebnisse die Trustleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Die Kosten zur Erhaltung der Revisionskommission werden von dem Trust bestritten nach einer Unkosten-Aufstellung, die sie selbst macht und die durch den zuständigen Wirtschaftsrat genehmigt werden muß. Die Höhe und die Form der Vergütung der einzelnen Kommissionsmitglieder wird vom OVWR festgesetzt und den Trustverwaltungen im Wege der Anweisung zur Begleichung bekannt gegeben.

Die Revisionskommission kann einen ständigen Sekretär anstellen, der die laufenden Arbeiten erledigt, sowie sachverständige Vertrauenspersonen für Sonderarbeiten heranziehen. Für die normalen Büroarbeiten stehen der Revisionskommission die Trustbüros zur Verfügung, jedoch müssen die Arbeiten der Revisionskommission gesondert von den Arbeiten der Trustverwaltung durchgeführt werden, und zwar nach festen Richtlinien.

Die Beschlüsse über die Abrechnungen und Bilanzen der Trusts, sowie die Ergebnisse der Revisionen werden neben dem OVWR gleich-

¹ S. „Instruktionen für die Revisionskommissionen“ des OVWR der UdSSR.

² Inwieweit diese Aufgabe künftig von den neuen Bundesvereinigungen übernommen wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Nur soviel steht bereits fest, daß die Revisionskommissionen im Verlauf der gegenwärtigen Verwaltungsreorganisation auf eine vollkommen neue Basis gestellt werden sollen. Mit dem Übergang erheblicher Verwaltungsbefugnisse von den Trusts auf die Einzelfabriken ergibt sich diese Notwendigkeit von selbst.

³ Auch hierin werden Änderungen eintreten, es gilt sinngemäß das unter Anm. 2 Gesagte.

zeitig ebenfalls dem Zentralrat der Gewerkschaften¹ zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Die Revisionskommission hat über ihre Handlungen Stillschweigen zu bewahren und sich ausschließlich vor dem OVWR zu verantworten², der sie in bestimmten Zeitabständen Bericht über ihre Tätigkeit unterbreiten muß.

Ihre Tätigkeit erschöpft sich, wie der Name schon sagt, in der nachträglichen Kontrolle von Vorgängen; die vorbereitende Kontrolle oder vorbereitende Gutachten für den Trustvorstand gehören nicht zu ihren Obliegenheiten und eine Beratung des Vorstandes bei bevorstehenden Geschäftsabschlüssen durch Erteilung von Ratschlägen und Vorschlägen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Revisionskommission nicht berechtigt, irgendwelche Anordnungen zu erlassen.

Die Revisionskommission prüft und begutachtet die periodischen Abrechnungen und Bilanzen auf Grund des Truststatuts, den Arbeitsplan, die Abänderung der festgesetzten Produktionspreise und Vorausberechnungen, und die Jahresabrechnungen im ganzen. Neben regelmäßigen Untersuchungen macht sie Stichproben über die Wirtschaftsführung aus eigener Initiative oder auf Anordnung der vorgesetzten Zentralbehörde.

Über die Mängel, die bei den Revisionsarbeiten zu Tage treten, hat die Revisionskommission gleichermaßen an die Trustverwaltung und den entsprechenden Volkswirtschaftsrat zu berichten.

Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, Verträge, Korrespondenzen usw. des Trusts anzufordern bzw. einzusehen, den Bestand der Kasse zu prüfen und die Verwaltungsmitglieder und Angestellten der Einzelunternehmungen über die bei der Durchsicht der Berichte und Unterlagen auftauchenden Fragen zu vernehmen. Zwecks Erlangung der notwendigen Unterlagen hat sich die Revisionskommission an die Trustverwaltung zu wenden, sie darf nicht selbständig Erhebungen mit ihrem Beamten-Apparat in den einzelnen Fabriken vornehmen.

Die Trustverwaltung und ihre Organe sind verpflichtet, der Revisionskommission jede gewünschte Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu gewähren und ihr jederzeit in die Protokolle der Verwaltungssitzungen, der Erlasse und Rundschreiben Einblick zu geben. Jedoch hat die Trustverwaltung das Recht, Klage beim OVWR zu führen, wenn sie glaubt, daß die Revisionskommission ihre Rechte überschritten habe. Sie darf indessen die Arbeit der Revisionskommission bis zur Entscheidung nicht behindern.

¹ S. Abbildung 2.

² Künftig dürfte sie der Bundesvereinigung verantwortlich werden.

19.

Der langen Reihe von planenden und leitenden Staatsorganen steht als eigentliche Produktionseinheit der Industrie die Einzelfabrik gegenüber. Sie hat im Laufe der letzten zwölf Jahre ihren Charakter ständig gewechselt. Unmittelbar nach der Revolution bearbeitete jede Fabrik ihre technischen, kommerziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben selbständig. Mit der Zentralisierung der Nationalisierungsbewegung hörte die Unabhängigkeit der Einzelfabrik auf und sie wurde bei der Errichtung des einheitlichen Industrieverwaltungsapparates in den letzten Jahren des Kriegskommunismus von den leitenden Staatsorganen abhängig gemacht. Am größten war die Unselbständigkeit zur Zeit der Blüte der alten Hauptverwaltungen in den Jahren 1919—20.

Mit dem Beginn der Epoche des Staatskapitalismus und nach der Entstehung der Trusts stellte es sich heraus, daß die Einzel-Unternehmungen größtenteils unwirtschaftlich arbeiteten: die Fabriken erhielten von ihrem Trust alle Rohstoffe und führten ihre ganze Produktion wieder an ihn ab. Das Einzelwerk selbst hatte keine eigene Kalkulation und stellte auch keine selbständige Bilanz auf. Hierdurch fehlte jede Möglichkeit einer Leistungskontrolle und sowohl die Leistung des Trusts als auch seiner einzelnen Fabriken wurde herabgedrückt.

Ein Erlaß des OVWR der UdSSR vom 13. Juli 1923 änderte diesen Zustand ab, indem es die ersten Anfänge einer gewissen Verselbständigung der einzelnen Fabriken eines Trusts brachte. Die Unternehmungen, die zu einem Trust gehören, befanden sich hiernach zwar noch unter der Verwaltung des Trusts, erhielten aber soweit Selbständigkeit der Geschäftsführung, wie es jeder Trustverwaltung angebracht erschien. Da die Verantwortung gegenüber den leitenden Staatsorganen aber gleichzeitig ausschließlich den Trusts verblieb, wurde praktisch eine größere Selbständigkeit der Einzelfabrik bei der Durchführung ihrer Geschäfte nicht erreicht: Die Beschaffung von Rohstoffen, Heizmaterialien und Halbfabrikaten, sowie die Finanzierung der Geschäfte der Fabriken wurden weiter von der Trustverwaltung vorgenommen.

Für die Einzelfabrik wird nach dem Erlaß eine selbständige Buchführung, eigene Kalkulation und Schlußbilanz eingeführt. Gleichzeitig erhielten die Fabriken das Recht, neben der Bezeichnung des Trusts als Warenzeichen den eigenen Namen oder das eigene Fabrikzeichen zu führen.

Die unmittelbare Verwaltung einer Fabrik wurde einem Direktor übertragen, der von der Trustverwaltung bestimmt wird, und der als Bevollmächtigter des Trusts wirkt. Die Übertragung der Vollmacht

an den Direktor wird notariell bestätigt. In der Vollmacht wird der Grad der Selbständigkeit und der Abhängigkeit des Fabrikdirektors von der Trustverwaltung genau festgelegt und der Aufgabenkreis umrissen.

Der Direktor und seine Werkleiter werden auf die Dauer von 1 bis 3 Jahren bestimmt. Der Direktor führt verantwortlich die Geschäfte und verwaltet das gesamte Inventar der Fabrik, das ihm durch die Trustverwaltung übergeben worden ist. Er hat das Arbeitsprogramm auszuarbeiten und die Produktion zu organisieren. Gleichzeitig stellt er den Etat auf, kontrolliert die Kassen-Abschlüsse und führt die Fabrikbilanzen durch, die dann der Trustverwaltung zur Bestätigung vorzulegen sind. Der Direktor kann selbständig Arbeiter und Beamte einstellen und entlassen mit Ausnahme des leitenden Ingenieurs und des Hauptbuchhalters, die beide vom Trustvorstand ernannt werden. Kollektivverträge werden ausschließlich durch die Trustverwaltung unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Wünsche des Fabrikdirektors abgeschlossen. Auch größere Werksreparaturen können nur nach Genehmigung durch die Trustverwaltung von der Fabrikleitung in Angriff genommen werden. Seine Ausgaben hat der Direktor unter Zugrundelegung des von der Trustverwaltung bestätigten Budgetplanes zu machen; Mehr-Ausgaben können nur mit Genehmigung der Trustverwaltung vorgenommen werden. Zu bestimmten regelmäßigen Terminen muß der Direktor eine Abrechnung und einen Bericht über seine Tätigkeit bei der Trustverwaltung einreichen.

Der Fabrikdirektor hat das Recht, sich über Anordnungen seiner Trustverwaltung beim Präsidium des OVWR oder beim zuständigen Industriebüro zu beklagen, wenn ihm diese Anweisungen der Trustleitung ungesetzlich erscheinen; während des Prüfungs-Verfahrens ist er aber noch verpflichtet, den Anweisungen seiner Trustverwaltung zu entsprechen. —

Bald nach dem Erlaß des Gesetzes vom 13. Juli 1923 erkannte man bereits, daß nur das persönliche Interesse und die persönliche Verantwortung des Fabrikleiters die Leistungen der Fabrik steigern können, daß aber der oben genannte Erlaß die Selbständigkeit des Direktors nur unvollkommen gewährleistet. Deshalb wurde das Verhältnis zwischen Fabrikdirektor und Trustleitung durch einen Erlaß vom 14. Mai 1924 neu geregelt. Praktisch wurde aber nur wenig geändert. Die Fabrikdirektion bleibt nach wie vor ausführendes Organ des Trustvorstandes. Der Trust bleibt weiterhin die Wirtschaftseinheit und die Fabriken gelten nur als seine Teilbetriebe.

Während aber früher die Trustverwaltung die einlaufenden Aufträge auf die Fabriken zwangsweise umlegte, schließt sie nunmehr Liefe-

rungsverträge ab. Der Fabrikleiter ist jedoch in seinen Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages nicht frei, sondern er ist verpflichtet, die Verträge mit der Trustverwaltung abzuschließen, wobei diese Preise und Lieferfristen festsetzt. Praktisch ist also für die Einzelfabrik durch das System der Lieferungsverträge zunächst wenig gewonnen, da der Einfluß des Fabrikdirektors auf die Vertragsgestaltung noch immer auf ein Geringstmaß beschränkt ist.

Immerhin wird die Stellung der Einzelfabrik dadurch gestärkt, daß der Fabrikdirektor das Recht einer beschränkten, selbständigen Annahme und Abgabe von Bestellungen und einer selbständigen Veräußerung eines Teils seiner Produkte erhält; der Umfang und die Preise werden durch die Trustverwaltung festgesetzt. Roh- und Hilfsstoffe erhalten die Fabriken zum kalkulierten Preise des Trusts; umgekehrt sind sie verpflichtet, ihre Fertigfabrikate der Trustleitung zum Selbstkostenpreis zu überlassen.

Neu ist nach dem Maierlaß 1924, daß innerhalb der Trustverwaltung für die Einzelfabriken gesondert Buch geführt wird, um auf diese Weise die Kontrolle über die Ergebnisse der Produktion der einzelnen Fabriken zu fördern.

Im ganzen hat die damalige Neuregelung keine nennenswerten Ergebnisse gezeitigt. Die Geschäftsverbindung der Einzelfabrik mit den oberen Organen der staatlichen Wirtschaftsverwaltung — wie z. B. dem OVWR der RSFSR oder UdSSR — erfolgt ausschließlich über den Trust. Die Wirtschaftseinheit ist noch immer der Trust. Grund- und Betriebskapital werden nicht der Fabrik, sondern dem Trust übergeben. Dieser gibt die Kapitalien an die Fabriken weiter, haftet aber nach wie vor dem Staat gegenüber.

Zahlreiche neue Entwürfe des Obersten Volkswirtschaftsrats, von denen schon mehrfach gesprochen wurde, sehen eine weitere starke Verselbständigung der Einzelfabrik vor¹. „In erster Reihe ist daran gedacht, die betriebliche Selbstkostenrechnung zu vervollkommen, indem neben der vergleichenden Gegenüberstellung der Selbstkosten des Gesamtbetriebes mit den budgetierten Selbstkosten des Industrie- und Finanzplanes die Selbstkostenrechnung bis zu den einzelnen Werkstätten und Arbeitsgruppen und unter Umständen bis zu den einzelnen Arbeitsplätzen (Platzkostenrechnung) fortgeführt wird. Eine zweite wesentliche Maßnahme zur Erleichterung der Lage des Einzelbetriebes ist die Sicherstellung seiner Versorgung mit Rohstoffen und Hilfsmaterialien. Zu diesem Zweck soll neben dem bisher hauptsächlich gehandhabten System der direkten Belieferung des Einzelbetriebes durch

¹ „Die Volkswirtschaft der UdSSR“ Jahrg. 1929, Heft Nr. 17/18, S. 22.

den rohstoff erzeugenden Betrieb ein System von örtlichen Lagern der Rohstoffversorgungsorganisationen treten, die auf Grund von allgemeinen Abkommen mit dem Einzelbetrieb diesen mit den laufend von ihm benötigten kleineren Mengen beliefern. Der Einzelbetrieb soll aber nicht mehr verpflichtet sein, einer bestimmten Versorgungsorganisation ein Monopolrecht auf die Belieferung mit Rohstoffen und Hilfsmaterialien zu geben, sondern soll sich außerdem auf dem Markt eindecken können, soweit ihm das wirtschaftlich geboten erscheint. Die Sicherheit der Rohstoffversorgung des Einzelbetriebs soll durch ein System von Konventionalstrafen, dem sich die Lieferorgane unterwerfen müssen, erhöht werden. Zur Erhöhung des Interesses an einer wirtschaftlichen Betriebsführung soll neben den im letzten Jahre mit Erfolg angewandten Maßnahmen des sozialistischen Wettbewerbes als Regel eingeführt werden, daß die Differenz zwischen den im Industrie- und Finanzplan budgetierten Selbstkosten der Produktion und den tatsächlich erzielten Selbstkosten die Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelbetriebes bildet. Überschüsse, die auf diese Weise erzielt werden, verbleiben bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zur Verfügung des Einzelbetriebes und werden zweifellos dem Betrieb auch bei der endgültigen Gewinnausschüttung in irgendeiner Form zugute kommen. Zu dieser wirtschaftlichen Vervollkommnung des Einzelbetriebes soll als nicht minder wichtige Maßnahme eine technische Vervollkommnung auf dem Wege einer strengeren Spezialisierung treten. Der spezialisierte Betrieb soll an der ständigen Vervollkommnung seiner Arbeitsmethoden mitwirken und zu diesem Zwecke in größerem Maße, als das bisher der Fall war, mit Versuchseinrichtungen und Fabriklaboratorien versehen werden.“ Ähnlich spricht sich der Beschluß der Kommunistischen Partei der UdSSR vom 5. Dezember aus.

Während es sich hier um Pläne handelt, deren Verwirklichung noch unsicher ist, hat die jüngste Vergangenheit die Anfänge für eine grundlegende Umgestaltung der Fabrikverwaltungen in anderer Beziehung eingeleitet. Wie noch erinnerlich sein dürfte, bestehen in jeder Fabrik neben der Direktion die Fabrikkomitees, die nennenswerten Einfluß auf die gesamte Betriebsführung ausüben. Am 7. September 1929 hat nun der Zentralrat der Kommunistischen Partei der UdSSR eine umfangreiche EntschlieÙung gefaßt über die „Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsleitung und zur Einrichtung der Einzelgewalt“. Die außerordentliche Bedeutung dieser neuen EntschlieÙung wurde von der ganzen Sowjet-Presse unterstrichen, stellt sie doch eine entschiedene Abkehr von den traditionellen Bestrebungen des Sowjetsystems dar, den breiten Massen der Arbeiterschaft einen weitgehenden Einfluß auf die Leitung und Organisation der Betriebe einzuräumen.

Über die Stellung der Fabrikkomitees zur Werksleitung heißt es

in dem Erlaß¹: „Die Betriebsleitung (der Direktor) trägt die Verantwortung für die Durchführung der Operationspläne. Sämtliche nachgeordneten Verwaltungsorgane sowie die Arbeiter haben den Verfügungen der Betriebsleitung, die die Arbeit des Betriebes betreffen, unbedingt Folge zu leisten. Der Direktor stellt an und entläßt das Personal und hat für die Festigung der Arbeitsdisziplin Sorge zu tragen.

„Die Betriebsräte haben die unmittelbaren alltäglichen Interessen der Arbeiter zu vertreten. Sie sollen sich ferner auf dem Wege über die ‚Produktionskonferenzen‘ (Betriebsversammlungen zur Beratung von Produktionsfragen) mit den wichtigsten Fragen der Betriebsarbeit befassen.“

Die Beziehungen des Betriebsrates und der Parteizelle zur Betriebsleitung — der Kern des Problems — werden wie folgt geregelt: „Die Betriebsleitung hat dem Betriebsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, und der Betriebsrat ist befugt, der Betriebsleitung Vorschläge zu machen. Versuchsweise sollen zunächst in einigen Betrieben die Vorsitzenden der Betriebskonferenzen für die Zeit ihrer Amtsdauer zu Gehilfen des Direktors (stellvertretende Direktoren) mit der Aufgabe ernannt werden, die Beschlüsse der Betriebskonferenzen und Anregungen der Arbeiter im Betriebe durchzuführen.“

Die Entwicklung aller Reorganisationsbestrebungen der russischen Staatsindustrie seit der Einführung der neuen Ökonomischen Politik ist geradlinig und folgerichtig verlaufen. Sie führt zu einer Entfesselung der Einzelfabrik und zur Nutzbarmachung der Persönlichkeit.

Das Staatskapital soll auf die einzelnen Fabriken unmittelbar verteilt und berechnet werden. Jeder Fabrikdirektor soll uneingeschränkter Leiter seines Betriebes werden und allein die volle Verantwortung für das Gedeihen seines Werkes tragen. Hierzu muß er nach eigenem Ermessen Lieferverträge abschließen und über die Kapitalien seiner Fabrik entscheiden dürfen.

Die Tätigkeit der Trustverwaltung der einzelnen Fabrikverwaltung gegenüber soll allmählich auf eine technisch leitende, planende beschränkt werden.

Die Entwicklung ist vorläufig noch in vollem Gange und wird sich noch über mehrere Jahre erstrecken. In mancher Beziehung wird sie auf eine Annäherung des russischen staatlichen Plan-Wirtschaftssystems an privatkapitalistische Organisationsformen hinausgehen. In keinem Falle dürfte diese Wandlung sprunghaft erfolgen, eine Stetigkeit der Entwicklung erscheint vielmehr gesichert.

¹ „Ostwirtschaft“, Jahrg. 1929/30, Heft 5/6 vom September 1929, S. 84. — Auch der „Ost-Expreß“ äußert sich in Nr. 211 vom 9. September 1919 in ähnlichem Sinne.

Die Beständigkeit der bestehenden russischen Industrieverwaltungsorganisation wird erst gewährleistet sein, wenn ein Weg gefunden ist, private Unternehmungslust und Verantwortungsfreudigkeit des Einzelnen voll in den Dienst einer verstaatlichten Planwirtschaft zu stellen. Vorläufig ist ein solcher Weg, der zu einem Kompromiß zwischen privatkapitalistischer und staatskapitalistischer Wirtschaftsordnung führen muß, noch nicht endgültig gefunden. In jedem Falle wird die Stellung der Einzelfabrik im gesamten Verwaltungsapparat der Staatsindustrie ausschlaggebend sein für die Beständigkeit der bestehenden Wirtschaftsorganisation Sowjetrußlands.

Anhang.

Die neue Struktur (1931) des Obersten Volkswirtschaftsrates des UdSSR und die Bundesvereinigungen der einzelnen Industriezweige.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß im Zusammenhang mit der grundlegenden Reorganisation der gesamten Industrieverwaltung, die seit 1929 im Gange ist, auch der innere Apparat des OVWR der UdSSR eine Umstellung erfahren muß¹. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der UdSSR hatte in seinem Beschluß vom 5. Dezember 1929 nur Richtlinien für die künftigen Aufgaben des OVWR festgelegt². Der entscheidende Schritt für die organisatorische Umgestaltung des inneren Apparates ist erst ein Jahr später, gerade in den letzten Tagen vor der Herausgabe dieser Untersuchung, getan worden. Unter dem 29. November 1930 hat der Vorsitzende des OVWR der UdSSR eine Verordnung herausgegeben, welche die neue Struktur des zentralen Apparates des Obersten Volkswirtschaftsrates festlegt. Die Umgestaltung soll bereits Anfang 1931 durchgeführt sein.

An der Spitze des OVWR steht nach der Verordnung³ ein Präsidium. Ihm sollen vorläufig einige „Gruppen“ unmittelbar unterstellt werden, welche wirtschaftspolitisch besonders wichtige Sonderaufgaben zu bewältigen haben. Der Bestand dieser „Gruppen“ dürfte sich mit der Zeit wegen der stets wechselnden wirtschaftspolitischen Tagesfragen ändern. Vorläufig sind als „Teile des zentralen Apparates“, die unmittelbar dem Präsidium des OVWR unterstellt sind, zu nennen:

1. Kontrollgruppe; 2. Gruppe für Verbreitung technischer Kenntnisse; 3. Provisorische Gruppe für die Liquidierung der Schädlingsfolgen; 4. Komitee der Kleinindustrie (Kustarindustrie); 5. Geodätische Hauptverwaltung; 6. Verwaltung der Industrieschutzwehr.

Die Eingliederung des Komitees zur Förderung des Erfindungswesens innerhalb der neuen Struktur soll noch genauer bestimmt werden.

Im übrigen wird der Oberste Volkswirtschaftsrat in „Sektoren“ eingeteilt und zwar in Sektoren nach Industriezweigen, sogenannte „Zweigsektoren“ und solche nach Funktionen, sog. „funktionelle Sektoren“. Die Leiter der einzelnen Sektoren sind dem Vorsitzenden des OVWR oder seinem Stellvertretern, also nicht nur dem Präsidium in seiner Gesamtheit unmittelbar unterstellt

Die Sektoren werden wieder in Gruppen nach den einzelnen Industrie-

¹ s. S. 50, 60, 62. ² s. S. 60 f.

³ s. a. Die „Volkswirtschaft“, Jahrg. 1930, Heft 22, S. 47 ff.

gruppen eines „Zweiges“ gegliedert. Die Leiter der Gruppen sollen unmittelbar den Leitern der Sektoren unterstehen.

Es fällt auf, daß der in der bisherigen Organisation des OVWR der UdSSR ständig vorkommende Name „Verwaltung“ in der neuen Struktur nicht mehr auftaucht, was darauf zurückzuführen ist, daß der OVWR künftig keine reinen Verwaltungsaufgaben mehr zu erfüllen haben wird¹.

Es sollen folgende 7 „Zweigsektoren“ gebildet werden:

1. Sektor des Maschinenbaus; 2. Sektor der Hüttenindustrie; 3. Sektor der chemischen Industrie; 4. Sektor der Brennstoffindustrie und Energieversorgung; 5. Sektor der Bau- und Holzindustrie; 6. Sektor des Erzbergbaus; 7. Sektor der Leichtindustrie.

Zwölf „funktionelle Sektoren“ werden gebildet:

1. Planwirtschaftlicher Sektor; 2. Sektor für Statistik und Rechnungslegung; 3. Finanzsektor; 4. Sektor für Versorgung und Absatz; 5. Auslandssektor; 6. Personalsektor; 7. Arbeitssektor; 8. Sektor für Rationalisierung der Produktion und Verwaltung der Industrie; 9. Wissenschaftlicher Forschungssektor; 10. Sektor für die Kontrolle der Durchführung; 11. Mobilisationssektor; 12. Geschäftsführungssektor.

Es ergibt sich also für die künftige Struktur des inneren Apparates des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR nach der Verordnung vom 29. November 1930 folgendes Schema:

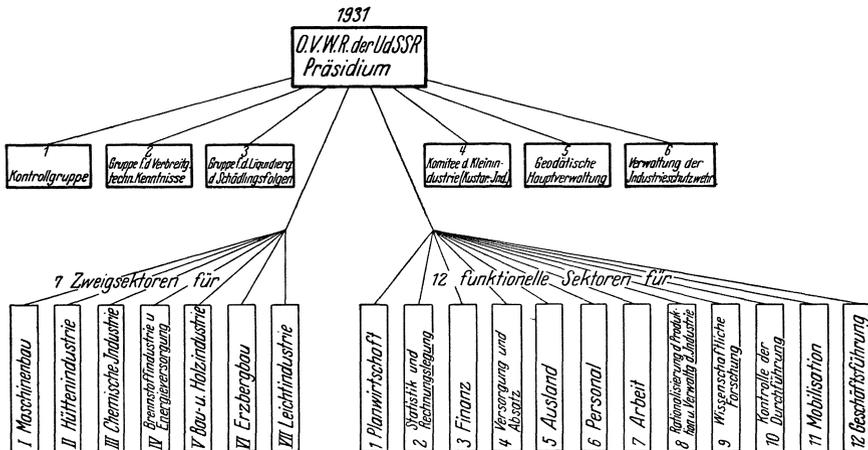


Abb. 7. OVWR der UdSSR 1931.

Den 12 funktionellen Sektoren werden die Bundesvereinigungen² nach dem Stande vom 1. Januar 1931 folgendermaßen unterstellt:

¹ s. S. 60 f.

² s. S. 69 ff.

I. Maschinenbausektor: 1. Bundesvereinigung für Automobil- und Traktorenbau „Wato“; 2. Bundesvereinigung für schweren Maschinenbau „Womt“; 3. Bundesvereinigung für Kessel- und Turbinenbau „Kotloturbina“; 4. Bundesvereinigung der elektrotechnischen Industrie „Weo“; 5. Bundesvereinigung für Metallwaren „Metisobjedinenije“; 6. Bundesvereinigung für Lokomotiv-, Waggon- und Dieselmotorenbau „Parwagdis“; 7. Bundesvereinigung für Schiffbau „Sojuswerf“; 8. Bundesvereinigung für Flußschiffbau; 9. Bundesvereinigung der Landmaschinenindustrie „Sojusselmasch“; 10. Bundesvereinigung für mittleren Maschinenbau „Sojussredmaschina“; 11. Bundesvereinigung der Werkzeugmaschinen- und Werkzeugindustrie „Sojusstankoinstrument“; 12. Trust für Maschinenreparaturen „Remmaschtrust“; 13. Staatliche A.-G. „Orgamettall“; 14. Gesellschaft für komprimierte Gase „Ragas“; 15. Vereinigung der beleuchtungstechnischen Laboratorien und Institute.

II. Sektor der Hüttenindustrie: 1. Bundesvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie „Stal“; 2. Bundesvereinigung der östlichen Eisen- und Stahlindustrie „Wostokostal“; 3. Bundesvereinigung der Buntmetall- und Goldindustrie „Zwetmetsoloto“; 4. Bundesvereinigung für Metallschrott „Metallom“; 5. Bundesvereinigung für Eisen- und Stahlkonstruktionen und Brückenbau „Stalmost“; 6. Staatliches Institut für die Projektierung neuer Metallfabriken „Gipromes“; 7. Bundesvereinigung der Koksindustrie „Sojuskoks“; 8. Metallinstitut.

III. Sektor der chemischen Industrie: 1. Bundesvereinigung der chemischen Industrie „Wsechimprom“; 2. Bundesvereinigung der Gummiindustrie „Resinoobjedinenije“; 3. Bundesvereinigung „Woïw“; 4. Kautschuktrust „Kautschukonos“; 5. Vereinigung für Laboratoriumsausrüstungen „Goslaborsnabshenije“; 6. Karpow-Institut; 7. Chemisch-Pharmazeutisches Institut; 8. Institut für chemisch reine Reaktive; 9. Institut für Hochdruckanlagen; 10. Geschichtliches Chemisches Museum; 11. Optisches Institut; 12. Vereinigung der Laboratorien und Institute.

IV. Sektor der Brennstoffindustrie und Energieversorgung: 1. Bundesvereinigung der Kohlenindustrie „Ugol“; 2. Bundesvereinigung der östlichen Kohlenindustrie „Wostokougol“; 3. Bundesvereinigung der Naphtaindustrie „Sojusneft“; 4. Bundesvereinigung für Kraftwerkbau „Energozentr“; 5. Bundesvereinigung der Torfindustrie „Sojustorf“; 6. Bundesvereinigung der Brennschieferindustrie „Slanzj“; 7. Vereinigung für Energieanlagen der Moskauer Chemischen Industrie „Moschimenergostroj“; 8. Trust für Rationalisierung der Energiewirtschaft „Orgenergo“; 9. Wärmetechnische Institute in Moskau und Leningrad; 10. Institut für Normalisierung und Typisierung im Kohlenbergbau; 11. Heliostation; 12. Wissenschaftlich-Technischer Rat des Kohlenbergbaues.

V. Sektor der Bau- und Holzindustrie: 1. Bundesvereinigung der Bauindustrie „Sojusstroj“; 2. Bundesvereinigung der Holzindustrie „Sojusljesprom“; 3. Bundesvereinigung der Baustoffindustrie „Sojusstrojmaterialy“; 4. Bundesvereinigung der Papierindustrie „Sojusbumaga“; 5. Vereinigung für Organisation im Bauwesen „Orgstroj“; 6. Trust für den Bau von Wasserleitungen im Donesbecken „Donbaswodtrust“; 7. Abteilung für Bausteine des Instituts für angewandte Mineralogie.

VI. Sektor für Berg- und Erzbergbau: 1. Bundesvereinigung des Erzbergbaues „Mineralrud“; 2. Bundesvereinigung der Salzindustrie „Sojussol“; 3. Hauptverwaltung für geologische Schürfungen; 4. Institut für angewandte Mineralogie; 5. Organisation für Mechanisierung „Mechanobr“; 6. Wissenschaftlich-Technischer Rat des Erzbergbaues.

VII. Sektor der Leichtindustrie: 1. Bundesvereinigung der Textilindustrie „Textil“; 2. Bundesvereinigung der Lederindustrie „Sojus-kosh“; 3. Bundesvereinigung der Photo-Kino-Industrie „Sojuskino“; 4. Bundesvereinigung der Glas- und Porzellanindustrie „Sojussteklofarfor“; 5. Bundesvereinigung der Zündholzindustrie „Wsespitschprom“; 6. Bundesvereinigung der Konfektionsindustrie; 7. Bundesvereinigung der Industrie der Öle und Fette; 8. Bundesvereinigung des graphischen Gewerbes.

Literaturverzeichnis.

- Bach: Le droit de la Russie sovietique. Paris, librairie generale de droit et de jurisprudence. 1923.
- Baranski, N. N.: Wirtschaftsgeographie der UdSSR (Ekonomitscheskaja Geografija SSSR). Moskau, Staatsverlag. 1927.
- Basseches, N.: Das wirtschaftliche Gesicht der Sowjet-Union. Wien und Leipzig, C. Gerold. 1925.
- Bubnoff: Grundlagen der russischen Schwerindustrie. Berlin, Sack. 1925.
- Drezen, E. K.: Die Organisation von Industrie, Handel und Verwaltung (Organisacija promyslennyh, torgowyh i administratiwnyh uchreschdenii). Moskau, NK RKI. 1925.
- Egorow K. D.: Die Rayonierung der UdSSR (Raionirowanie SSSR). Moskau, Leningrad, Planowoje Hosjaistwo. 1926.
- Feiler A.: Das Experiment des Bolschewismus. Frankfurt, Societätsdruckerei 1929.
- Freund: Zivilrecht Rußlands. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Beusheimer. 1925.
- Ginsburg-Naumow, A. J.: Gesetzgebung betr. Trusts, Syndikate und die Organe zur Regulierung der Industrie (Sakonodatelstwo o trestah sindikatah i organah regulirowanija promyslennosti). Moskau, OVWR. 1924.
- Ginsburg-Naumow, A. J.: Das Problem des Kapitals in der Sowjet-Industrie (Problema kapitala w sowetskoi promyslennosti). Moskau, Ekonom. Schisn. 1925.
- Grinko, G.: Der Fünfjahrplan der Sowjetunion. Wien, Berlin, Verlag für Literatur und Politik. 1930.
- Goldschmidt, A.: Moskau 1920. Berlin: Rowohlt. 1920.
- Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands. Berlin: Rowohlt. 1920.
- Graumana, G.: Die Volkswirtschaft der UdSSR. Niedergang und Wiederaufstieg. (Herausg. von der Gesellschaft der Freunde des neuen Rußland in Deutschland.) Berlin: Rowohlt. 1927.
- Hahn, W.: Der neue Kurs in Rußland, Wirtschaftsgesetze der Sowjet-Regierung. Jena: G. Fischer. 1923.
- Hoichberg: Die erste Gesetzessammlung der RSFSR. Berlin, Seehof. 1921.
- Hübner, Dr. E.: Die bolschewistische Volkswirtschaft. Berlin: Denter & Nicolas. 1918.
- Iwanow, G. J.: Kurzer Überblick über die Geographie d. UdSSR. (Kratkii Kurs geografii Sojusa Sowetskich SR.) Leningrad: Gos. Isd. 1925.
- Kantorowitsch: Das Planprinzip und die Industrie. (Planowoje natschalo w promyslennosti.) Moskau. 1925.
- Komarinka, M. V. & Sechanowa, V. P.: Handel, Industrie und Konsumgenossenschaften (Torgowlja, promyslennost i kooperazija SSSR). Handbuch. Moskau: Ekonom. Schisn. 1926.
- Kotljarewski, S. A.: Das Budgetrecht der RSFSR und der UdSSR (Bjudschetnoje prawo RSFSR i SSSR). Moskau: Gos. Isd. 1924.
- Die Sowjetunion und Die Bundes-Republiken. (Institut sowetskogo prawa SSSR i sojusnyje respubliki.) Moskau, Leningrad: Gos. Isd. 1926.

- Kramar, K.: Die russische Krisis. München u. Leipzig: Duncker & Humblot. 1925.
- Kritzmann L. V.: Die Beziehungen zwischen dem Obersten Wirtschaftsrat und den einzelnen Organisationen. Moskau: Staatsverlag. 1920.
- Drei Jahre neue Wirtschaftspolitik des Proletariats der UdSSR. Moskau: Verlag der komm. Swerdlow-Universität. 1924.
- Kulischer, J. M.: Geschichte der russischen Volkswirtschaft (Istorija russkogo narodnogo hozjaistwa). Moskau: Mir. 1925.
- Larin, J.: Wege und Ergebnisse der neuen Wirtschaftspolitik (Itogi, puti, wywody nowoi ekonomitscheskoi politiki). Moskau: Rabotschii. 1923.
- Kritzmann, L.: Wirtschaftsleben und wirtschaftlicher Aufbau 1917—20. Berlin: Seehof. 1921.
- Lenin, W.: Die NEP-Aufsätze und -Reden (Nowaja ekonomitscheskaja politika). Leningrad: Gos. Isd. 1924.
- Die Vorbedingungen und die Bedeutung der neuen Politik Sowjetrußlands. (Über die Naturalsteuer.) Leipzig: Kleine Bibliothek der russischen Korrespondenz, Nr. 47/48. 1921.
- Lewitzkii, J. A.: Die Rechtsgrundlage von Handel und Industrie in der UdSSR. Berlin: C. Heymann. 1923.
- Miljutin, W. P., Die Organisation der Volkswirtschaft in Sowjet-Rußland. Berlin: Seehof. 1921.
- Naumow-Ginsburg, A. M.: Die neuen Trustgesetze (Nowoje zakonodatelstwo o trestah). Moskau: OVVR Redaktionsabtlg.: 1923.
- Oganowskii N. P.: Aufsätze über die Wirtschaftsgeographie Sowjet-Rußlands (Otscherki po ekonomitscheskoi geografii SSSR). Moskau: Nowaja Derewnja. 1924.
- Petroff, P.: Der wirtschaftliche Wiederaufbau der UdSSR. Berlin: Handelsvertretung d. UdSSR in Deutschland. Berlin. 1924.
- Pollock, F.: Die planwirtschaftlichen Versuche der Sowjetunion. Leipzig: C. L. Hirschfeld. 1929.
- Preobraschenskii, E.: Die neue Wirtschaft. Versuch einer theoretischen Analyse der Sowjetwirtschaft (Nowaja ekonomika. Opyt teoretitscheskogo analiza sowetskogo hozjaistwa). Moskau: Kommun. Akadem. 1926.
- Rykwow, A. I.: Resultate der aufbauenden Tätigkeit der Sowjetregierung. Leipzig. 1921.
- Die Wirtschaftslage der Sowjet-Union. Berlin: Führer Verlag. 1924.
- Rosenfeld, I. S.: Die Industrie-Politik der UdSSR. Moskau: Planowoje Hozjaistwo, 1926.
- Sarabianar, V. N.: Die Industrie im System der Volkswirtschaft im Jahre 1924. Moskau: Krasnaja Now. 1924.
- Neue Ökonomische Politik. Berlin: Neuer deutscher Verlag. 1925.
- Populäre Skizzen über ökonomische Politik (Popularnyje otscherki po ekonomitscheskoi politike). Moskau: Leningrad: Gosizdt. 1925.
- Serkartsch N.: Sowjet Trusts und Syndikate. Organisation der Industrie der UdSSR. (Sowetskije tresty i sindikaty. Organizacija krupnoi promyschlennosti). Charkow. 1925.
- Smilga, I. T.: Die Industrie unter den Bedingungen der NEP (Promyschlennost w uslowijah nowoi ekonomitscheskoi politiki). Moskau: Gosizd. 1924.
- Der Prozeß des Wiederaufbaus. 5 Jahre neue Wirtschaftspolitik (Wosstanowitelnyi process. 5 let Nowoi Ekonomitscheskoi Politiki). Moskau, Planowoje Hos. 1927.

- Smuskow, V.: Die Wirtschaftspolitik der RSFSR. (Ekonomitscheskaja Politika RSFSR). Moskau, Krasnaja Now. 1923.
- Spectator: Der neue Kurs in der Wirtschaftspolitik Sowjet-Rußlands. Berlin: Seehof: 1921.
- Sowjet-Rußland in Zahlen, das Wirtschaftsleben des alten und neuen Rußlands. Berlin: Seehof. 1921.
- Stepanow, I.: Über ausländische Konzessionen. Leipzig: Kleine bibl. d. russ. Korresp., Nr. 36/37. 1921.
- Trojanowskii: Die Syndikate und der Staatshandel (Sindikaty i gosudarstwennaja torgowlja). Moskau, NK RKI. 1923.
- Trotzki, L.: Die neue ökonomische Politik Sowjet-Rußlands und die Weltrevolution. Hamburg: C. Hoym. 1923.
- Wohl, Dr. S.: Die russischen Trusts. Stuttgart: Ferdinand Enke. 1926.
- Wolfson M. B.: Die Wirtschaftsformen der Sowjet-Union (Ekonomitscheskije Formy SSSR). Moskau, Leningrad: Molodaja Gwardija. 1924.
- Zabelin, L. V.: Handelsvertretung der UdSSR in Berlin. „Führer durch die Wirtschaft der Union d. SSR.“ Berlin: Selbstverlag. 1926.
- Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland, Informations-Abtlg. „Die Volkswirtschaft der Sowjet-Union 1917—27. Berlin. 1927.
- Alphabetisch-systematisches Register zu den gesetzlichen Bestimmungen (Ukazatel alfawitno-predmetnyi). Moskau: Staatsverlag. 1925.
- Ganz Sowjet-Rußland (wjes SSSR). Moskau: Wsja Rossia. 1925.
- do (do) Moskau: Verlag Transreklama beim Verkehrskommissariat. 1930.
- Die Lokale Staatsindustrie Sowjet-Rußlands (RSFSR) (Promyschlenost mestnaja gosudarstwennaja). Moskau, Leningrad: Schestoi Oktjabr: 1925.
- Sowjetindustrierecht (Sowjetkoe promyschlenoe prawo). Leningrad. 1925.
- Territoriale und administrative Einteilung Sowjet-Rußlands (Delenije territorialnoje i administratiwnoje). Moskau: Lawrow. 1925.
- Die Verfassung der SSSR. 1923.

Zeitschriften.

- Archiv für Sozialwissenschaft 53 (1925), Heft 3. Seraphim — Zur Organisation der russischen Industrie —, S. 763—802.
- Auslandsrecht, Jahrg. 6 (1925), Heft 3, Sp. 71—88. Thal — Die Struktur der Wirtschaftsträger in der russischen Gemeinwirtschaft.
- Osteuropäische Länderberichte. Breslau.
- Ostexpresß, politische und Wirtschaftsausgabe.
- Ostrecht.
- Ostwirtschaft, Organ des Rußland-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft.
- Das neue Rußland. Zeitschrift für Kultur und Wirtschaft. Organ der „Gesellschaft der Freunde des neuen Rußlands in Deutschland“.
- Die Volkswirtschaft der Sowjet-Union (Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland. Berlin). Selbstverlag: ab 1921.

Verlag von Julius Springer, Berlin.

Industriewirtschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. *G. Briefs* und Prof. Dr. *W. Prion*, Technische Hochschule zu Berlin.

Erstes Heft: Die Großberliner Stadtentwässerung. Von Dr.-Ing. *Reinhard Lobeck*. Mit 2 Textabbildungen. IV, 76 Seiten. 1928. RM 4.20

Zweites Heft: Die Kohlenversorgung Groß-Berlins und der Mittellandkanal. Von Dr.-Ing. *H. J. Altmann*, Bergassessor. V, 73 Seiten. 1930. RM 5.40

Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb. Volkswirtschaftliche Studie von *M. Haller*, Direktor der Siemens & Halske A.-G. und der Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. Zweite Auflage. 20 Seiten. 1926. RM 2.—

Grundriß technisch-wirtschaftlicher Probleme der Gegenwart. Stoff, Energie und Arbeit, ihr Wesen und ihre Zusammenhänge in der Wirtschaft. Von Dipl.-Ing. *Carl T. Kromer*. IV, 48 Seiten. 1926. RM 2.40

Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. *Werner Sombart*. (Band 35 der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.“) Zweite, verbesserte Auflage. V, 65 Seiten. 1927. RM 3.60

Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika. Gemeinschaftsarbeit und sozialer Ausgleich als Grundlage industrieller Höchstleistung. Von Prof. Dr.-Ing. *W. Müller*, Regierungsbaurat a. D. Mit 45 Abbildungen auf Tafeln. VI, 214 Seiten. 1926. RM 7.20; geb. RM 8.40

Der Faschismus als soziale Wirtschaftsmacht. Von Prof. Dr.-Ing. *W. Müller*, Regierungsbaurat a. D. VI, 64 Seiten. 1928. RM 3.—

Wesen und Werden des fascistischen Staates. Von Dr. *Erwin von Beckerath*, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Köln. IV, 155 Seiten. 1927. RM 5.70

Der Staatsgedanke des Faschismus. Von *Ludwig Bernhard*, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. IV, 44 Seiten. 1931. RM 1.50

Verlag von Julius Springer, Berlin und Wien.

Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart. In Darstellungen führender Nationalökonomien aller Länder herausgegeben von *Hans Mayer*, Professor an der Universität Wien, in Verbindung mit *Frank A. Fetter*, Professor an der Princeton University, New-Jersey, und *Richard Reisch*, Präsident der Nationalbank, Professor an der Universität Wien. In 4 Bänden.

Subskribenten auf das Gesamtwerk erhalten die einzelnen Bände zu einem um 10 % ermäßigten Preise. Der Subskriptionspreis erlischt mit Erscheinen des letzten Bandes (Band II).

Band I: Gesamtbild der Forschung in den einzelnen Ländern. XII, 280 Seiten. 1927. RM 18.—; geb. RM 19.50

Inhaltsübersicht:

Deutschland. Von J. Schumpeter, Bonn. — Amerika. Von Frank A. Fetter, New-Jersey. — England. Von H. Higgs, Bangor. — Frankreich. Von Gaëtan Piron, Bordeaux. — Italien. Von Augusto Graziani, Neapel. — Norwegen, Dänemark und Schweden. Von Thorvald Aarum, Oslo. — Niederlande. Von C. A. Verrijn Stuart, Utrecht. — **Rußland.** Von Wladimir J. Gelesnoff, Moskau. — Polen. Von Ladislaus Zawadzki, Wilna. — Tschechoslowakei. Von Karel Engliš, Brünn-Prag. — Ungarn. Von Karl von Balás, Budapest. — Spanien. Von Gabriel Franco, Murcia. — Griechenland. Von André Andréadès, Athen. — Jugoslawien. Von Milorad Nedelković, Belgrad. — Indien. Von G. Findlay Shirras, Bombay.

Band II: Wert, Preis, Produktion, Geld und Kredit. Erscheint im Frühjahr 1931.

Band III: Einkommensbildung. Allgemeine Prinzipien, Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmerrgewinn, Spezialprobleme. V, 341 Seiten. 1928. RM 26.—; geb. RM 27.50

Band IV: Konjunkturen und Krisen. Internationaler Verkehr. Hauptprobleme der Finanzwissenschaft. Ökonomische Theorie des Sozialismus. V, 375 Seiten. 1928. RM 32.—; geb. RM 33.50

Theorie der Volkswirtschaft. Von *Oskar Engländer*, o. Prof. der Nationalökonomie an der Deutschen Universität in Prag.

Erster Teil: **Preisbildung und Preisaufbau.** X, 192 Seiten. 1929. RM 8.60; geb. RM 9.80

Zweiter Teil: **Geld und Kapital.** VI, 203 Seiten. 1930.

RM 9.60, geb. RM 10.80

Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft. Von Dr. *Josef Dobretsberger*, Wien. VIII, 159 Seiten. 1927. RM 6.50

Wirtschaftsprognose. Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten. Von *Oskar Morgenstern*, Wien. V, 129 Seiten. 1928. RM 7.20

Die wirtschaftliche Konzentration. Von Dr. *Josef Gruntzel*, Hofrat, ord. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien. IV, 78 Seiten. 1928. RM 3.60

System der Handelspolitik. Von Dr. *Josef Gruntzel*, Hofrat, ord. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien. Dritte umgearbeitete Auflage. V, 516 Seiten. 1928.

RM 26.—; geb. RM 28.—